

Bundesrat

Drucksache 219/91
(Grunddrs. 919/90)

15.04.91

R - G - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgift-
handels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten
Kriminalität (OrgKG)

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -

Punkt der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

A

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, den **Gesetzentwurf in der in**
BR-Drucks. 74/90 (Beschuß) enthaltenen Fassung
gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Ausgeliefert am 16. APR. 1991

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 244 a Abs. 1 StGB)
In

In Artikel 1 Nr. 17 ist § 244 a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer den Diebstahl unter den in § 243 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen oder in den Fällen des § 244 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht."

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung entsprechend der Stellungnahme der Bundesregierung zu § 244 a Abs. 1 StGB (BT-Drucks. 11/7663, S. 49).

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 244 a Abs. 4 - neu - StGB)
In

In Artikel 1 Nr. 17 ist in § 244 a folgender Absatz 4
anzufügen:

"(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn sich die Tat auf eine gering-
wertige Sache bezieht."

Als Folge ist in der Begründung im Zweiten Teil zu Artikel 1
zu Nummern 16 bis 21 (§§ 244, 244 a, 260, 260 a, 262 StGB)
in der Einzelbegründung zu § 244 a (Schwerer Bandendieb-
stahl) in Absatz 3 (Seite 80 der Vorlage) folgender Satz
anzufügen:

"Eine Ausnahme erscheint sachgerecht, wenn sich die
Tat auf eine geringwertige Sache bezieht; diesem Zweck
dient Absatz 4."

Begründung:

Sachgerechte Einschränkung des
Tatbestandes.

219/9-1

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 21, 22 (§§ 261, 262 StGB)

In

In Artikel 1 ist die Nummer 22 nach Nummer 20 einzufügen mit der Maßgabe, daß die Angabe "22." durch die Angabe "21." zu ersetzen ist.

Als Folge ist

a) in Artikel 1 Nr. 21 die Angabe "21." durch die Angabe "22." zu ersetzen;

b) in der Begründung im Zweiten Teil zu Artikel 1

- die Überschrift "Zu Nummern 16 bis 21 (§§ 244, 244 a, 260, 260 a, 262 StGB)" (Seite 78 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"Zu Nummern 16 bis 20 (§§ 244, 244 a, 260, 260 a StGB)"

- in der Überschrift "Zu Nummer 22 (§ 261 StGB)" (Seite 81 der Vorlage) die Angabe "22" durch die Angabe "21" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 21 - neu - (§ 261 StGB)
In

In Artikel 1 Nr. 21 - neu - ist § 261 wie folgt zu fassen:

"§ 261

Geldwäsche

(1) Wer einen Vermögensgegenstand, der aus einem

1. Verbrechen eines anderen,
2. Vergehen eines anderen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder
3. von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangenen Vergehen

herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand

1. sich oder einem Dritten verschafft oder
2. für sich oder einen Dritten verwendet, entgegennimmt, annimmt, anlegt, verwahrt, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, daß der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat eines anderen herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 strafbar, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen.

(7) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74 a sowie §§ 43 a, 73 d sind anzuwenden.

(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangenen Taten herrühren, wenn die Taten auch am Tatort mit Strafe bedroht sind.

(9) Wegen Geldwäsche wird nicht bestraft, wer

1. die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlaßt, wenn nicht die Tat in diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte, und
2. in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht.

(10) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 5 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus oder eine in Absatz 1 genannte rechtswidrige Tat eines anderen aufgedeckt werden konnte."

Als Folge

sind in der Begründung im Zweiten Teil zu Artikel 1 zu Nummer 21 - neu - (§ 261 StGB) in der Vorbemerkung

- a) in Absatz 8 (Seite 84 der Vorlage)
die Worte "aus gewerbsmäßig oder bandenmäßig begangenen anderen Straftaten erfaßt, die enumerativ aufgezählt sind" durch folgende Worte zu ersetzen: "aus Verbrechen und von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangenen Vergehen erfaßt";
- b) der Text nach Absatz 8 (Seite 84 bis 90 der Vorlage) durch folgenden Text zu ersetzen:

"§ 261

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt Handlungen unter Strafe, die den Zugriff der Strafverfolgungsorgane auf Gegenstände aus bestimmten Straftaten verhindern oder erschweren. Geschützt werden soll die Aufgabe der inländischen staatlichen Rechtspflege, die Wirkungen von Straftaten zu beseitigen.

Als Tathandlungen sind das Verbergen von Gegenständen aus bestimmten Vortaten oder das Verschleiern der Herkunft genannt, ferner das Vereiteln oder Gefährden der Ermittlung der Herkunft, der Auffindung, des Verfalls, der Einziehung (§§ 73 ff StGB) oder der Sicherstellung (§§ 111 b ff StPO) der inkriminierten Gegenstände. Bezüglich des Vereitels ist der Tatbestand als Erfolgsdelikt, bezüglich des Gefährdens als konkretes Gefährdungsdelikt ausgestaltet.

219/91

Die in Absatz 1 genannten Handlungen müssen sich auf einen Vermögensgegenstand beziehen, der aus einer bestimmten rechtswidrigen Tat eines anderen herrührt.

Der Begriff Vermögensgegenstand umfaßt Sachen und Rechte, also zum Beispiel bewegliche und unbewegliche Sachen, Edelmetalle und -steine, Grundstücke und Rechte an solchen, Geld (Bargeld, Buchgeld in inländischen und ausländischen Währungen), Wertpapiere und Forderungen.

Der Begriff "Herrühren" erfaßt bewußt auch eine Kette von Verwertungshandlungen, bei welcher der ursprüngliche Gegenstand unter Beibehaltung seines Wertes durch einen anderen ersetzt wird. Denn es ist für die Geldwäsche typisch, daß sie sich jeder denkbaren wirtschaftlichen Transaktion bedient, bei der der wirtschaftliche Wert erhalten bleibt.

Bei der näheren Auslegung des Begriffs "Herrühren" wird zu beachten sein, daß einerseits ein Interesse besteht, den Zugriff nicht schon nach einem "Waschvorgang" zu verlieren. Andererseits findet der Rückgriff auf die Herkunft seine Grenze dort, wo der Wert des hier in Betracht kommenden Gegenstandes durch Weiterverarbeitung im wesentlichen auf eine selbständige spätere Leistung Dritter zurückzuführen ist. Auch diese Fälle mit dem Merkmal "Herrühren" erfassen zu wollen, würde nicht nur dem üblichen Sprachgebrauch zuwiderlaufen, sondern auch dazu führen können, daß der legale Wirtschaftsverkehr in kürzester Zeit mit einer Vielzahl inkriminierter Gegenstände belastet wird.

Absatz 1 verzichtet darauf, als Vortaten der Geldwäsche sämtliche rechtswidrigen Taten einzubeziehen.

Eine solche Ausdehnung der Strafbarkeit ginge zu weit. Es ist wegen des Verzichts auf subjektive Tatbestandselemente erforderlich, den Katalog der Vortaten auf den Bereich schwerwiegender Kriminalität zu beschränken.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. c) (i) des Wiener Übereinkommens in einer der Verfassungsordnung und den Grundsätzen des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland entsprechenden Ausgestaltung um. Er beruht auf dem Gedanken, daß der Vortäter gegenüber der Umwelt isoliert und der inkriminierte Gegenstand praktisch verkehrsunfähig gemacht werden soll. Dies wird dadurch erreicht, daß das Verschaffen oder Verwenden inkriminierter Gegenstände durch einen entsprechend ausgestalteten Straftatbestand unterbunden wird. Außerdem hat Absatz 2 die Funktion eines "Auffangtatbestandes" gegenüber Absatz 1, sofern ein Vereitelungs- oder Gefährdungsvorsatz nicht nachweisbar ist oder ein Verbergen oder Verschleiern nicht vorliegt. In solchen Fällen kommt Absatz 2 die Aufgabe zu, die Nahtstelle zwischen illegalem und legalem Wirtschaftskreislauf über Absatz 1 hinaus zu erfassen.

Ähnlich wie bei der Begünstigung (§ 257) wird davon auszugehen sein, daß Rechtsgut sowohl das durch die Vortat verletzte als auch die Rechtspflege ist (Dreher/Tröndle, aaO, Vorbem. vor §§ 257 ff., Rdnr. 2).

Durch die Verweisung auf "einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand" wird klargestellt, daß dieser aus einer dort genannten rechtswidrigen Tat eines anderen herrühren muß. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen.

Tathandlung nach Nummer 1 ist, daß der Täter den bezeichneten Gegenstand "sich oder einem Dritten verschafft". Sie ist dem § 259 entnommen, so daß die dazu in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze anwendbar sind.

In Nummer 2 werden neben der Verwendung der Vermögensgegenstände vor allem die vielfältigen Geldgeschäfte erfaßt.

Die notwendigen Einschränkungen des weit gefaßten Absatzes 2 ergeben sich in objektiver Hinsicht aus Absatz 6, in subjektiver Hinsicht außerdem aus der Klausel der Nummer 2: die Handlungen sind nur dann strafbar, wenn der Täter die illegale Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat; spätere Kenntnis schadet also nicht.

Zu Absatz 3

Zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche erscheint es erforderlich, auch den Versuch unter Strafe zu stellen. Dies entspricht § 258 Abs. 4 und § 259 Abs. 3.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt besonders schwere Fälle der Geldwäsche. Der Strafraum beträgt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Als Regelbeispiele sind gewerbsmäßiges und bandenmäßiges Handeln aufgeführt.

Der Strafraum entspricht dem des § 260 Abs. 1 (vgl. auch § 244 Abs. 1, § 264 Abs. 2).

Zu Absatz 5

Um auftretende Beweisschwierigkeiten zu vermeiden und eine wirksame Strafverfolgung der Geldwäscher sicherzustellen, ist eine Ausdehnung des Straftatbestandes in den Bereich der Leichtfertigkeit unabdingbar.

Leichtfertigkeit entspricht weitgehend der "groben Fahrlässigkeit" im Sinne des bürgerlichen Rechts, wobei allerdings für die Vorhersehbarkeit des Taterfolges bei der Leichtfertigkeit subjektive Kriterien (persönliche Kenntnisse und Fähigkeiten des Täters) maßgebend sind. Wie in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGHSt 33, 66 f.) und in der Literatur (z.B. Herdegen in: LK, 10. Aufl., § 251 Rdnr. 8, Eser in: Schönke/Schröder, aaO, § 239 a Rdnr. 31) anerkannt ist, handelt leichtfertig, wer die sich ihm aufdrängende Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung aus besonderem Leichtsinne oder aus besonderer Gleichgültigkeit außer acht läßt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 nimmt zum Schutz des allgemeinen Rechtsverkehrs bestimmte Handlungen von der Strafbarkeit nach Absatz 2 aus. Soweit Absatz 2 das Wiener Übereinkommen umsetzt, erlaubt dessen Artikel 3 Abs. 11 Ausnahmen von der Strafbarkeit.

Da Absatz 6 nur die Strafbarkeit nach Absatz 2 ausschließt, bleibt eine Strafbarkeit nach Absatz 1 unberührt, sofern im Einzelfall dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Absatz 7

Mit Absatz 7 wird die Einziehung von Gegenständen erreicht, auf die sich die Geldwäsche bezieht (sog. "Beziehungsgegenstände"). § 74 a ist anzuwenden; damit können auch Gegenstände eingezogen werden, die dem "Geldwäscher" nicht gehören. Ferner wird mit Absatz 7 auch die Vermögensstrafe und der Erweiterte Verfall für anwendbar erklärt.

Zu Absatz 8

Absatz 8 erfaßt den Fall, daß die Vortat der Geldwäsche im Ausland begangen worden ist.

Zu Absatz 9 und 10

Die in Absatz 9 und 10 vorgesehenen Vergünstigungen (Strafaufhebung in Absatz 9, Strafmilderung oder Absehen von Strafe in Absatz 10) sollen insofern zur wirksameren Bekämpfung der organisierten Kriminalität beitragen, als sie einen Anreiz für die Anzeige strafbarer Geldwaschvorgänge schaffen. Die Erstattung einer solchen Anzeige kann nicht nur zur Aufklärung der Geldwäsche selbst, sondern auch der Vortat (z.B. eines Betäubungsmitteldelikts) und darüber hinaus zur Sicherstellung des "gewaschenen" Gegenstandes (z.B. des Erlöses aus illegalem Betäubungsmittelhandel) führen.

Die Voraussetzungen für eine Strafaufhebung sind in Absatz 9 für vorsätzliche und leichtfertige Begehung der Geldwäsche unterschiedlich geregelt.

Für beide Begehungsformen wird zunächst allgemein vorausgesetzt, daß der Täter die Anzeige freiwillig (vgl. §§ 24, 31, 129 Abs. 6, § 330 b StGB) bei der zuständigen Behörde (Staatsanwaltschaft, Polizei oder Amtsgericht, vgl. § 158 Abs. 1 Satz 1 StPO) erstattet oder veranlaßt. Die Vergünstigung einer Strafaufhebung kann also nicht nur dem Anzeigeerstatter (z.B. dem Geschäftsleiter eines Kreditinstituts), sondern auch dem "Veranlasser" (z.B. einem oder mehreren Bankangestellten, die den Verdacht eines strafbaren Geldwaschvorgangs der dann Anzeige erstattenden Geschäftsleitung mitteilen) zugute kommen. Um einer mißbräuchlichen Ausnutzung eines an die Strafanzeige anknüpfenden Strafaufhebungsgrundes entgegenzutreten, wird in Absatz 9 Nr. 1, der insoweit dem § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO nachgebildet ist, zusätzlich verlangt, daß die Geldwäsche noch nicht entdeckt und dem Täter dies bewußt war. Während bei leichtfertigem Handeln zur Strafflosigkeit des Täters genügt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 9 Nr. 1 erfüllt sind, wird die Vergünstigung einer Strafaufhebung bei vorsätzlichem Handeln nur unter der weiteren Voraussetzung gewährt, daß der Täter durch die freiwillig erstattete oder veranlaßte Anzeige einen bestimmten kriminalpolitisch erwünschten Erfolg, nämlich die Sicherstellung des "bemakelten" Gegenstandes, herbeigeführt hat. Diese unterschiedliche Ausgestaltung des Strafaufhebungsgrundes wird gesetzestechnisch dadurch erreicht, daß in Absatz 9 Nr. 2 lediglich auf - nur vorsätzlich begehbare, vgl. § 15 StGB - Straftaten nach Absatz 1 und 2 verwiesen wird, nicht jedoch auf den Tatbestand der leichtfertigen Begehung in Absatz 5.

Mit dem Verzicht auf die Sicherstellung bei leichtfertigem Handeln wird dem vor allem bei Kreditinstituten denkbaren Fall Rechnung getragen, daß sich der Verdacht einer Geld-

wäsche erst allmählich im Laufe einer längeren Geschäftsverbindung herausstellt. Es besteht dann die Gefahr, daß einem Bankangestellten nachträglich vorgeworfen wird, er habe die verdächtigen Umstände bereits zu einem früheren Zeitpunkt bemerken und sodann anzeigen müssen. In diesen Fällen würde die nachträgliche, aufgrund eines sich im Laufe der Zeit verdichtenden Verdachts erstattete Anzeige nicht zur Strafaufhebung nach Absatz 9 Nr. 2 führen, weil das "gewaschene" Geld infolge Abverfügung des betreffenden Kontoinhabers nicht mehr sichergestellt werden könnte.

Die Vergünstigungen einer Strafmilderung oder eines Absehens von Strafe sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 10 zulässig. Die Vorschrift ist der "kleinen" Kronzeugenregelung des § 31 Nr. 1 BtMG nachgebildet."

Begründung:

Neufassung des Tatbestandes der Geldwäsche aufgrund der zwischenzeitlichen eingehenden Erörterungen zwischen Bund und Ländern entsprechend einem Formulierungsvorschlag des Bundesministers der Justiz.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 22 - neu - (§ 262 StGB)

In Artikel 1 Nr. 22 - neu - ist die Angabe "§§ 259 bis 260 a" durch die Angabe "§§ 259 bis 261" zu ersetzen.

Begründung:

§ 262 StGB sollte auch auf die Fälle des § 261 StGB erstreckt werden.

R 6. Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 30 a BtMG)

In Artikel 2 Nr. 10 ist § 30 a wie folgt zu fassen:

"§ 30 a

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer Betäubungsmittel in nicht geringer Menge ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ein- oder ausführt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren."

Als Folge

a) ist Artikel 2 Nr. 9 wie folgt zu fassen:

'9. In § 30 Abs. 1 wird in Nummer 2 die Angabe "§ 29 Abs. 3 Nr. 3" durch die Angabe "§ 29 a Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.';

b) ist Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. eine Straftat nach § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, §§ 29 a, 30 Abs. 1 Nr. 2, 4, §§ 30 a oder 30 b des Betäubungsmittelgesetzes".';

- c) ist im Vorblatt in Abschnitt B in Nummer 3 (Seite 2 der Vorlage) im zweiten Spiegelstrich das Wort "zehn" durch das Wort "fünf" zu ersetzen;
- d) sind in der Begründung im Zweiten Teil zu Artikel 2 zu Nummern 7 bis 11 (§§ 29, 29 a, 30, 30 a und 31 BtMG) die Einzelbegründungen zu §§ 30 und 30 a (Seite 98 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"§ 30

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummern 7 und 8.

§ 30a (Bandenmäßiger Drogenhandel)

A b s a t z 1 enthält einen Tatbestand, der den unerlaubten Umgang mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge mit einer Mindeststrafe von fünf Jahren bedroht, wenn bandenmäßige Begehung vorliegt. Über die Regelung in § 30 Abs. 1 Nr. 1 hinaus sind Ein- und Ausfuhr einbezogen. Dies ist wegen der Gefährlichkeit internationaler Banden geboten.

Die Vorschrift erfaßt jedes Bandenmitglied unabhängig von seinem konkreten Tatbeitrag. Um außergewöhnlichen Fallgestaltungen Rechnung tragen zu können - z.B. bei untergeordneter oder kurzfristiger Tätigkeit -, bedarf es aus Gründen der Verhältnis-

mäßigkeit einer Privilegierung durch A b s a t z
2, der die Strafdrohung für einen minder schweren
Fall festlegt."

Begründung:

Die vorgesehene Anhebung der Mindeststrafe auf Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren erscheint nicht in allen Fällen angemessen, die der Tatbestand erfaßt (vgl. S. 50 der Stellungnahme der Bundesregierung in BT-Drucksache 11/7663).

Selbst eine Mindeststrafe nicht unter fünf Jahren erscheint nur angemessen, wenn der Unrechtsgehalt der Tathandlung durch zusätzliche Tatbestandsmerkmale gesteigert wird. Entsprechend der Anregung der Bundesregierung soll die bandenmäßige Begehung daher nur der angehobenen Mindeststrafe unterworfen werden, wenn sie sich auf Betäubungsmittel in nicht geringer Menge bezieht.

R 7. Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 30 b BtMG)
In

In Artikel 2 Nr. 10 ist § 30 b wie folgt zu fassen:

"§ 30 b
Straftaten

§ 129 des Strafgesetzbuches gilt auch dann, wenn eine
Vereinigung, deren Zwecke oder deren Tätigkeit auf den
unbefugten Vertrieb von Betäubungsmitteln im Sinne des
§ 6 Nr. 5 des Strafgesetzbuches gerichtet sind, nicht
oder nicht nur im Inland besteht."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

R 8. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 98 a Abs. 1 Satz 1 StPO)

In Artikel 4 Nr. 3 ist § 98 a Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand

1. eine der in § 100 a Satz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Straftaten,
2. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251, § 255 des Strafgesetzbuches), eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches), einen Menschenhandel nach § 181 Nr. 2 des Strafgesetzbuches, eine Zuhälterei (§ 181 a des Strafgesetzbuches) oder eine un-erlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 284 des Strafgesetzbuches),
3. einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches), einen schweren Bandendiebstahl (§ 244 a des Strafgesetzbuches), eine gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches), eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260 a des Strafgesetzbuches) oder eine Geldwäsche (§ 261 des Strafgesetzbuches),
4. eine Straftat nach § 129 a Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder

5. einen sexuellen Mißbrauch von Kindern (§ 176 des Strafgesetzbuches), eine Vergewaltigung (§ 177 des Strafgesetzbuches) oder eine sexuelle Nötigung (§ 178 des Strafgesetzbuches)

begangen hat, so dürfen, unbeschadet §§ 94, 110, 161, personenbezogene Daten von Personen, die bestimmte, auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen, mit anderen Daten maschinell abgeglichen werden, um Nichtverdächtige auszuschließen oder Personen festzustellen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen."

Als Folge ist die Begründung im Zweiten Teil zu Artikel 4 im Abschnitt B zu Nummer 3 (§§ 98 a bis 98 c StPO) wie folgt zu ändern:

- a) In der Vorbemerkung ist der dritte Absatz (Seite 118 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"Der mit der Rasterfahndung verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in einer Vielzahl von Fällen gebietet eine klare Begrenzung auf besonders schwere Straftaten. Die Zulässigkeit der Maßnahme knüpft deshalb an einen dementsprechend orientierten Straftatenkatalog an."

- b) Die Einzelbegründung zu § 98 a (Begriff, Voraussetzungen) ist wie folgt zu ändern:

- aa) Absatz 2 (Seite 118 der Vorlage) ist wie folgt zu fassen:

"Die Zulässigkeit der Maßnahme ist unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Strafverfolgungsbehörden nach Absatz 1 Satz 1 eng begrenzt auf den Zweck der Verfolgung bestimmter, enumerativ aufgezählter Straftaten, die für die organisierte Kriminalität typisch oder nach der Art ihrer Ausführung oder ihrer Auswirkungen besonders schwerwiegend sind. Eine solche Begrenzung ist wegen der Tragweite des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erforderlich. Die Rasterfahndung ist eine Form der Massendatenverarbeitung, bei der regelmäßig die Daten einer Vielzahl von Unbeteiligten verarbeitet werden und bei der viele Unbeteiligte anschließend in den strafrechtlichen Kontrollprozeß geraten können. Das macht es notwendig, ihren Anwendungsbereich möglichst eng zu fassen und dabei so klar und präzise wie möglich zu bestimmen. Darüber hinaus soll die Zulässigkeit der Maßnahmen von einer besonderen Eingriffsschwelle, nämlich einer konkretisierten Verdachtslage, die der in den §§ 100 a, 163 d festgelegten entspricht, abhängig sein."

- bb) Die Absätze 3, 4 und 5 (Seite 119, 120 der Vorlage) sind zu streichen.

Begründung:

Der Charakter der Rasterfahndung als Massengrundrechtseingriff gebietet es, ihre Zulässigkeit an einen klar definierten, eng umgrenzten, abschließend formulierten, auf die hauptsächlichen Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität zugeschnittenen und an den realen praktischen Bedürfnissen orientierten Straftatenkatalog zu binden.

In 9. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 98 a Abs. 2 Satz 2 -neu- StPO)

Die Ziffern 9 und 12 schließen sich aus

! In Artikel 4 Nr. 3 ist in § 98 a Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Daten, deren Verwendung besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen, dürfen nicht übermittelt werden."

Als Folge ist in der Begründung im Zweiten Teil zu Artikel 4 in Abschnitt B zu Nummer 3 (§§ 98 a bis 98 c StPO) in der Einzelbegründung zu § 98 a (Begriff, Voraussetzung) in Absatz 10 - (Seite 122 der Vorlage) folgender Satz anzufügen:

"Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß die Übermittlung personenbezogener Daten, deren Verwendung besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen, verboten ist."

Begründung:

Die Beachtlichkeit von gesetzlichen Übermittlungssperren sollte ausdrücklich klargestellt werden.

R 10. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 98 a Abs. 3 StPO)
In

In Artikel 4 Nr. 3 ist § 98 a Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Soweit die zu übermittelnden Daten von anderen Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, sind auf Anordnung auch die anderen Daten zu übermitteln. Ihre Nutzung ist nicht zulässig."

Als Folge ist in der Begründung im Zweiten Teil zu Artikel 4 in Abschnitt B zu Nummer 3 (§§ 98 a bis 98 c StPO) in der Einzelbegründung zu § 98 a (Begriff, Voraussetzungen) Absatz 12 (Seite 122 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"Absatz 3 enthält eine Regelung für die Übermittlung redundanten Datenmaterials, wenn eine Selektion des benötigten Datenmaterials einmal ausnahmsweise nicht möglich ist. In diesem Fall ist eine besondere Anordnung erforderlich. Außerdem sieht die Vorschrift ein Nutzungsverbot für redundantes Datenmaterial vor."

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung soll sicherstellen, daß die Entscheidung, ob eine an sich gebotene Datenaussonderung noch mit vertretbarem Aufwand

bewerkstelligt werden kann, nicht allein der speichernden Stelle überlassen bleibt, sondern daß in solchen Zweifelsfällen eine erneute Prüfung stattfindet, ehe überschießendes Datenmaterial übermittelt wird. Außerdem führt sie dazu, daß nachvollziehbar wird, welches Datenmaterial den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestanden hat.

R 11. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 98 b Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO)

In Artikel 4 Nr. 3 ist § 98 b Abs. 1 Satz 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"Der Abgleich und die Übermittlung der Daten dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung."

Als Folge sind in der Begründung im Zweiten Teil zu Artikel 4 in Abschnitt B zu Nummer 3 (§§ 98 a bis 98 c StPO) in der Einzelbegründung zu § 98 b (Verfahren) in Absatz 2 (Seite 123 der Vorlage) in Satz 2 die Worte "und ihrer Hilfsbeamten" zu streichen.

Begründung:

Die in dem Entwurf vorgesehene Eilkompetenz der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ist entbehrlich.

R 12. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 98 b Abs. 1 nach Satz 5 StPO)

Die Ziffern 9 und 12 schließen sich aus.

In Artikel 4 Nr. 3 ist in § 98 b Abs. 1 nach Satz 5 folgender Satz einzufügen:

"Die Übermittlung von Daten, deren Verwendung besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen, darf nicht angeordnet werden."

Als Folge

ist in der Begründung im Zweiten Teil zu Artikel 4 in Abschnitt B zu Nummer 3 (§§ 98 a bis 98 c StPO) in der Einzelbegründung zu § 98 b (Verfahren) in Absatz 4 Satz 2 (Seite 123 der Vorlage) der Satzteil nach dem Wort "entgegenstehen" wie folgt zu fassen:

", wird durch Satz 6 klargestellt."

Begründung:

Die Beachtlichkeit von gesetzlichen Übermittlungssperren sollte ausdrücklich klargestellt werden.

R 13. Zu Artikel 4 Nr. 5 (§ 100 b Abs. 5, 6 StPO)
In

Artikel 4 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 100 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer der in § 100 a bezeichneten Straftaten benötigt werden."

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 nach den Worten "so sind sie" das Wort "unverzüglich" eingefügt wird.'

Als Folge ist in Artikel 4 Nr. 6 in § 100 d Abs. 1 Satz 2 die Angabe "§ 100 b Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 4 und 5" durch die Angabe "§ 100 b Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 4 und 6" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Anpassung des bisherigen § 100 b Abs. 5 an andere Regelungen des Entwurfs.

R 14. Zu Artikel 4 Nr. 6 (§ 100 c Abs. 2 Satz 2 StPO)
In

In Artikel 4 Nr. 6 ist in § 100 c Abs. 2 Satz 2
die Angabe "Absatz 1 Nr. 2"
durch die Angabe "Satz 1"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 15. Zu Artikel 4 Nr. 8 (§ 110 a Abs. 1 StPO)

In Artikel 4 Nr. 8 ist § 110 a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers darf angeordnet werden, wenn der Verdacht besteht, daß jemand

1. eine der in § 100 a Satz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Straftaten
2. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, einen Menschenhandel nach § 181 Nr. 2 des Strafgesetzbuches, eine Zuhälterei (§ 181 a des Strafgesetzbuches), einen Raub, schweren Raub oder Raub mit Todesfolge (§§ 249 bis 251 des Strafgesetzbuches), eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches), eine räuberische Erpressung (§ 255 des Strafgesetzbuches) oder eine unerlaubte Veranstaltung eines Glückspiels (§ 284 des Strafgesetzbuches),
3. einen Bandendiebstahl, einen schweren Bandendiebstahl, eine gewerbsmäßige Hehlerei, eine Bandenhehlerei, eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei oder eine Geldwäsche (§ 244 Abs. 1 Nr. 3, §§ 244 a, 260, 260 a, 261 des Strafgesetzbuches),
4. eine Straftat nach § 129 a Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder

5. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, eine Geld- oder Wertpapierfälschung oder die Vorbereitung der Fälschung von Geld- oder Wertpapieren (§§ 146, 149, 151, 152, 152 a des Strafgesetzbuches)

begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, durch eine Straftat vorbereitet hat und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre."

Als Folge ist in der Begründung im Zweiten Teil zu Artikel 4 im Abschnitt B zu Nummer 8 (§§ 110 a bis 110 e) die Einzelbegründung zu § 110 a (Einsatzvoraussetzungen, Befugnisse) (Seite 138 bis 140 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"Absatz 1 beschreibt tatbezogen die Bereiche der Organisierten Kriminalität, zu deren Verfolgung das Instrument des Verdeckten Ermittlers gedacht ist. Trotz der Vielgestaltigkeit und der sich immer wieder neu ausprägenden Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität wird in dieser - ersten - gesetzlichen Regelung der Einsatzbereich des Verdeckten Ermittlers in Form eines Kataloges bestimmter Straftaten festgelegt, um den Bereich, in dem heimliche Eingriffe in Persönlichkeitsrechte zugelassen werden, trennscharf abzugrenzen. Der Katalog enthält Elemente bereits für andere Ermittlungsmethoden eingeführter Kataloge (§§ 100 a, 111 StPO), umfaßt aber auch Straftaten, die nach ihrer Art oder bei bestimmter Begehungsweise typisch für die Organisierte Kriminalität sind.

Als zusätzliche Voraussetzung für den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers fordert Absatz 1, daß die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Diese Einschränkung ergibt sich in der Praxis schon aus dem hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand, den der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers erfordert; es erscheint aber zweckmäßig, einen entsprechenden Hinweis in das Gesetz aufzunehmen, damit nicht voreilig auf diese nicht einfach zu handhabende Ermittlungsmethode zurückgegriffen wird. Ergänzend wird auf die Erläuterung der Subsidiaritätsklausel des § 98 a StPO bezug genommen."

Begründung:

Die im Entwurf gewählte Beschreibung des Einsatzbereichs des Verdeckten Ermittlers ist, gemessen an der Schwere des damit verbundenen Grundrechtseingriffs, nicht trennscharf genug. Der Einsatz soll nur bei bestimmten, in einem Katalog zusammengestellten Straftaten zulässig sein.

R 16. Zu Artikel 4 Nr. 12 (§ 163 e Abs. 4 StPO)

In Artikel 4 Nr. 12 ist § 163 e Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) getroffen werden. Hat die Staatsanwaltschaft oder einer ihrer Hilfsbeamten die Anordnung getroffen, so beantragt die Staatsanwaltschaft unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. § 100 b Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend."

Als Folge ist in der Begründung im Zweiten Teil zu Artikel 4 im Abschnitt B in der Einzelbegründung zu Nummer 12 (§ 163 e StPO) der letzte Satz (Seite 147 der Vorlage) durch folgenden Absatz zu ersetzen:

"Absatz 4 stellt die Anordnung polizeilicher Beobachtung unter Richtervorbehalt. Diese verfahrensrechtliche Sicherung trägt dem mit der Maßnahme verbundenen Grundrechtseingriff Rechnung. Die Eilkompetenz für die Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamte sichert die Effektivität der polizeilichen Beobachtung."

Begründung:

Die Empfehlung greift die von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates - BR-Drucks. 74/90 (Beschluß) - geäußerten Bedenken auf (vgl. BT-Drucks. 11/7663, S. 54).

219/51

In 17. Zu Artikel 4 Nr. 20 (§ 479 - neu - StPO)

In Artikel 4 Nr. 20 ist nach § 478 folgender § 479 einzufügen:

"§ 479

(1) Im Falle des § 163 Abs. 2 Satz 1 teilt die Staatsanwaltschaft der Polizeibehörde ihr Aktenzeichen mit.

(2) Sie unterrichtet die Polizeibehörde über den Ausgang des Verfahrens zumindest durch Mitteilung der Entscheidungsformel, der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung. Die Übersendung eines Abdrucks der Mitteilung zum Bundeszentralregister ist zulässig, im Falle des Erforderns auch des Urteils oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung.

(3) In Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315 c des Strafgesetzbuches fallen, wird der Ausgang des Verfahrens nicht mitgeteilt.

(4) Wird ein Urteil übersandt, das angefochten worden ist, so ist anzugeben, wer Rechtsmittel eingelegt hat."

Als Folge ist in der Begründung im Zweiten Teil zu Artikel 4 die Begründung zu Nummer 20 wie folgt zu ändern: .

In der Überschrift (S. 152 der Vorlage) ist der Klammerzusatz wie folgt zu fassen:

"(§§ 474 bis 479 StPO)".

In der Vorbemerkung sind im letzten Absatz (Seite 154 der Vorlage) nach dem Wort "Betroffener" die Worte ", § 479 die Unterrichtung der Polizei über den Verfahrensausgang" einzufügen.

Nach der Begründung zu § 478 (Seite 159 der Vorlage) ist anzufügen:

"§ 479

Die Vorschrift entspricht § 480 E-StVAG 1989.

Sie soll sicherstellen, daß nach Abgabe der Akten durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft die Polizeibehörden in erforderlichem Umfang über das weitere Verfahren und seine Ergebnisse informiert werden, um so den polizeilichen Datenbestand für die Erfüllung präventiver und repressiver Aufgaben stets auf dem aktuellen Stand halten zu können. § 479 bildet daher u.a. die gesetzliche Grundlage für die derzeit in Nummer 11 MiStra geregelte Informationsübermittlung.

Die in A b s a t z 1 festgeschriebene Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, nach Erhalt der polizeilichen Verhandlungen der Polizei das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen mitzuteilen, vereinfacht und verbessert die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. Sie ermöglicht z.B. den Polizeibehörden, auf dieses Verfahren über ein Auskunftersuchen zurückgreifen zu können. Auch bei sonstigen Rückfragen ist die Kenntnis des Aktenzeichens, das für ein Aktenstück das primäre Suchkriterium und Erkennungszeichen ist, unerlässlich.

Nach A b s a t z 2 S a t z 1 hat die Staatsanwaltschaft die Polizei über den Ausgang des Verfahrens durch Mitteilung der Entscheidungsformel nebst Datum, Art der Entscheidung und entscheidender Stelle zu informieren. Aus Gründen organisatorischer Vereinfachung kann nach S a t z 2 1. Alternative die Unterrichtung der Polizeibehörde in den Fällen, in denen eine Mitteilung zum Bundeszentralregister zu bewirken ist, durch Übersendung eines Abdruckes dieser Mitteilung erfolgen. Unter dem gewählten Begriff "Ausgang des Verfahrens" ist der rechtskräftige Abschluß des Verfahrens gemeint. Erfasst werden hier auch die Fälle, in denen bei mehreren Beteiligten das Verfahren nur gegenüber einem der Beteiligten einen rechtskräftigen Abschluß gefunden hat, etwa wenn von zwei Angeklagten nur einer ein Rechtsmittel einlegt, das Urteil im übrigen aber rechtskräftig wird.

Ist ein Urteil ergangen, so ist es nach S a t z 2 2. Alternative zulässig, nicht nur die Entscheidungsformel - den Tenor -, sondern auf Anforderung der Polizei auch einen Abdruck des Urteils zu übersenden. Diese Regelung ist notwendig, weil sich die für die Pflege des polizeilichen Datenbestandes erforderlichen Informationen häufig nicht schon allein aus dem Tenor ergeben.

Entsprechendes gilt im wesentlichen auch für den Fall einer Einstellungsentscheidung, die mit einer Begründung versehen worden ist. Hier ist es wegen des Informationsbedürfnisses der Polizei, das sich gerade bei Einstellungen auf die Begründung erstrecken kann, zulässig, einen Abdruck der begründeten Entscheidung beizufügen.

A b s a t z 3 schränkt, um unnötigen Aufwand zu vermeiden, die Informationspflicht der Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei weiter ein: In Verfahren gegen Unbekannt

sowie bei leichteren Delikten im Bereich der Verkehrsstraftaten erfolgt keinerlei Benachrichtigung über den Ausgang des Verfahrens. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Besteht für die Polizei im Einzelfall ausnahmsweise doch ein Interesse am Verfahrensausgang, so kann sie mit Hilfe des ihr nach Absatz 1 mitgeteilten Aktenzeichens die erforderlichen Informationen über eine Aktenauskunft oder Akteneinsicht erhalten.

Aus Absatz 4 ergibt sich, daß die Übersendung von Urteilen auch dann zulässig ist, wenn sie noch nicht rechtskräftig sind. Eine solche Übersendung kann z.B. dann angebracht sein, wenn Anhaltspunkte bestehen, daß die Polizei das Urteil für Überprüfungen des eigenen Datenbestandes benötigen könnte. Aus Gründen der Klarheit ist jedoch mitzuteilen, wer das Urteil angefochten hat."

Begründung:

Schaffung einer präzisen Rechtsgrundlage für die Mitteilung des Verfahrensergebnisses an die Polizei

R 18. Zu Artikel 8 Nr. 1 und 2 (Änderungen von Heilberufsgesetzen)

In

In Artikel 8 Nr. 1 und 2 sind in dem ein- bzw. anzufügenden Satz jeweils die Worte ", solange die Verurteilung im Bundeszentralregister nicht getilgt ist" zu streichen.

Als Folge ist in der Begründung im Zweiten Teil zu Artikel 8 (Änderungen im Recht der Heilberufe) in Absatz 4 (Seite 163 der Vorlage) Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Nach § 51 Abs. 1 BZRG dürfen eine strafrechtliche Verurteilung (§ 4 BZRG) und die ihr zugrundeliegende Tat im Rechtsverkehr nicht mehr zum Nachteil des Verurteilten verwertet werden, wenn die Eintragung über die Verurteilung im Zentralregister getilgt worden oder zu tilgen ist. Der Begriff des Rechtsverkehrs umfaßt alle Bereiche des Rechtslebens, auch das Recht der Heilberufe (Götz, Das Bundeszentralregister, 3. Auflage 1985, BZRG § 51 Rn. 16). Einer Begrenzung der Rechtswirkung von Verbrechen gegen das Leben und von Verbrechen nach dem Betäubungsmittelgesetz auf die Zeit bis zur Tilgung der Eintragung über die Verurteilung im Zentralregister bedarf es deshalb nicht.

Auch andere Rechtsvorschriften, die einer strafrechtlichen Verurteilung besondere Rechtswirkung beilegen, enthalten deshalb keine ausdrücklich auf die Tilgung im Zentralregister bezogene zeitliche Begrenzung (vgl. z. B. § 34 b Abs. 4 Nr. 1, § 34 c Abs. 2 Nr. 1 GewO, § 5 Abs. 2 WaffG und § 25 Abs. 1 JArbschG).

Die ausdrückliche Anknüpfung an die Tilgung im Zentralregister hätte darüberhinaus die wohl unerwünschte Folge, daß die in § 52 Abs. 1 BZRG vorgesehene Ausnahme vom grundsätzlichen Verwertungsverbot des § 51 Abs. 1 BZRG für die Fälle, in denen die Zulassung zu dem Heilberuf ohne Berücksichtigung der Verurteilung zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde, nicht gelten würde.

R 19. Zu Artikel 15 (Zitiergebot)
In

Artikel 15 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 15
Zitiergebot

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt."

Begründung:

Die Empfehlung greift einen Formulierungsvorschlag der Bundesregierung auf (vgl. BT-Drucks. 11/7663, S. 58).

R 20. Zu Artikel 16 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)
In

Artikel 16 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 16
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3 und 8 Nr. 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden."

Begründung:

Die Empfehlung greift einen Formulierungsvorschlag der Bundesregierung auf (vgl. BT-Drucks. 11/7663, S. 58).

R 21. Zur Begründung des Gesetzentwurfs (Erster Teil: Allgemeines, Abschnitt A)

In der Begründung sind im Ersten Teil, Abschnitt A, im Unterabschnitt "Rauschgiftkriminalität"

die Absätze 1 bis 3 (Seite 61, 62 der Vorlage) durch folgende Absätze zu ersetzen:

"Die Rauschgiftkriminalität hat in den letzten Jahren weltweit in bedrohlicher Weise zugenommen. Auch in der Bundesrepublik Deutschland ist die Zahl der Rauschgiftdelikte drastisch gestiegen; der Drogenmißbrauch hat ein bisher nicht bekanntes Ausmaß angenommen. Das bedrückendste Ergebnis dieser Entwicklung: Im vergangenen Jahr starben 1.491 Menschen an Drogen, so viele wie nie zuvor. Damit wurde die Vorjahreszahl mit 992 Opfern noch erheblich übertroffen; im Zweijahreszeitraum seit 1988 (670 Opfer) hat sich die Zahl der Rauschgifttoten mehr als verdoppelt.

Ebenso wie die Zahl der Drogentodesfälle steigt die Zahl der polizeilich erfaßten Erstkonsumenten harter Drogen. 1983 waren es noch 2.987; im Jahre 1990 hat die Zahl der erkannten Erstkonsumenten harter Drogen erstmals 10.000 überschritten (10.013). Die Gesamtzahl der Verbraucher harter Drogen wird auf 80.000 bis 100.000 geschätzt, die ihren Bedarf fast ausschließlich durch illegale Geschäfte und durch die Begehung von Straftaten decken.

219/91

Dementsprechend ist auch die Rauschgiftkriminalität gestiegen. Während 1978 42.878 Rauschgiftdelikte erfaßt wurden, waren es zehn Jahre danach fast doppelt so viele, nämlich 84.998; und auch diese Zahl stieg im Jahre 1989 noch einmal um mehr als 10 % auf etwa 94.000. Diese Entwicklung, die in einigen westeuropäischen Staaten noch bedrohlichere Ausmaße genommen hat, belegt den enormen Angebotsdruck der internationalen Rauschgifthändler auf den gesamten europäischen Markt und insbesondere die Bundesrepublik Deutschland. Infolge des Preisverfalls in den USA wird der hiesige Markt mit Rauschgift überschwemmt. Deutliches Zeichen dafür sind die Sicherstellungsmengen illegaler Drogen. 1978 wurden 4 kg Kokain, 187 kg Heroin und 4.724 kg Cannabis sichergestellt. 1990 waren es 2.474 kg Kokain (das sind 1.068 kg mehr als 1989), 847 kg Heroin (das sind 120 kg mehr als im Jahre 1989) und 8.967 kg Cannabiskraut sowie 2.682 kg Cannabisharz sichergestellt (zu der letztgenannten Menge kommt eine Grobsicherstellung von 1.877 kg Haschisch hinzu, das in zwei mit Rosinen aus Afghanistan geladenen Containern versteckt war und bis 31. Dezember 1990 noch nicht EDV-erfaßt war). Im Jahre 1990 wurden ferner 35 Labore zur illegalen Herstellung von Drogen entdeckt.

Statistisches Material zur Rauschgiftsituation in den neuen Bundesländern für das Gesamtjahr 1990 liegt noch nicht vor. Sowohl sichergestellte Mengen als auch geprüfte Anzeigen und Hinweise sprechen derzeit noch für ein eher niedriges Belastungsniveau. Es gibt jedoch Anzeichen dafür, daß sich auch in den neuen Ländern Organisierte Rauschgiftkriminalität zu etablieren versucht."

Begründung:

Anpassung des Lagebildes bei der Rauschgiftkriminalität an die Situation von 1990.

B

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende EntschlieÙung zu fassen:

22. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Gesetzentwurf enthält bei den die StrafprozeÙordnung betreffenden Änderungsvorschriften unter anderem auch die im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1 ff - NJW 1984, 419 ff) und auf den BeschluÙ des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 14. Juli 1988 (NJW 1989, 47 ff) notwendigen gesetzlichen Dateiregelungen für die Vorgangsverwaltung bei den Staatsanwaltschaften.

Insoweit ist für die Länder, die die Vorgangsverwaltung bei den Staatsanwaltschaften im automatisierten Verfahren betreiben, im Vorgriff auf die beabsichtigten Gesamtregelungen zur Datenspeicherung im Strafverfahren eine Teilregelung vordringlich, damit die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt wird. Sollte sich - bedingt durch die Komplexität und die divergierenden Beurteilungen der einzelnen in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen materiell- und verfahrensrechtlichen Regelungen - die Beratung des Gesetzentwurfs verzögern, bittet der Bundesrat die Vorschläge betreffend die gesetzlichen Dateiregelungen für die Vorgangsverwaltung bei den Staatsanwaltschaften vorab zu beraten und in einem eigenständigen Gesetz zu verabschieden.

219/31

- 42 -

C

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und
Gesundheit
hat von einer Empfehlung an den Bundesrat abgesehen.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen
Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der
Organisierten Kriminalität
(OrgKG)

A. Zielsetzung

Die organisierte Kriminalität ist zu einer Herausforderung für Staat und Gesellschaft geworden. Organisierte Kriminalität konzentriert sich auf Deliktsbereiche, die hohe kriminelle Gewinne garantieren und bei denen zugleich das Risiko der Entdeckung dadurch vermindert wird, daß es entweder keine unmittelbaren Opfer gibt oder die Opfer nicht bereit sind, Anzeige zu erstatten und vor den Strafverfolgungsbehörden auszusagen.

Triebfeder für die organisierte Kriminalität ist das Gewinnstreben. Eine wirksame Bekämpfung hat daher bei der Abschöpfung dieser Gewinne anzusetzen. Mit dem Zugriff auf die Tatgewinne soll den Straftätern zugleich auch das Investitionskapital für die Begehung weiterer Straftaten entzogen werden. Zur Schaffung neuer Vorschriften über das Abschöpfen von Geldern sollen dem organisierten Verbrechen seine finanziellen Ressourcen entzogen werden.

Schärfere Strafen für Straftaten der organisierten Kriminalität sollen die Abschreckungswirkung erhöhen und eine angemessene Bestrafung ermöglichen. Insbesondere im Bereich der bandenmäßigen Betäubungsmittelkriminalität, dem Kern der organisierten Kriminalität, ist eine Anhebung der Mindeststrafen erforderlich. Es hat sich ferner gezeigt, daß die herkömmlichen Ermittlungs- und Aufklärungsmöglichkeiten im Hinblick auf die besonderen Strukturen der organisierten Kriminalität und die fortschreitende Professionalisierung der Straftäter in diesem Bereich nicht ausreichen. Durch eine Verbesserung des Ermittlungsinstrumentariums soll es den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht werden, in den Kernbereich der kriminellen Organisationen einzudringen. Neue Regelungen zum Schutz von Zeugen sollen die Sicherheit gefährdeter Auskunftspersonen besser gewährleisten.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt u.a. vor:

1. Einführung einer Vermögensstrafe für Fälle der organisierten Kriminalität.
2. Erweiterung des Verfalls von Vermögensgegenständen bei Straftaten der organisierten Kriminalität
3. Strafschärfungen:
 - verschärfte Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Hehlerei, der Bandenhehlerei und des Bandendiebstahls
 - Einführung einer Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren für Mitglieder von Drogenbanden,
 - Heraufstufung von besonders schweren Fällen der Rauschgiftkriminalität von Vergehen zu Verbrechen.

4. Erweiterung des § 129 des Strafgesetzbuches auf ausländische kriminelle Vereinigungen, deren Zweck auf den Vertrieb von Betäubungsmitteln gerichtet ist.
5. Einführung eines Straftatbestandes der "Geldwäsche" in das StGB.
6. Gesetzliche Regelung des Einsatzes Verdeckter Ermittler.
7. Gesetzliche Regelung des Einsatzes akustischer und optischer Überwachungsgeräte.
8. Gesetzliche Regelungen über die Rasterfahndung und die polizeiliche Beobachtung.
9. Beschlagnahme von Gegenständen, die dem Verfall unterliegen.
10. Verbesserung des Zeugenschutzes durch
 - Ermöglichung der Geheimhaltung der Identität und des Aufenthaltsortes eines gefährdeten Zeugen,
 - Änderung der Vorschriften über die Benennung von Beweismitteln und Namhaftmachung von Zeugen,
 - Änderung des Personenstandsgesetzes.
11. Änderung des Rechts der Heilberufe.
12. Überwachung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Grundstoffen für die Herstellung von Betäubungsmitteln.

Der Entwurf kann in weitem Umfang auf Vorarbeiten aufbauen, die von der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern geleistet wurden.

C. Alternativen

Für Teilbereiche bestehen bereits Gesetzentwürfe der Bundesregierung (Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Vermögensstrafe - (... StRÄndG), BT-Drs. 11/5461, und Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - erweiterter Verfall - (...StRÄndG), BT-Drs. 11/6623), die der Entwurf für die betreffenden Bereiche übernimmt und weiterentwickelt. Für einen weiteren Teilbereich besteht ein Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Abschöpfung von Gewinnen, Geldwäsche - (...StRÄndG), BT-Drs. 11/5313).

D. Kosten

Mehrkosten für die Haushalte des Bundes und der Länder sind zu erwarten. Es ist auf der anderen Seite mit Mehreinnahmen aus dem Verfall von Gewinnen aus Rauschgiftgeschäften zu rechnen.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)

Der Bundesrat hat in seiner 629. Sitzung am 26. April 1991 beschlossen, den als Anlage 1 beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Bundesrat hat ferner die als Anlage 2 beigefügte EntschlieÙung gefaÙt.

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgift-
handels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Krimi-
nalität (OrgKG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom
10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch
wird wie folgt geändert:

1. Dem § 41 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach § 43 a eine Vermögens-
strafe verhängt."

2. Nach § 43 wird folgender Untertitel eingefügt:

"- Vermögensstrafe -

§ 43 a

Verhängung der Vermögensstrafe

(1) Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so kann das Ge-
richt neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheits-
strafe von mehr als zwei Jahren auf Zahlung eines Geldbetrages
erkennen, dessen Höhe durch den Wert des Vermögens des Täters
begrenzt ist (Vermögensstrafe). Vermögensvorteile, deren Ver-
fall angeordnet wird, bleiben bei der Bewertung des Vermögens
außer Ansatz. Der Wert des Vermögens kann geschätzt werden.

(2) § 42 gilt entsprechend.

(3) Das Gericht bestimmt eine Freiheitsstrafe, die im Fall der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Vermögensstrafe tritt (Ersatzfreiheitsstrafe). Das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist zwei Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat."

3. § 52 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Läßt eines der anwendbaren Gesetze die Vermögensstrafe zu, so kann das Gericht auf sie neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren gesondert erkennen. Im übrigen muß oder kann auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze sie vorschreibt oder zuläßt."

4. § 53 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

"(3) Hat der Täter nach dem Gesetz, nach welchem § 43 a Anwendung findet, oder im Fall des § 52 Abs. 4 als Einzelstrafe eine lebenslange oder eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verwirkt, so kann das Gericht neben der nach Absatz 1 oder 2 zu bildenden Gesamtstrafe gesondert eine Vermögensstrafe verhängen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Vermögensstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtvermögensstrafe erkannt. § 43 a Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) § 52 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt sinngemäß."

5. § 54 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie darf bei zeitigen Freiheitsstrafen fünfzehn Jahre, bei Vermögensstrafen den Wert des Vermögens des Täters und bei Geldstrafe siebenhundertzwanzig Tagessätze nicht übersteigen; § 43 a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend."

6. § 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Vermögensstrafen, Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, sind aufrechtzuerhalten, soweit sie nicht durch die neue Entscheidung gegenstandslos werden. Dies gilt auch, wenn die Höhe der Vermögensstrafe, auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, den Wert des Vermögens des Täters zum Zeitpunkt der neuen Entscheidung übersteigt."

7. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an. Dies gilt nicht, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde."

b) In Absatz 3 werden die Worte "den Vermögensvorteil" ersetzt durch das Wort "etwas".

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Der Verfall eines Gegenstandes wird auch angeordnet, wenn er einem Dritten gehört oder zusteht, der ihn für die Tat oder sonst in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat."

8. § 73 b wird wie folgt gefaßt:

"§ 73 b

Schätzung

Der Umfang des Erlangten und dessen Wert sowie die Höhe des Anspruchs, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer das aus der Tat Erlangte entziehen würde, können geschätzt werden."

9. Nach § 73 c wird folgender § 73 d eingefügt:

"§ 73 d

Erweiterter Verfall

(1) Ist eine rechtswidrige Tat nach einem Gesetz begangen worden, das auf diese Vorschrift verweist, so ordnet das Gericht den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, daß diese Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn ein Gegenstand dem Täter oder Teilnehmer nur deshalb nicht gehört oder zusteht, weil er den Gegenstand für eine rechtswidrige Tat oder aus ihr erlangt hat. § 73 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Ist der Verfall eines bestimmten Gegenstandes nach der Tat ganz oder teilweise unmöglich geworden, so finden insoweit die §§ 73 a und 73 b sinngemäß Anwendung.

(3) Ist nach Anordnung des Verfalls nach Absatz 1 wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die der Täter oder Teilnehmer vor der Anordnung begangen hat, erneut über den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers zu entscheiden, so berücksichtigt das Gericht hierbei die bereits ergangene Anordnung.

(4) § 73 c gilt entsprechend."

10. Der bisherige § 73 d wird zu § 73 e.

11. In § 74 e Abs. 3 werden die Worte "§ 73 d Abs. 2" durch die Worte "§ 73 e Abs. 2" ersetzt.

12. In § 76 werden nach den Worten "§§ 73 a" die Worte ", § 73 d Abs. 2" eingefügt.

13. § 150 erhält die Überschrift "Vermögensstrafe, Verfall und Einziehung" und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In den Fällen der §§ 146, 148 Abs. 1, der Vorbereitung einer Geldfälschung nach § 149 Abs. 1 und des § 152 a sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat."

b) Der bisher einzige Absatz der Vorschrift wird Absatz 2.

14. § 152 a wird wie folgt geändert:

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) § 150 Abs. 2 gilt entsprechend."

15. Nach § 181 b wird folgender § 181 c eingefügt:

"§ 181 c

Vermögensstrafe und Verfall

In den Fällen der §§ 181 und 181 a Abs. 1 Nr. 2 sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat."

16. In § 244 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden."

17. Nach § 244 wird folgender § 244 a eingefügt:

"§ 244 a

Schwerer Bandendiebstahl

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer den Diebstahl unter den in § 243 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen oder in den Fällen des § 244 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Die §§ 43 a, 73 d sind anzuwenden.

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht."

18. In § 245 wird die Angabe "§§ 242 bis 244" durch die Angabe "§§ 242 bis 244 a" ersetzt.

19. § 260 wird wie folgt gefaßt:

"§ 260

Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die Hehlerei

1. gewerbsmäßig oder

2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei verbunden hat, begeht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die §§ 43 a, 73 d sind anzuwenden."

20. Nach § 260 wird folgender § 260 a eingefügt:

"§ 260 a

Gewerbsmäßige Bandenhehlerei

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die Hehlerei als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Die §§ 43 a, 73 d sind anzuwenden."

21. Nach § 260a wird folgender § 261 eingefügt:

"§ 261
Geldwäsche

(1) Wer einen Vermögensgegenstand, der aus einem

1. Verbrechen eines anderen,
2. Vergehen eines anderen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder
3. von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangenen Vergehen

herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand

1. sich oder einem Dritten verschafft oder
2. für sich oder einen Dritten verwendet, entgegennimmt, annimmt, anlegt, verwahrt, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, daß der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat eines anderen herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 strafbar, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen.

(7) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74 a sowie §§ 43 a, 73 d sind anzuwenden.

(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangenen Taten herrühren, wenn die Taten auch am Tatort mit Strafe bedroht sind.

(9) Wegen Geldwäsche wird nicht bestraft, wer

1. die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlaßt, wenn nicht die Tat in diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte, und
2. in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht.

(10) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 5 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus oder eine in Absatz 1 genannte rechtswidrige Tat eines anderen aufgedeckt werden konnte."

22. In § 262 wird die Angabe "§§ 259 und 260" durch die Angabe "§§ 259 bis 261" ersetzt.

23. In § 284 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

24. § 285 b erhält die Überschrift "Vermögensstrafe, Verfall und Einziehung" und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In den Fällen des § 284 Abs. 3 sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden."

b) Der bisher einzige Absatz der Vorschrift wird Absatz 2.

Artikel 2
Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Der Bundesminister für Gesundheit wird ermächtigt, in dringenden Fällen zur Sicherheit oder zur Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Stoffe und Zubereitungen in die Anlagen I bis III aufzunehmen, wenn dies wegen des Ausmaßes der mißbräuchlichen Verwendung und wegen der unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit erforderlich ist. Eine auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassene Verordnung tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft."

b) Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

5. Grundstoff:
einer der in Anlage IV aufgeführten Stoffe."

3. Nach Anlage III wird folgende neue Anlage IV angefügt:

"Anlage IV (zu § 2 Abs. 1 Nr. 5)

(Grundstoffe)

Teil A

(aus der Tabelle I des Übereinkommens von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen)

Ephedrin, Ergometrin, Ergotamin, Lysergsäure, 1-Phenyl-2-Propanon, Pseudoephedrin.

Teil B

(aus der Tabelle II des Übereinkommens von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen)

Essigsäureanhydrid, Aceton, Anthranilsäure, Ethylether, Phenyllessigsäure, Piperidin.

Die Salze der in Teil A und Teil B aufgeführten Grundstoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist."

4. In § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von in Anlage IV angeführten Grundstoffen zu regeln, soweit dies erforderlich ist, um ihre Verwendung zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln zu verhindern oder die internationalen Suchtstoff-Übereinkommen oder Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften durchzuführen. Insbesondere können

1. die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr in oder durch bestimmte Länder oder aus bestimmten Ländern von einer Genehmigung des Bundesgesundheitsamtes abhängig gemacht,
2. Form, Inhalt, Anfertigung, Ausgabe und Aufbewahrung der zu verwendenden amtlichen Formblätter festgelegt und
3. Vorschriften über die bei der Einfuhr und Ausfuhr zu machenden Aufzeichnungen erlassen werden."

5. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Betäubungsmittel sind im Betäubungsmittelverkehr unter Verwendung der in den Anlagen I bis III, Grundstoffe im Handelsverkehr unter Verwendung der in Anlage IV aufgeführten Kurzbezeichnung zu kennzeichnen."

6. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Betäubungsmitteln sowie der in Anlage IV aufgeführten Grundstoffe mit."

7. In § 29 Abs. 3 Satz 2 werden die Nummern 3 und 4 gestrichen.

8. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

"§ 29 a

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel an eine Person unter 18 Jahren abgibt, verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt oder
2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt, besitzt oder abgibt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren."

9. In § 30 Abs. 1 wird in Nummer 2 die Angabe "§ 29 Abs. 3 Nr. 3" durch die Angabe "§ 29 a Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

10. Nach § 30 werden folgende §§ 30a, 30b und 30c eingefügt:

"§ 30a

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer Betäubungsmittel in nicht geringer Menge ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ein- oder ausführt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 30 b

Straftaten

§ 129 des Strafgesetzbuches gilt auch dann, wenn eine Vereinigung, deren Zwecke oder deren Tätigkeit auf den unbefugten Vertrieb von Betäubungsmitteln im Sinne des § 6 Nr. 5 des Strafgesetzbuches gerichtet sind, nicht oder nicht nur im Inland besteht.

§ 30 c

Vermögensstrafe

(1) In den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 10 ist § 43 a des Strafgesetzbuches anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit der Täter Betäubungsmittel, ohne mit ihnen Handel zu treiben, veräußert, abgibt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft.

(2) In den Fällen der §§ 29 a, 30, 30 a und 30 b ist § 43 a des Strafgesetzbuches anzuwenden."

11. In § 31 wird in Nummer 2 die Angabe "§ 29 Abs. 3, § 30 Abs. 1" durch die Angabe "§ 29 Abs. 3, § 29 a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30 a Abs. 1" ersetzt.

12. In § 32 Abs. 1 Nr. 6 wird nach der Angabe "§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4," die Angabe "Abs. 3," eingefügt.

13. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung: "Verfall und Einziehung."

b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

"(1) § 73 d des Strafgesetzbuches ist anzuwenden

1. in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 und 10,
sofern der Täter gewerbsmäßig handelt, und

2. in den Fällen der §§ 29 a, 30 und 30 a."

c) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Angabe "§§ 29 oder 30" in "§§ 29, 29 a, 30, 30 a" geändert wird.

14. § 34 wird wie folgt gefaßt:

"§ 34

Führungsaufsicht

In den Fällen des § 29 Abs. 3, der §§ 29 a, 30 oder 30 a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 des Strafgesetzbuches)."

Artikel 3

Änderung der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung

Die Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1420) wird wie folgt geändert:

1. In den Eingangssatz der Verordnung werden nach den Worten "§ 11 Abs. 2" die Worte "und 3" eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Betäubungsmittel" die Worte "oder die in Anlage IV Teil A des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Grundstoffe" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 erhält der Eingangssatz folgende Fassung:

"(2) Auf dem Ausfuhrantrag für Betäubungsmittel hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:"
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Auf dem Ausfuhrantrag für Grundstoffe hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:

 1. Name oder Firma und Anschrift des Ausführers; bei einem Ausführer mit mehreren Betriebsstätten Anschrift der ausführenden Betriebsstätte,
 2. Name und Anschrift des gebietsfremden Einführers, Name des Einfuhrlandes und, soweit vorhanden, Name des Empfängers der Sendung sowie die Versandanschrift,

3. für jeden auszuführenden Grundstoff:

a) Anzahl, Art und Größe der Packungseinheiten nach Gewicht oder Volumen,

b) Bezeichnung des Grundstoffes nach Anlage IV Teil A des Betäubungsmittelgesetzes,

4. Bezeichnung und Anschrift der Zollstelle, über die die Grundstoffe ausgeführt werden sollen,

5. voraussichtliches Versanddatum, falls die Ausfuhr nicht unverzüglich nach Erteilung der Ausfuhrgenehmigung erfolgen soll,

6. vermutlicher Eingangsort im Einfuhrland.

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

e) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Ausfuhrantrag" die Worte "für Betäubungsmittel" eingefügt.

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(8) Das Bundesgesundheitsamt kann die Ausfuhrgenehmigung versagen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß das Betäubungsmittel oder der Grundstoff nach Anlage IV Teil A des Betäubungsmittelgesetzes im Einfuhrland nicht zu medizinischen, wissenschaftlichen oder anderen erlaubten Zwecken verwendet werden soll, oder wenn Sicherheit oder Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln oder Grundstoffen nach Anlage IV Teil A des Betäubungsmittelgesetzes nicht gewährleistet sind."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "für die Betäubungsmittelkontrolle" gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Ausfuhrgenehmigung ist nicht übertragbar und kann nicht verlängert werden."

5. In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort "Betäubungsmittel" die Worte "oder Grundstoffe" eingefügt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Grundstoffe nach Anlage IV Teil A des Betäubungsmittelgesetzes sind der nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 angegebenen Zollstelle unter Vorlage einer Ausfertigung der Ausfuhrgenehmigung anzumelden und auf Verlangen vorzuführen; sie dürfen nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach dem Ausstellungsdatum der Ausfuhrgenehmigung zur Ausfuhr abgefertigt werden."

b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

"Sie begleiten die Betäubungsmittel und die Grundstoffe nach Anlage IV Teil A des Betäubungsmittelgesetzes in das Einfuhrland. Sendungen ohne beigefügte Ausfuhrgenehmigung dürfen nicht abgefertigt werden."

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe "§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 7", die Angabe "oder Absatz 3 Nr. 1 bis 6",
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Betäubungsmittel" die Worte "oder die Grundstoffe nach Anlage IV Teil A des Betäubungsmittelgesetzes" eingefügt.

8. Nach § 13 wird folgender Abschnitt IV sowie § 14 - neu - eingefügt:

"IV. Aufzeichnungen

§ 14 Aufzeichnungen

(1) Der Einführer von Grundstoffen nach Anlage IV Teil A hat für jede Einfuhr und jeden Grundstoff folgende Aufzeichnung zu führen:

- 1. Menge nach Gewicht und Volumen,
- 2. Kurzbezeichnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes,
- 3. Name und Anschrift des Ausführers und ggf. des Empfängers.

(2) Der Ausführer von Grundstoffen hat für jede Ausfuhr und jeden Grundstoff folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Menge nach Gewicht oder Volumen,
2. Kurzbezeichnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes,
3. Name und Anschrift des Einführers und gegebenenfalls des Empfängers.

(3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen."

9. Die bisherigen Abschnitte IV bis VI werden Abschnitte V bis VII, die bisherigen §§ 14 bis 20 werden §§ 15 bis 21.

10. Der neue § 17 wird wie folgt geändert:

a) In § 17 Nr. 1 wird die Angabe "§ 7 Abs. 2" durch die Angabe "§ 7 Abs. 2 und 3" ersetzt.

b) An § 17 wird folgende neue Nr. 3 angefügt:

"3. entgegen § 14 Abs. 1 oder 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder entgegen § 17 Abs. 3 Aufzeichnungen nicht aufbewahrt."

Artikel 4

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 68 erhält folgende Fassung:

"§ 68

(1) Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Zeugen, die Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht haben, können statt des Wohnortes den Dienstort angeben.

(2) Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch die Angabe des Wohnortes der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird, so kann dem Zeugen gestattet werden, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben. Unter der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann der Vorsitzende in der Hauptverhandlung dem Zeugen gestatten, seinen Wohnort nicht anzugeben.

(3) Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird, so kann ihm gestattet werden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen. Die Unterlagen, die die Feststellung der Identität des Zeugen gewährleisten, werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Gefährdung entfällt.

(4) Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen."

2. In die Überschrift des Achten Abschnitts des Ersten Buches werden nach den Worten "Überwachung des Fernmeldeverkehrs" ein Beistrich sowie die Worte "Rasterfahndung, Einsatz technischer Mittel, Einsatz Verdeckter Ermittler" eingefügt.

3. Nach § 98 werden folgende §§ 98 a, 98 b und 98 c eingefügt:

"§ 98 a

Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand

1. eine der in § 100 a Satz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Straftaten,
2. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251, § 255 des Strafgesetzbuches), eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches), einen Menschenhandel nach § 181 Nr. 2 des Strafgesetzbuches, eine Zuhälterei (§ 181 a des Strafgesetzbuches) oder eine unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 284 des Strafgesetzbuches),

3. einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches), einen schweren Bandendiebstahl (§ 244 a des Strafgesetzbuches), eine gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches), eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260 a des Strafgesetzbuches) oder eine Geldwäsche (§ 261 des Strafgesetzbuches),
4. eine Straftat nach § 129 a Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder
5. einen sexuellen Mißbrauch von Kindern (§ 176 des Strafgesetzbuches), eine Vergewaltigung (§ 177 des Strafgesetzbuches) oder eine sexuelle Nötigung (§ 178 des Strafgesetzbuches)

begangen hat, so dürfen, unbeschadet §§ 94, 110, 161, personenbezogene Daten von Personen, die bestimmte, auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen, mit anderen Daten maschinell abgeglichen werden, um Nichtverdächtige auszuschließen oder Personen festzustellen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen. Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck hat die speichernde Stelle die für den Abgleich erforderlichen Daten aus den Datenbeständen auszusondern und den Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.

(3) Soweit die zu übermittelnden Daten von anderen Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, sind auf Anordnung auch die anderen Daten zu übermitteln. Ihre Nutzung ist nicht zulässig.

(4) Auf Anforderung der Staatsanwaltschaft hat die speichernde Stelle die Stelle, die den Abgleich durchführt, zu unterstützen.

(5) § 95 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 98 b

(1) Der Abgleich und die Übermittlung der Daten dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß den zur Übermittlung Verpflichteten bezeichnen und ist auf die Daten und Prüfungsmerkmale zu beschränken, die für den Einzelfall benötigt werden. Die Übermittlung von Daten, deren Verwendung besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen, darf nicht angeordnet werden. Die §§ 96, 97, 98 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Ordnungs- und Zwangsmittel (§ 95 Abs. 2) dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden; die Festsetzung von Haft bleibt dem Richter vorbehalten.

(3) Sind die Daten auf Datenträgern übermittelt worden, so sind diese nach Beendigung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben. Personenbezogene Daten, die auf andere Datenträger übertragen wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden. Die durch den Abgleich erlangten personenbezogenen Daten dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 98 a Abs. 1 bezeichneten Straftat benötigt werden.

(4) § 163 d Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 98 c

Zur Aufklärung einer Straftat oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person, nach der für Zwecke eines Strafverfahrens gefahndet wird, dürfen personenbezogene Daten aus einem Strafverfahren mit anderen zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder zur Gefahrenabwehr gespeicherten Daten maschinell abgeglichen werden. Entgegenstehende besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen bleiben unberührt."

4. § 100 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 wird jeweils in einer neuen Zeile

- aa) nach der Angabe "eine Straftat gegen die persönliche Freiheit (§§ 234, 234 a, 239 a, 239 b des Strafgesetzbuches)" die Angabe "einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches) oder einen schweren Bandendiebstahl (§ 244 a des Strafgesetzbuches)" und
- bb) nach der Angabe "eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches)" die Angabe "eine gewerbsmäßige Hehlerei, eine Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches) oder eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260 a des Strafgesetzbuches)"

eingefügt.

b) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. eine Straftat nach § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1,
§§ 29 a, 30 Abs. 1 Nr. 2, 4, §§ 30 a oder 30 b
des Betäubungsmittelgesetzes".

5. § 100 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Die durch die Maßnahmen erlangten personenbe-
zogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren
zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich
bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben,
die zur Aufklärung einer der in § 100 a bezeichneten
Straftaten benötigt werden."

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 mit der Maßgabe,
daß in Satz 1 nach den Worten "so sind sie" das Wort
"unverzüglich" eingefügt wird.

6. Nach § 100 b werden folgende §§ 100 c und 100 d eingefügt:

"§ 100 c

(1) Ohne Wissen des Betroffenen

1. dürfen

- a) Lichtbilder und Bildaufzeichnungen hergestellt sowie besondere Sichthilfen eingesetzt werden,
 - b) sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters verwendet werden, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist,
2. darf das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand eine in § 100 a bezeichnete Straftat begangen hat, und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Das in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochene Wort darf nach Absatz 1 Nr. 2 abgehört und aufgezeichnet werden, soweit es im Beisein eines nicht offen ermittelnden Beamten geäußert wird. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen dürfen in einer Wohnung auch Lichtbilder und Bildaufzeichnungen von Personen und von Beweismitteln hergestellt werden.

(3) Darüber hinaus dürfen technische Mittel, die dem Abhören, der Aufzeichnung oder der Bildaufnahme dienen, während des Einsatzes eines nicht offen ermittelnden Beamten zu dessen Sicherung verwendet werden. Personenbezogene Informationen, die hieraus erlangt wurden, dürfen zu Beweis Zwecken nur zur Aufklärung einer in § 100 a bezeichneten Straftat verwendet werden. Wurden die personenbezogenen Informationen in oder aus einer Wohnung erlangt, so dürfen sie zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit es sich um einen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches), einen erpresserischen Menschenraub oder eine Geiselnahme (§§ 239 a, 239 b des Strafgesetzbuches), einen Angriff auf den Luftverkehr (§ 316 c des Strafgesetzbuches) oder eine der in § 100 a Satz 1 Nr. 4 bezeichneten Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz handelt. Die Beschränkungen des Satzes 2 gelten nicht für Lichtbilder und Bildaufzeichnungen.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen andere Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a zulässig, wenn anzunehmen ist, daß sie zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters geeignet sind. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Absatz 2 dürfen gegen andere Personen nur angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, daß die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(5) Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

§ 100 d

(1) Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. § 98 b Abs. 1 Satz 2, § 100 b Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 4 und 6 gelten sinngemäß.

(2) Personenbezogene Informationen, die durch die Verwendung technischer Mittel nach § 100 c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 erlangt worden sind, dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 100 a bezeichneten Straftat benötigt werden."

7. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Von den getroffenen Maßnahmen (§§ 99, 100 a, 100 b, 100 c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 3, § 100 d) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten geschehen kann."

b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Absatz 2 werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind."

8. Nach § 110 werden folgende §§ 110 a bis 110 e eingefügt:

"§ 110 a

(1) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers darf angeordnet werden, wenn der Verdacht besteht, daß eine der in § 98 a Abs. 1 bezeichneten Straftaten begangen wurde, und wenn die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Verdeckte Ermittler sind Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln. Sie dürfen unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen.

(3) Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerläßlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.

§ 110 b

(1) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers ist erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig. Besteht Gefahr im Verzug und kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen; die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht die Staatsanwaltschaft binnen drei Tagen zustimmt. Die Zustimmung ist zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen.

(2) Einsätze,

1. die sich gegen einem bestimmten Beschuldigten richten oder
2. bei denen der Verdeckte Ermittler eine Wohnung betritt,
die nicht allgemein zugänglich ist,

bedürfen der Zustimmung des Richters. Bei Gefahr im Verzug genügt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht der Richter binnen drei Tagen zustimmt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Identität des Verdeckten Ermittlers kann auch nach Beendigung des Einsatzes geheimgehalten werden. Der Staatsanwalt und der Richter, die für die Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig sind, können verlangen, daß die Identität ihnen gegenüber offenbart wird. Im übrigen ist in einem Strafverfahren die Geheimhaltung der Identität nach Maßgabe des § 96 zulässig, insbesondere dann, wenn Anlaß zu der Besorgnis besteht, daß die Offenbarung Leben, Leib oder Freiheit des Verdeckten Ermittlers oder einer anderen Person oder die Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers gefährden würde.

§ 110 c

Verdeckte Ermittler dürfen unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung mit dem Einverständnis des Berechtigten betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Im übrigen richten sich die Befugnisse des Verdeckten Ermittlers nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften.

§ 110 d

(1) Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung der Verdeckte Ermittler betreten hat, sind vom Einsatz zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers geschehen kann.

(2) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

§ 110 e

Die durch den Einsatz des Verdeckten Ermittlers erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 110 a Abs. 1 bezeichneten Straftat benötigt werden; § 100 c Abs. 3 und § 100 d Abs. 2 bleiben unberührt."

9. § 111 b wird wie folgt gefaßt:

"§ 111 b

(1) Gegenstände können durch Beschlagnahme nach § 111 c sichergestellt werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen. § 94 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen des Verfalls von Wertersatz oder der Einziehung von Wertersatz vorliegen, kann zu deren Sicherung nach § 111 d der dingliche Arrest angeordnet werden.

(3) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit der Verfall nur deshalb nicht angeordnet werden kann, weil die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs vorliegen."

10. Nach § 111 n werden folgende §§ 111 o und 111 p eingefügt:

"§ 111 o

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen für die Verhängung einer Vermögensstrafe vorliegen, so kann wegen dieser der dingliche Arrest angeordnet werden.

(2) Die §§ 917, 928, 930 bis 932, 934 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß. In der Arrestanordnung ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird. Die Höhe des Betrages bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, namentlich nach der voraussichtlichen Höhe der Vermögensstrafe. Diese kann geschätzt werden. Das Gesuch auf Erlaß des Arrestes soll die für die Feststellung des Geldbetrages erforderlichen Tatsachen enthalten.

(3) Zu der Anordnung des Arrestes wegen einer Vermögensstrafe ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft befugt. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie innerhalb einer Woche die richterliche Bestätigung der Anordnung. Der Beschuldigte kann jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen.

(4) Soweit wegen einer Vermögensstrafe die Vollziehung des Arrestes in beweglichen Sachen zu bewirken ist, gilt § 111 f Abs. 1 entsprechend.

(5) Im übrigen finden § 111 e Abs. 3 und 4, § 111 f Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3 sowie die §§ 111 g und 111 h Anwendung.

§ 111 p

(1) Unter den Voraussetzungen des § 111 o Abs. 1 kann das Vermögen des Beschuldigten mit Beschlag belegt werden, wenn die Vollstreckung der zu erwartenden Vermögensstrafe im Hinblick auf Art oder Umfang des Vermögens oder aus sonstigen Gründen durch eine Arrestanordnung nach § 111 o nicht gesichert erscheint.

(2) Die Beschlagnahme ist auf einzelne Vermögensbestandteile zu beschränken, wenn dies nach den Umständen, namentlich nach der zu erwartenden Höhe der Vermögensstrafe, ausreicht, um deren Vollstreckung sicherzustellen.

(3) Mit der Anordnung der Vermögensbeschlagnahme verliert der Beschuldigte das Recht, das in Beschlag genommene Vermögen zu verwalten und darüber unter Lebenden zu verfügen. In der Anordnung ist die Stunde der Beschlagnahme angegeben.

(4) § 111 o Abs. 3, §§ 291, 292 Abs. 2, § 293 gelten entsprechend.

(5) Der Vermögensverwalter hat der Staatsanwaltschaft und dem Gericht über alle im Rahmen der Verwaltung des Vermögens erlangten Erkenntnisse, die dem Zweck der Beschlagnahme dienen können, Mitteilung zu machen."

11. § 112 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "Abs. 3 oder nach § 30 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes" durch die Worte "Abs. 3, § 29 a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes" ersetzt.

12. Nach § 163 d wird folgender § 163 e eingefügt:

"§ 163 e

(1) Die Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, kann angeordnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen wurde. Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen andere Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, daß die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Das Kennzeichen eines Kraftfahrzeugs kann ausgeschrieben werden, wenn das Fahrzeug für eine nach Absatz 1 ausgeschriebene Person zugelassen ist oder von ihr oder einer bisher namentlich nicht bekannten Person benutzt wird, die einer Straftat mit erheblicher Bedeutung verdächtig ist.

(3) Im Falle eines Antreffens können auch personenbezogene Informationen eines Begleiters der ausgeschriebenen Person oder des Führers eines ausgeschriebenen Kraftfahrzeugs gemeldet werden.

(4) Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) getroffen werden. Hat die Staatsanwaltschaft oder einer ihrer Hilfsbeamten die Anordnung getroffen, so beantragt die Staatsanwaltschaft unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. § 100 b Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend."

13. § 168 a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"§ 68 Abs. 2, 3 bleibt unberührt."

14. § 200 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"Bei der Benennung von Zeugen genügt in den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 die Angabe der ladungsfähigen Anschrift. Wird ein Zeuge benannt, dessen Identität ganz oder teilweise nicht offenbart werden soll, so ist dies anzugeben; für die Geheimhaltung des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen gilt dies entsprechend."

15. § 222 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"§ 200 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß."

16. § 457 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

"(1) § 161 gilt sinngemäß für die in diesem Abschnitt bezeichneten Zwecke."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; der bisherige Absatz 2 entfällt.

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Im übrigen hat in den Fällen des Absatzes 2 die Vollstreckungsbehörde die gleichen Befugnisse wie die Strafverfolgungsbehörde, soweit die Maßnahmen bestimmt und geeignet sind, den Verurteilten festzunehmen. Die notwendig werden- den gerichtlichen Entscheidungen trifft das Gericht des ersten Rechtszuges."

17. Nach § 459 h wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 459 i

(1) Für die Vollstreckung der Vermögensstrafe (§ 43 a des Strafgesetzbuches) gelten die §§ 459, 459 a, 459 b, 459 c, 459 e, 459 f und 459 h sinngemäß.

(2) In den Fällen der §§ 111 o und 111 p erlischt die Maßnahme mit Beendigung der Vollstreckung. § 293 Abs. 2 gilt entsprechend."

18. § 460 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Werden mehrere Vermögensstrafen auf eine Gesamtvermögensstrafe zurückgeführt, so darf diese die Höhe der verwirkten höchsten Strafe auch dann nicht unterschreiten, wenn deren Höhe den Wert des Vermögens des Verurteilten zum Zeitpunkt der nachträglichen gerichtlichen Entscheidung übersteigt."

19. § 463 a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Aufsichtsstelle kann für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anordnen, daß der Verurteilte zur Beobachtung anläßlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, ausgeschrieben wird. § 163 e Abs. 2 gilt entsprechend."

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

20. Nach § 473 wird folgendes Achte Buch eingefügt:

"Achstes Buch. Vorgangsverwaltung

§ 474

(1) Die Staatsanwaltschaft darf personenbezogene Informationen in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Eine Nutzung für Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten ist zulässig.

(2) Die personenbezogenen Daten dürfen für mehrere Staatsanwaltschaften in gemeinsamen Dateien gespeichert werden.

§ 475

(1) Die nach § 474 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Rechtspflege an Gerichte, Staatsanwaltschaften, andere Justizbehörden und die Polizei übermittelt werden.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf einer Staatsanwaltschaft ermöglicht, ist zulässig. Dabei ist sicherzustellen, daß die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere durch Vergabe von Kennungen an die zum Abruf berechtigten Stellen und die Datenendgeräte, ergriffen werden. Die speichernde Stelle hat durch Aufzeichnungen über die Abrufe zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten festgestellt und ihre Zulässigkeit zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren überprüft werden kann.

§ 476

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Die Daten sind zu löschen, soweit ihre Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis für Zwecke der Vorgangsverwaltung nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange einer betroffenen Person beeinträchtigt würden, oder
2. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind. Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden sind.

(4) Stellt die zu speichernde Stelle fest, daß unrichtige, zu löschende oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, so ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 477

(1) Der Bundesminister der Justiz und die Landesregierungen bestimmen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten der Speicherung nach § 474, insbesondere Art und Umfang der Dateien, sowie Löschungsvorschriften nach § 476 Abs. 2. Sie bestimmen ferner die Dateien, die für ein automatisiertes Abrufverfahren nach § 475 Abs. 2 zugelassen werden sowie das Nähere über die Maßnahmen nach § 475 Abs. 2 Satz 2 und 3.

(2) Bei der Einrichtung gemeinsamer Dateien nach § 474 Abs. 2 bestimmen sie, welche Stelle die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen hat, um den erforderlichen Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, sowie die für die Durchführung der Datenschutzkontrolle zuständige Stelle.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 478

Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die Speicherung zu erteilen. Die Auskunft unterbleibt, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann. Ist der Betroffene bei einer gemeinsamen Datei nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann er sich an jede speicherungsberechtigte Stelle wenden. Diese erteilt im Einvernehmen mit der speichernden Stelle Auskunft.

§ 479

(1) Im Falle des § 163 Abs. 2 Satz 1 teilt die Staatsanwaltschaft der Polizeibehörde ihr Aktenzeichen mit.

(2) Sie unterrichtet die Polizeibehörde über den Ausgang des Verfahrens zumindest durch Mitteilung der Entscheidungsformel, der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung. Die Übersendung eines Abdrucks der Mitteilung zum Bundeszentralregister ist zulässig, im Falle des Erforderns auch des Urteils oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung.

(3) In Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315 c des Strafgesetzbuches fallen, wird der Ausgang des Verfahrens nicht mitgeteilt.

(4) Wird ein Urteil übersandt, das angefochten worden ist, so ist anzugeben, wer Rechtsmittel eingelegt hat."

Artikel 5

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 172 Nr. 1 werden nach den Worten "der öffentlichen Ordnung" die Worte ", insbesondere des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person," eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 29 a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "einen Vermögensvorteil" durch das Wort "etwas" und die Worte "dem erlangten Vermögensvorteil" durch die Worte "dem Wert des Erlangten" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte "einen Vermögensvorteil" ersetzt durch das Wort "etwas".
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Der Umfang des Erlangten und dessen Wert können geschätzt werden."

Artikel 7

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl I S. 1125), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

"§ 27a

Wenn und soweit der Schutz einer Person, die Zeuge ist oder war, oder einer anderen Person vor einer konkreten Gefährdung ihres Lebens, einer erheblichen Beeinträchtigung der Gesundheit oder der persönlichen Freiheit nicht durch andere Maßnahmen möglich ist, kann die von der Landesregierung bestimmte Stelle den Geburtsort, das Geburtsdatum, die Abstammung oder einzelne Bestandteile des Personenstands sowie Vor- und Familienname neu bestimmen. Der Standesbeamte nimmt auf ihre Anordnung in dem jeweils bestimmten Personenstandsbuch die Eintragungen vor. Die nach Satz 2 vorgenommenen Eintragungen in Personenstandsbüchern können nur auf Anordnung der in Satz 1 genannten Stelle geändert oder gelöscht werden. Mitteilungen sind nur vorzunehmen, wenn sie von dieser Stelle angeordnet werden."

2. § 61 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Für in § 27 a genannte Personen kann die von der Landesregierung bestimmte Stelle anordnen, daß in Personenstandsbüchern von dieser bestimmte Sperrvermerke eingetragen werden."

Artikel 8

Änderungen von Heilberufsgesetzen

1. Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesundheitsreformgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2477), das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl I S. 1225), die Bundes-Tierärzteverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl I S. 265), und die Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl I S. 1478) werden wie folgt geändert:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Bundesärzteordnung, nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung und nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Apothekerordnung wird jeweils folgender Satz 2 eingefügt:

"Unwürdig zur Ausübung des Berufs ist in der Regel insbesondere, wer sich eines Verbrechens gegen das Leben oder eines Verbrechens nach dem Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht hat."

2. Die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl I S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl I S. 967), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Buchstabe f wird nach dem Wort "vorliegen" der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

"das ist in der Regel insbesondere der Fall, wenn sich der Antragsteller eines Verbrechens gegen das Leben oder eines Verbrechens nach dem Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht hat."

3. Die Bundesärzteordnung wird ferner wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl "2" durch die Zahl "3" und die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
- b) In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
- c) In § 12 Absätze 3 und 7 wird jeweils der Satzteil "2 oder 4" durch den Satzteil "3 oder 5" ersetzt.

4. Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde wird ferner wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl "2" durch die Zahl "3" ersetzt.
- b) In § 2 Abs. 2 Satz 2 und in Abs. 3 Satz 3 wird jeweils die Zahl "2" durch die Zahl "3" und die Zahl "6" durch die Zahl "7" ersetzt.
- c) In § 4 Satz 1 und 3 sowie in § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 wird jeweils die Satzbezeichnung "2 oder 6" durch die Satzbezeichnung "3 oder 7" ersetzt.

5. Die Bundes-Tierärzteordnung wird ferner wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 Satz 3, in § 6, in § 7 Abs. 1 Satz 2, in § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 wird jeweils nach dem Wort "Satz" die Zahl "2" durch die Zahl "3" ersetzt.

6. Die Bundes-Apothekerordnung wird ferner wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Buchstabe b sowie in § 12 Abs. 2 Satz 1 und in Abs. 3 wird nach dem Wort "Satz" die Zahl "2" durch die Zahl "3" ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Fernmeldeanlagengesetzes

Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 12 werden folgende §§ 12 a und 12 b eingefügt:

"§ 12 a

(1) Die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs darf angeordnet werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

(2) Die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs wird auf Antrag der zuständigen Polizeidienststelle durch den Richter angeordnet. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch die nach Landesrecht zuständige Stelle treffen. Die Eilanordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(3) Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der zu überwachende Anschluß liegt. § 100 b Abs. 2 bis 5, § 101 Abs. 1 der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß. Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

§ 12 b

(1) Wird der Fernmeldeverkehr nach § 12 a überwacht, so darf diese Tatsache von Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht von der Deutschen Bundespost betriebene Fernmeldeanlage betreiben, beaufsichtigen, bedienen oder bei ihrem Betrieb tätig sind, anderen nicht mitgeteilt werden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 die Tatsache der Überwachung des Fernmeldeverkehrs einem anderen mitteilt."

Artikel 10

**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuch**

In Artikel 293 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch ..., werden nach dem Wort "Ersatzfreiheitsstrafe" die Worte "nach § 43 des Strafgesetzbuches" eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954

In § 8 Abs. 4 Satz 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch ..., wird die Angabe "73 d" durch die Angabe "73 e" ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

In § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch ..., wird die Angabe "§ 111 d" durch die Angabe "den §§ 111 d und 111 o der Strafprozeßordnung, sowie die Vermögensbeschlagnahme nach § 111 p" ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 17 a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe "§ 95 Abs. 1 " die Angabe "§ 98 a" eingefügt.

2. Als Absätze 4 und 5 werden angefügt:

"(4) Die notwendige Benutzung einer eigenen Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Rasterfahndung wird entschädigt, wenn die Investitionssumme für die im Einzelfall benutzte Hardware und Software zusammen mehr als 20.000 Deutsche Mark beträgt. Die Entschädigung beträgt bei einer Datenverarbeitungsanlage mit einer Investitionssumme bis zu 50.000 Deutsche Mark für jede Stunde der Benutzung 10 Deutsche Mark; die gesamte Benutzungsdauer ist auf volle Stunden aufzurunden. Bei sonstigen Datenverarbeitungsanlagen wird

1. die Benutzung der Anlage bei der Entwicklung eines für den Einzelfall erforderlichen, besonderen Anwendungsprogramms durch einen Zuschlag von 20 DM für jede Stunde, für die insoweit nach Absatz 2 oder 3 eine Entschädigung zu zahlen ist, abgegolten;
2. für die übrige Dauer der Benutzung einschließlich des hierbei erforderlichen Personalaufwands eine Rechenpauschale in Höhe von einem Zehnmillionstel der Investitionssumme je Sekunde für die Zeit erstattet, in der die Zentraleinheit belegt ist (CPU-Sekunde); der Betrag je CPU-Sekunde ist auf volle 0,05 Deutsche Mark aufzurunden und beträgt höchstens 3 Deutsche Mark.

Die Höhe der Investitionssumme und die verbrauchte CPU-Zeit sind glaubhaft zu machen.

(5) Der eigenen elektronischen Datenverarbeitungsanlage steht eine fremde gleich, wenn die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zurechenbaren Kosten (§ 11) nicht sicher feststellbar sind."

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

Artikel 14

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I. S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 7 werden die Worte "alle Haupt- und Nebenstrafen" durch die Worte "die verhängten Strafen" ersetzt.

b) Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Ist auf Vermögensstrafe erkannt, so sind deren Höhe und die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe einzutragen."

2. In § 15 werden

a) das Wort "oder" nach dem Wort "Strafarrestes" durch ein Komma ersetzt,

b) nach dem Wort "Jugendstrafe" die Worte "oder einer Vermögensstrafe" eingefügt.

3. In § 34 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Freiheitsstrafe," die Worte "der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe," eingefügt.

4. In § 46 Abs. 3 werden nach dem Wort "Freiheitsstrafe," die Worte "der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe," eingefügt.

Artikel 15

Zitiergebot

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 16

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3 und 8 Nr. 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Erster Teil: Allgemeines

A. Anlaß des Entwurfs

Kriminalitätsentwicklung

Die Entwicklung der Kriminalität in den vergangenen Jahren ist nicht nur durch einen alarmierenden Anstieg der Straftaten im Bereich des Rauschgifthandels, sondern auch durch eine qualitative Veränderung dieser und anderer Kriminalitätserscheinungen, z.B. auf dem Gebiet der Geldfälschung, der Verschiebung hochwertiger Güter oder der Milieukriminalität im Umfeld der Prostitution gekennzeichnet: die organisierte Begehungsweise. Die begangenen Verbrechen zeugen davon, daß die Straftäter - meist international verflochten - persönliche und geschäftliche Verbindungen mit großer krimineller Energie und Kapitalkraft nutzen, um hohe illegale Gewinne zu erzielen. Konspirative Vorbereitung und Durchführung der Straftaten erschweren die Verbrechensbekämpfung. Deren Erfolge hängen davon ab, in welchem Umfang es gelingt, die Organisatoren und Drahtzieher der Begehung der Straftaten zu überführen und ihnen die finanziellen Ressourcen für weitere Verbrechen zu entziehen.

Rauschgiftkriminalität

Die Rauschgiftkriminalität hat in den letzten Jahren weltweit in bedrohlicher Weise zugenommen. Auch in der Bundesrepublik Deutschland ist die Zahl der Rauschgiftdelikte drastisch gestiegen; der Drogenmißbrauch hat ein bisher nicht bekanntes Ausmaß angenommen. Das bedrückendste Ergebnis dieser Entwicklung: Im vergangenen Jahr starben 1.491 Menschen an Drogen, so viele wie nie zuvor. Damit wurde die Vorjahreszahl mit 992 Opfern noch erheblich übertroffen; im Zweijahreszeitraum seit 1988 (670 Opfer) hat sich die Zahl der Rauschgifttoten mehr als verdoppelt.

Ebenso wie die Zahl der Drogentodesfälle steigt die Zahl der polizeilich erfaßten Erstkonsumenten harter Drogen. 1983 waren es noch 2.987; im Jahre 1990 hat die Zahl der erkannten Erstkonsumenten harter Drogen erstmals 10.000 überschritten (10.013). Die Gesamtzahl der Verbraucher harter Drogen wird auf 80.000 bis 100.000 geschätzt, die ihren Bedarf fast ausschließlich durch illegale Geschäfte und durch die Begehung von Straftaten decken.

Dementsprechend ist auch die Rauschgiftkriminalität gestiegen. Während 1978 42.878 Rauschgiftdelikte erfaßt wurden, waren es zehn Jahre danach fast doppelt so viele, nämlich 84.998; und auch diese Zahl stieg im Jahre 1989 noch einmal um mehr als 10 % auf etwa 94.000. Diese Entwicklung, die in einigen westeuropäischen Staaten noch bedrohlichere Ausmaße genommen hat, belegt den enormen Angebotsdruck der internationalen Rauschgifthändler auf den gesamten europäischen Markt und insbesondere die Bundesrepublik Deutschland. Infolge des Preisverfalls in den USA wird der hiesige Markt mit Rauschgift überschwemmt. Deutliches Zeichen dafür sind die Sicherstellungsmengen illegaler Drogen. 1978 wurden 4 kg Kokain, 187 kg Heroin und 4.724 kg Cannabis sichergestellt. 1990 waren es 2.474 kg Kokain (das sind 1.068 kg mehr als 1989), 847 kg Heroin (das sind 120 kg mehr als im Jahre 1989) und 8.967 kg Cannabiskraut sowie 2.682 kg Cannabisharz sichergestellt (zu der letztgenannten Menge kommt eine Grobsicherstellung von 1.877 kg Haschisch hinzu, das in zwei mit Rosinen aus Afghanistan geladenen Containern versteckt war und bis 31. Dezember 1990 noch nicht EDV-erfaßt war). Im Jahre 1990 wurden ferner 35 Labore zur illegalen Herstellung von Drogen entdeckt.

Statistisches Material zur Rauschgiftsituation in den neuen Bundesländern für das Gesamtjahr 1990 liegt noch nicht vor. Sowohl sichergestellte Mengen als auch geprüfte Anzeigen und Hinweise sprechen derzeit noch für ein eher niedriges Belastungsniveau. Es gibt jedoch Anzeichen dafür, daß sich auch in den neuen Ländern Organisierte Rauschgiftkriminalität zu etablieren versucht.

Es mehren sich die Anzeichen, daß die international organisierten Drogensyndikate nicht nur mittels Kurieren Drogen in die Bundesrepublik einschleusen, sondern auch Absatzorganisationen aufbauen und Maßnahmen für das Waschen und den Rückfluß der Gelder aus Rauschgifthandel treffen. Auf zwei bis vier Milliarden DM schätzen Fachleute den jährlichen Umsatz, der in der Bundesrepublik mit Rauschgifthandel erzielt wird. Mit den riesigen Gewinnen können die Drahtzieher kriminelle Organisationen aufbauen, Helfershelfer bezahlen.

Es haben sich ferner Anzeichen ergeben, daß die durch den illegalen Betäubungsmittelhandel erwirtschafteten Gelder nicht selten in andere Bereiche besonders gewinnträchtiger krimineller Aktivitäten transferiert werden, so etwa in Betätigungen im Bereich der Geld- und Scheckfälschung oder in Aktivitäten im Rahmen der schwer durchschaubaren Milieukriminalität (Zuhälterringe, Betrieb illegaler Spielcasinos).

Andere organisierte Kriminalität

Die Rauschgiftkriminalität ist nur ein Teil, wenn auch ein besonders bedeutender und besonders vordringlich zu bekämpfender Teil der organisierten Kriminalität. Auch in anderen Kriminalitätsbereichen, etwa dem bandenmäßigen Diebstahl und Einbruchsdiebstahl vor dem Hintergrund von Hehlerringen, der Verschiebung hochwertiger Kraftfahrzeuge in das Ausland, dem illegalen Waffenhandel, der Kriminalität im Zusammenhang mit dem "Nachtgewerbe" und der Erpressung von Schutzgeld treten in verstärktem Maß kriminelle Organisationen in Erscheinung. Deren Aktivitäten sind so angelegt, daß die Hauptpersonen nach Möglichkeit nach außen nicht hervortreten müssen. Mit herkömmlichen Ermittlungsmethoden lassen sich meist nur die Straftaten von Randfiguren aufklären, die keinen Einblick in Aufbau und Zusammensetzung der Gesamtorganisation haben. Diese Randtäter sind beliebig austauschbar und ersetzbar, so daß durch ihre Festnahme die

kriminellen Aktivitäten der Organisation nicht wesentlich gestört werden. Unvermeidliche Mitwisser werden durch Schweigegelder, Schweigegebote, Drohungen und Einschüchterung davon abgehalten, Aussagen zu machen. Wird ein Einzeltäter gefaßt, gewährt die Organisation nicht selten bedürftigen Familienangehörigen materielle Unterstützung und übernimmt die Verteidigerkosten, um auf diese Weise Gefügigkeit zu erreichen und der Offenbarung von Wissen, das die Organisation betrifft, vorzubeugen (BGHSt 32 S. 115, 120).

Kein ausreichendes gesetzliches Instrumentarium

Der besonderen Bedrohung durch die organisierte Rauschgiftkriminalität und das sonstige organisierte Verbrechen wird das bestehende gesetzliche Instrumentarium nicht gerecht. Die Lücken im Verfahrensrecht müssen alsbald geschlossen werden. Aber auch die Strafen nach dem Betäubungsmittelgesetz, insbesondere gegen den Rauschgifthandel, sowie gegen andere Bandenkriminalität entfalten keine hinreichende abschreckende Wirkung. Eine Abschöpfung von Gewinnen aus organisierter Kriminalität ist nur sehr beschränkt möglich. Gesetzliche Vorkehrungen gegen das Waschen von Gewinnen aus organisierter Kriminalität gibt es nicht.

B. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf zielt darauf ab, durch schärfere Strafen die Abschreckungswirkung zu erhöhen und durch Schaffung neuer Vorschriften das Abschöpfen von Geldern aus der organisierten Kriminalität zu erleichtern.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht muß es den Strafverfolgungsorganen ermöglicht werden, über die Peripherie der kriminellen Organisationen hinaus in deren Kernbereich einzudringen, ihre Strukturen zu erkennen und zu zerschlagen und die hauptverantwortlichen Straftäter, die Organisatoren, Finanziers und im Hintergrund agierenden Drahtzieher zu überführen. Herkömmliche Ermittlungsmethoden müssen hier versagen. Notwendig ist daher die Verbesserung des Ermittlungsinstrumentariums. Nicht minder wichtig ist der Zeugenschutz. Nur, wenn die Sicherheit gefährdeter Auskunftspersonen gewährleistet werden kann, sind Aussagen von ihnen zu erwarten, mit denen Hintermänner und Drahtzieher krimineller Organisationen überführt werden können.

In materiell-rechtlicher Hinsicht enthält der Entwurf folgendes:

- Einführung der Vermögensstrafe (§ 43 a StGB-Entw.) als einer besonderen, nicht nach dem Tagessatzsystem (§ 40 StGB) zu bemessenden Geldstrafe, deren Höhe allein durch den Wert des Tätervermögens begrenzt wird,
- Sonderregelung für den Verfall von Vermögensgegenständen bei organisierter Kriminalität; solche Vermögensgegenstände sollen schon dann für verfallen erklärt werden, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, daß sie aus oder für rechtswidrige Taten erlangt sind,
- Einführung einer Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Gesundheit, vorläufig Stoffe und Zubereitungen ("Synthetische Drogen") in den Anlagen I bis III des Betäubungsmittelgesetzes aufzunehmen, sowie
- Einführung einer Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung, die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Grundstoffen für die Betäubungsmittelherstellung zu regeln.

= Strafschärfungen

- .. Aufstufung des Bandendiebstahls unter erschwerten Umständen zum Verbrechen,
- .. Einführung eines Tatbestandes der Bandenhehlerei, wobei die Bandenhehlerei unter erschwerten Umständen als Verbrechen eingestuft wird,
- .. Einführung einer erhöhten Mindeststrafe für Bandenmitglieder, die Betäubungsmittel illegal anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie ein- oder ausführen,
- .. Heraufstufung von besonders schweren Fällen der Rauschgiftkriminalität, nämlich der Abgabe an Jugendliche und des Handels, der Herstellung, des Besitzes und der Abgabe in nicht geringer Menge sowie der Einfuhr, Ausfuhr und des Handels unter Einsatz von Kindern und Jugendlichen zu Verbrechen,
- .. Erstreckung des § 129 des Strafgesetzbuches auf ausländische kriminelle Vereinigungen, deren Zweck auf den Vertrieb von Betäubungsmitteln gerichtet ist,
- . Einführung eines Straftatbestandes des "Geldwaschens".

In verfahrensrechtlicher Hinsicht enthält der Entwurf folgendes:

- . Der Einsatz Verdeckter Ermittler wird gesetzlich geregelt,
- . der Einsatz technischer Mittel wird gesetzlich geregelt, wobei im Grundsatz an die Regelung der Telefonüberwachung angeknüpft wird,

- . die Rasterfahndung und die polizeiliche Beobachtung werden gesetzlich geregelt,
- . Gegenstände, die dem erweiterten Verfall unterliegen, können bereits bei Verfahrensbeginn beschlagnahmt werden,
- . die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden werden auch den Strafvollstreckungsbehörden insbesondere für die Zwecke der Fahndung nach einem entwichenen Gefangenen eingeräumt,
- . die Geheimhaltung der Identität eines gefährdeten Zeugen wird gestattet,
- . die Vorschriften über die Benennung von Beweismitteln und die Namhaftmachung von Zeugen werden im Interesse des Zeugenschutzes geändert.

C. Kosten und Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

Durch die intensive Verfolgung von Straftaten der organisierten Kriminalität, insbesondere nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln, wird eine Mehrung der Planstellen beim Bundeskriminalamt, bei den Polizeien der Länder, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten erforderlich werden.

Die entstehenden Mehrkosten können im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hinreichend genau geschätzt werden.

Das Gesetz wird zu einer höheren Abschöpfung von Gewinnen insbesondere aus dem illegalen Rauschgifthandel führen.

Die vorgesehenen Regelungen über Vermögensstrafe und erweiterten Verfall lassen für die Haushalte der Länder Mehreinnahmen erwarten, deren Höhe heute noch nicht abzusehen ist.

Zweiter Teil: Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Z u N u m m e r n 1 b i s 6 (§§ 41, 43 a , 52, 53, 54, 55 StGB)

- V e r m ö g e n s s t r a f e -

Aus den Vorbemerkungen ergibt sich, weshalb eine Verbesserung der gesetzlichen Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung des organisierten Verbrechens erwarten läßt. Mit den Entwürfen eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Vermögensstrafe - (BT-Drucks. 11/5461) sowie eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Erweiterter Verfall - (BT-Drucks. 11/6623) hat die Bundesregierung erste Schritte unternommen, um die Vorschriften über den Verfall von Straftatgewinnen (§§ 73 ff. StGB), deren Durchsetzung in der Praxis nicht befriedigen kann, durch zusätzliche Bestimmungen zu ergänzen. Freilich soll der Anwendungsbereich der neuen Vorschriften nach den genannten Gesetzesvorlagen bewußt eng gefaßt und demgemäß zunächst auf bestimmte, vorwiegend gewinnorientierte Taten der Betäubungsmittelkriminalität beschränkt werden.

Ziel der neuen Vermögensstrafe ebenso wie des "erweiterten" Verfalls ist es, der - u.a. für die Betäubungsmittelkriminalität typischen - Schwierigkeit entgegenzuwirken, daß bei den Tatbeteiligten Vermögenswerte angetroffen werden, deren kriminelle Herkunft zwar naheliegt, die sich jedoch nicht konkret faßbaren, womöglich gar den im anhängigen Strafverfahren zur Untersuchung gezogenen Straftaten zuordnen lassen. Diese Schwierigkeit ist indessen auch für andere Bereiche der organisierten Kriminalität kennzeichnend.

Die neuen Sanktions- und Abschöpfungsinstrumente erscheinen somit auch für andere Bereiche der organisierten Kriminalität geeignet, zumal dort ebenso wie bei dem illegalen Betäubungsmittelhandel angesammelte Straftatgewinne häufig zur Refinanzierung weiterer krimineller Aktivitäten bestimmt sein werden. Der vorliegende Entwurf greift deshalb die Vorschläge der genannten Gesetzesvorlagen auf, erstreckt sie aber - den Bedürfnissen der Praxis entsprechend - auf sonstige Fälle des organisierten Verbrechen, die den gewinn- und umsatzbezogenen Straftaten auf dem Gebiet des illegalen Betäubungsmittelhandels vergleichbar sind.

Bei der neuen Straftat der Vermögensstrafe (§ 43 a StGB-Entw.) handelt es sich um eine besondere, nicht nach dem Tagessatzsystem (§ 40 StGB) zu bemessende Geldstrafe, deren Höhe allein durch den Wert des Tätervermögens begrenzt wird. Um den Anwendungsbereich der besonders eingriffsintensiven Vermögensstrafe auf gravierende Fälle zu beschränken, soll sie nur verhängt werden können, wenn der Täter auch unter Berücksichtigung der gewinnabschöpfenden Auswirkungen dieser Geldstrafe eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verwirkt hat. Vermögensvorteile, die verfallbar sind, haben bei der Bewertung des Vermögens, die der Bemessung der Vermögensstrafe zugrundegelegt wird, unberücksichtigt zu bleiben. Läßt sich nachweisen, daß Vermögenswerte des Täters aus konkreten Straftaten herrühren oder rechtfertigen die Umstände die Annahme einer solchen Herkunft im Sinne des erweiterten Verfalls (§ 73 d StGB-Entw.; siehe Art. 1 Nr. 9 bis 12), so gehen diese Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung der Verhängung einer Vermögensstrafe vor. Der Entwurf führt das neue Institut, über den Bereich der Betäubungsmittelkriminalität (vgl. Art. 2 Nr. 10) hinausgreifend, für schwere Straftaten im Bereich der Geldfälschung, des Menschenhandels und der dirigierenden Zuhälterei ein. Werden Delikte der genannten Art gewerbs- oder bandenmäßig begangen, so werden sie nach den vom Entwurf zugrundegelegten Kriterien, die organisiertes Handeln kennzeichnen, in aller Regel auch von einem sittlich in hohem Maße anstößigen Gewinnstreben getragen sein. Auch im Hinblick auf das verfassungsrechtlich verankerte Gebot eines schuldangemessenen und gerechten Stra-

fens erscheint es deshalb vertretbar und angezeigt, diese Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität dem illegalen Betäubungsmittelhandel an die Seite zu stellen. Dasselbe gilt für die Fälle des Bandendiebstahls, des schweren Bandendiebstahls, der gewerbsmäßigen und Bandenhehlerei sowie der gewerbsmäßigen Bandenhehlerei.

Z u N u m m e r n 7 , 8 (§§ 73, 73 b StGB)

- V e r f a l l -

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Erweiterter Verfall - (BT-Drs. 11/6623) vorgeschlagen, abweichend von der bisherigen Planung das Bruttoprinzip für den gesamten Anwendungsbereich des Verfalls nicht erst im Rahmen der anhängigen Gesamtüberarbeitung der §§ 73 ff. StGB, sondern bereits jetzt einzuführen. Hierdurch würde nicht nur der in der Stellungnahme des Bundesrates hervorgehobene Widerspruch ausgeräumt, sondern zugleich auch ein wesentlicher Schritt zu einem insgesamt einfacheren und effektiveren Verfallrecht vollzogen. Der Entwurf schließt sich dem an.

Die herrschende Auffassung, wonach für den Verfall von Taterlösen nach §§ 73 ff. StGB das Nettoprinzip gilt, stützt sich auf die Verwendung des Wortes "Vermögensvorteil" in den den Verfall von Tatgewinnen betreffenden Vorschriften. Als "Vermögensvorteil" ist hiernach der dem Täter nach Abzug der durch die Tat veranlaßten Kosten verbleibende Taterlös anzusehen (vgl. BGH in NJW 89, 3165 ff. m.w.N.).

Der Vorschlag der Bundesregierung sieht daher als Änderung der bezeichneten Vorschriften jeweils die Ersetzung des Wortes "Vermögensvorteil" durch eine weitergreifende Umschreibung der Gesamtheit des aus der Tat Erlangten vor.

Dies greift der Entwurf auf.

Z u N u m m e r n 9 b i s 1 2 (§§ 73 d, 73 e, 74 e, 76 StGB)

- E r w e i t e r t e r V e r f a l l -

V o r b e m e r k u n g

Ein wichtiges Ziel im Kampf gegen die organisierte Kriminalität ist, ihr die finanzielle Basis zu entziehen. Mit den immensen Gewinnen vor allem aus Drogenhandel werden Organisationen aufgebaut, Helfershelfer bezahlt, Bestechungsgelder entrichtet und der eigene Lebensunterhalt der Drogenhändler in Luxus garantiert. Deswegen kommt einer effektiven Gewinnabschöpfung besondere Bedeutung zu.

Dem Ziel der Gewinnabschöpfung sollen die Vorschriften über Verfall und Einziehung nach den §§ 73 ff des Strafgesetzbuches dienen, die seit dem 1. Januar 1975 im Strafgesetzbuch verankert sind. Sie haben allerdings in der Praxis keine nennenswerte Bedeutung erlangt, obwohl es sich um zwingendes Recht handelt. Neben Schwierigkeiten beim Aufspüren von rechtswidrigen Gewinnen trägt auch die komplizierte Regelung der Vorschriften zu ihrer restriktiven Anwendung bei.

Die Reform der Vorschriften der §§ 73 ff StGB, die bereits in Angriff genommen worden ist, kann nicht abgewartet werden. Die Gefahren der zunehmenden Rauschgiftkriminalität sind derart besorgniserregend, daß der Gesetzgeber rasch handeln muß. Mit dem Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Vermögensstrafe - (BT-Drs. 11/5461) ist ein erster Schritt getan, in schweren Fällen der Betäubungsmittelkriminalität auf das Vermögen der Täter zugreifen zu können. Es verbleibt allerdings ein Bereich, in dem weder die Vermögensstrafe noch die Vorschriften über Verfall und Einziehung Wirkungen zeigen. Nur in den schwersten Fällen einer Betäubungsmittelstraftat kann das gesamte Vermögen oder der wesentliche Teil des Vermögens durch die Vermögensstrafe abgeschöpft

werden. Zunehmend gehen Drogenhändler dazu über, nur kleinere Portionen des Rauschgifts mit sich zu führen, um das Risiko möglichst gering zu halten. Derartige Praktiken werden noch mehr um sich greifen, wenn die Vermögensstrafe Gesetz geworden ist. Andererseits werden immer wieder (vor allem ausländische) Kuriere ergriffen, die neben dem Rauschgift erhebliche Geldmengen mit sich führen, deren Herkunft nicht nachgewiesen werden kann. Auch sie werden mit der Vermögensstrafe nur geringfügig getroffen werden können, weil ihr (meist im Ausland vorhandenes) Vermögen nicht festgestellt werden kann.

Die Einführung des erweiterten Verfalls, d.h. einer als eigenständige Erscheinungsform des Verfalls ausgestalteten neuen Maßnahme, soll Lücken der strafrechtlichen Gewinnabschöpfung in Fällen schließen, in denen die bei den Tatbeteiligten vorgefundenen Vermögensgegenstände, deren rechtmäßiger Erwerb nicht festgestellt werden kann, mit großer Wahrscheinlichkeit aus der Begehung von Straftaten herrühren, in denen indessen die Verhängung einer Vermögensstrafe vom Schuldmaß der begangenen Taten her nicht zu vertreten wäre.

Diese Lücke dadurch zu schließen, daß es dem Beschuldigten auferlegt wird, zur Vermeidung des Verfalls womöglich seines ganzen Vermögens den legalen Erwerb aller in Betracht kommenden Gegenstände vollständig nachzuweisen, scheitert an der vom Grundgesetz gewährleisteten Eigentumsgarantie. Verfassungsrechtlich unbedenklich erscheint es hingegen, eine Regelung in der Art des erweiterten Verfalls einzuführen, soweit überwiegende Interessen des Gemeinwohls, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung von schweren, für die Rechtsgüter des einzelnen wie der Allgemeinheit besonders gefährlichen Kriminalitätsformen, dies zwingend erfordern. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang vor allem auch, daß nur ei-

ne in der Praxis greifende Regelung der Gewinnabschöpfung dem als besonders hochrangig einzustufenden Gemeinwohlinteresse an einer wirksamen Bekämpfung der organisierten Kriminalität ausreichend Rechnung tragen kann.

Der Entwurf übernimmt das Rechtsinstitut des erweiterten Verfalls aus der entsprechenden Gesetzesvorlage der Bundesregierung, erweitert es in seinem Anwendungsbereich allerdings nicht unwesentlich, indem die Regelung über die gewinnorientierten Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz hinaus auf eine Reihe sonstiger durch besonderes Gewinnstreben der Beteiligten und hohe Gewinnträchtigkeit der Taten gekennzeichnete Formen der organisierten Kriminalität erstreckt wird.

§ 7 3 d (Voraussetzungen)

Die Regelung entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung in der Fassung ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Erweiterter Verfall - (...StrÄndG). Auf die BT-Drucks. 11/6623 kann verwiesen werden.

§ § 7.3 e, 7 4 e, 76

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Z u N u m m e r n 1 3, 1 4 (§§ 150, 152 a StGB)

V o r b e m e r k u n g

Ein wesentliches Ziel des Entwurfs ist es, der organisierten Kriminalität die finanziellen Ressourcen zu entziehen. Dabei beschränkt er sich nicht nur auf die Betäubungsmittelkriminalität, sondern bezieht weitere Kriminalitätsbereiche, in denen das organisierte Verbrechen eine wesentliche Rolle spielt, mit ein. Nach den Erfahrungen der Praxis sind dies vor allem Geld- und Wertzeichenfälschung, Menschenhandel, Zuhälterei, Bandendiebstahl und -hehlerei, gewerbsmäßige Hehlerei und illegales Glücksspiel

(vgl. auch Nummern 15 bis 20, 23 und 24). Bei diesen für die organisierte Kriminalität milieutypischen Straftaten kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß sie in aller Regel von einem sittlich in hohem Maße anstößigen Gewinnstreben getragen werden, so daß es auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unbedenklich ist, über die Verhängung der Vermögensstrafe und die Anordnung des erweiterten Verfalls zu einer effektiven Gewinnabschöpfung zu gelangen.

Der Entwurf greift zudem die besonders "organisationsverdächtigen" Merkmale der gewerbsmäßigen und der bandenmäßigen Begehung heraus und hebt diese besonders gefährlichen Begehungsweisen als Grundlage für die Anordnung von Vermögensstrafe und erweiterten Verfall aus dem Kreis der bloßen Tatbestandsverwirklichung heraus. Zwei große Bereiche der organisierten Kriminalität werden damit erfaßt.

Diese Merkmale finden sich bereits im Strafgesetzbuch, so daß bei der Auslegung an die hierzu vorliegende Rechtsprechung und Literatur angeknüpft werden kann. Dagegen greift der Entwurf nicht den Vorschlag auf, den Begriff der organisierten Begehungsweise in das Strafgesetzbuch einzuführen. Ausgehend von den Merkmalen, die sich in der kriminalistischen Praxis als wesentypisch für die organisierte Kriminalität herausgebildet haben, und unter Rückgriff auf Regelungen, die in ausländischen Abkommen und Gesetzen (z. B. Schweiz, USA, Italien) enthalten sind, ist unter organisierter Kriminalität eine von Gewinnstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten durch mehrere Beteiligte zu verstehen, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- unter dem Bemühen, auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft Einfluß zu nehmen

zusammenwirken. Zur organisierten Kriminalität gehören grundsätzlich auch die Taten, die dem Machtaufbau und dem Machterhalt der Organisation dienen. Dieser Bereich überschneidet sich in weitem Umfang mit der bandenmäßigen Begehung und zum Teil auch mit der Begehung von Straftaten durch eine kriminelle Vereinigung, ohne daß das Verhältnis dieser drei Kriminalitätsformen zueinander bisher ausreichend geklärt wäre. Die Konturen der organisierten Begehungsweise, insbesondere ihre Abgrenzung zu anderen Kriminalitätsformen, erscheinen danach für ein Tatbestandsmerkmal eines Strafgesetzes noch nicht ausreichend gefestigt. Dagegen ist sie als Anknüpfungsmerkmal für verfahrensrechtliche Vorschriften geeignet. Bei einer

weiteren Verfestigung, insbesondere durch die Rechtsprechung, wird die Frage möglicherweise anders zu beurteilen sein.

§ § 1 5 0, 1 5 2 a

Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall sollen für die Straftaten der Geldfälschung, der Wertzeichenfälschung, der Vorbereitung der Geldfälschung und der Fälschung von Vordrucken für Euroschecks und Eurocheckkarten in Betracht kommen. Damit sind die Delikte des achten Abschnitts erfaßt, bei denen nach kriminalistischer Erfahrung eine organisierte Begehungsweise in Erscheinung tritt.

Z u N u m m e r 1 5 (§ 181 c StGB)
- M e n s c h e n h a n d e l , Z u h ä l t e r e i -

Die Gewinnabschöpfungsmöglichkeiten durch die Verhängung einer Vermögensstrafe bzw. die Anordnung des erweiterten Verfalls bei gewerbs- oder bandenmäßiger Begehung sind auch auf die Bereiche des Menschenhandels und der dirigierenden Zuhälterei auszudehnen, da diese typische Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität darstellen.

Da im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs noch keine Vorschrift über den Verfall besteht, ist ein neuer § 181 c einzufügen.

Z u N u m m e r n 16 b i s 20 (§§ 244, 244 a, 260, 260 a StGB)

- B a n d e n d i e b s t a h l , g e w e r b s m ä ß i g e
H e h l e r e i , B a n d e n h e h l e r e i -

Im Hinblick auf die professionelle Entwicklung dieser Kriminalitätsformen und nach den Erfahrungen der Praxis ist es notwendig, bestimmten Erscheinungsformen der organisierten Vermögenskriminalität durch eine Verschärfung der Strafdrohung und - damit verbunden - eine Vorverlagerung der Strafbarkeitsschwelle entgegenzutreten. Insbesondere besteht das Bedürfnis, den ins Ausland reichenden Verbindungen des organisierten Verbrechens auf dem Gebiet der Eigentums- und Vermögenskriminalität, wie sie beispielsweise in den Aktivitäten reisender Wohnungseinbrecherbanden oder der Großhehlerei an bestellungsgemäß entwendeten Kraftfahrzeugen und Autoradiogeräten hervortreten, entgegenzuwirken.

Der Entwurf erhebt deshalb die bandenmäßige Begehung von Diebstählen unter erschwerten Umständen sowie die gewerbs- und bandenmäßig verübte Hehlerei zu Verbrechenstatbeständen. Hierdurch wird erreicht, daß derartige zur schweren Kriminalität zählende Angriffe auf Eigentum und Vermögen von den Gerichten in einer schuldangemessenen, den Bedürfnissen der individuellen und allgemeinen Abschreckung genügenden Weise bestraft werden können.

Zugleich erlaubt die vorgeschlagene Neuregelung, derartige Angriffe bereits im Vorfeld der Tatbegehung strafrechtlich zu erfassen (vgl. § 30 StGB), während nach geltendem Recht beispielsweise die Verabredung von Bandenmitgliedern zum Diebstahl oder die Zusage einer gewerbsmäßigen Hehlerei an der Beute als solche nicht strafbar sind. Sofern sich entsprechende Planungen von Banden vom Ausland her gegen das Eigentum deutscher Staatsangehöriger oder im Inland ansässiger juristischer Personen richten, können sie nach der vorgeschlagenen Neuregelung künftig in bestimmten Fällen auch dann nach deutschem Strafrecht verfolgt und geahndet werden, wenn die Verabredung selbst im Ausland erfolgt (vgl. § 7 Abs. 1 StGB).

Die neuen Verbrechenstatbestände sind ferner als Anknüpfungspunkte für Vermögensstrafe und erweiterten Verfall geeignet. Beides sieht der Entwurf vor. Zusätzlich sollen Vermögensstrafe und erweiterter Verfall beim bandenmäßigen Diebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3) sowie bei der gewerbsmäßigen Hehlerei und der Bandenhehlerei (§ 260 - neu -) angeordnet werden können.

§ 244 a (Schwerer Bandendiebstahl)

Der Entwurf hat davon abgesehen, den ohne erschwerte Umstände begangenen Bandendiebstahl zum Verbrechen aufzustufen. Hierfür waren insbesondere systematische Gründe maßgeblich. Die bandenmäßige Begehung eines Delikts ist im geltenden Recht entweder als Qualifikationstatbestand (so in § 244 Abs. 1 Nr. 3, § 250 Abs. 1 Nr. 4 StGB, § 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG, § 373 Abs. 2 Nr. 3 AO) oder als Strafschärfungsgrund (§ 52 a Abs. 2 Satz 2 WaffG, § 16 Abs. 2 Satz 2 KWKG) ausgestaltet. Dabei entspricht die Einordnung der bandenmäßigen Begehung als Verbrechen oder Vergehen immer dem Grundtatbestand (einzige Ausnahme: § 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG). Daraus folgt, daß der Gesetzgeber die bandenmäßige Begehung nur dann als Verbrechen qualifiziert, wenn schon der Grundtatbestand diesen Charakter hat. Lediglich dem Verbrechenstatbestand in § 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG liegt ein Vergehen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG) zugrunde. Hier ist die Einstufung als Verbrechen jedoch wegen der besonderen Gefährlichkeit der Tathandlung (z.B. Handeltreiben) und des Tatobjekts (Betäubungsmittel) gerechtfertigt.

Da der Qualifikationstatbestand in § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht auf einem Verbrechens-, sondern auf einem Vergehenstatbestand (§ 242 StGB) beruht, wäre es nicht systemgerecht, jene Vorschrift unverändert, d.h. ohne zusätzlichen Merkmale, als Verbrechen auszugestalten. Außerdem ginge diese Maßnahme zu weit, weil dann auch Gruppen von Straftätern erfaßt würden, die kaum dem Bereich der organisierten Kriminalität zugerechnet werden können (z.B. Jugendliche, auch Schüler, die bandenmäßig Ladendiebstähle begehen).

Dagegen ist es sachgerecht, daß ein - speziell auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ausgerichteter - Verbrechenstatbestand des Bandendiebstahls an zusätzliche Kriterien anknüpft, wobei insbesondere eine Verbindung der gewerbsmäßigen (vgl. § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StGB) mit der bandenmäßigen Begehung wesentliche Bereiche der organisierten Kriminalität erfaßt. Eine Ausnahme erscheint sachgerecht, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht; diesem Zweck dient Absatz 4.

§ § 2 6 0 , 2 6 0 a (Hehlereitattbestände)

In Anlehnung an die Regelung des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 hat der Entwurf die gewerbsmäßige Hehlerei nicht zum Verbrechen aufgestuft (wie von der Praxis vielfach gefordert), sondern sich für folgende Maßnahmen entschieden:

§ 260 wurde um das Merkmal der bandenmäßigen Begehung ergänzt. Dabei wurden die Fälle erfaßt, daß

- mehrere Hehler sich zu einer Bande zusammenschließen und
- ein Hehler als Mitglied einer Diebesbande handelt.

Vor allem der letztgenannte Fall ist von großer praktischer Bedeutung.

Sodann wurde ein neuer Verbrechenstatbestand der gewerbsmäßigen Bandenhehlerei (§ 260 a) geschaffen, der - ebenso wie der vorgeschlagene neue § 244 a StGB - an gewerbsmäßiges und bandenmäßiges Handeln anknüpft.

Zu Nummer 21 (§ 261 StGB)

- Geldwäsche -

Vorbemerkung

Unter Geldwaschen ist die Einschleusung von Vermögensgegenständen aus organisierter Kriminalität in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zum Zweck der Tarnung zu verstehen. Der Wert soll erhalten, zugleich aber dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen werden. Statistiken über das Geldwaschen, das in der Bundesrepublik Deutschland bislang nicht strafbar ist, gibt es naturgemäß nicht. Nach Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden in anderem Zusammenhang ist davon auszugehen, daß ein dichtes Netz von

weltweit operierenden Geldwaschanlagen besteht. Gewaschenes Geld wird etwa für den Kauf von Wertpapieren, Grundstücken und Edelmetallen, aber auch für den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen verwendet. Es sind auch Scheinlieferungen in Milliardenwert zum Waschen von makelbehaftetem Geld bekanntgeworden. Und auch dieser Betrag illustriert die Dimension der Problematik nur unzureichend, da das Dunkelfeld außerordentlich groß ist.

Nach den Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland wird Geld aus Betäubungsmittelstraftaten in der Regel in zwei Formen gewaschen:

- Einzahlung von Bargeld aus Kleinverkäufen auf Konten,
- barer und unbarer Transfer von Geld aus Betäubungsmittelgeschäften vom Ausland in das Inland.

Da Geld zum Teil im Ausland "vorgewaschen" wird, ist nach Erkenntnissen etwa Schweizer Behörden davon auszugehen, daß der Finanzverkehr in all seinen Formen zum Geldwaschen mißbraucht werden kann und wird.

Geldwaschen stellt den Schnittpunkt von illegalen Erlösen aus Straftaten und legalem Finanzkreislauf dar. Illegales Geld wird in diesem Moment "sichtbar". Das Geldwaschen bietet für die Strafverfolgungsbehörden deshalb einen überaus tauglichen Ansatz, in die Strukturen organisierter Kriminalität einzudringen und von diesem Schnittpunkt aus Transaktionen zurückzuverfolgen. Daneben trifft die Entziehung der finanziellen Grundlagen den Nerv der organisierten Kriminalität (dazu oben).

Mit den Strafvorschriften im Strafgesetzbuch kann Geldwaschen nicht effektiv bekämpft werden. Hehlerei (§ 259 StGB) ist die Aufrechterhaltung des durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen Vermögenszustandes durch einverständliches Zusammenwirken mit dem Vortäter. Die Vortat muß sich gegen fremdes Vermögen richten, Hehlerei ist nur an konkreten körperlichen Sachen möglich, nicht an Geldwert oder Bankguthaben. Ein Finanzgeschäft, das dem Geldwaschen dient, kann daher nur in seltenen Fällen unter diesen Tatbestand fallen. Für die Bewältigung von komplexen Geldwaschvorgängen ist der Tatbestand völlig ungeeignet. § 258 StGB (Strafvereitelung) setzt voraus, daß jemand absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird. Auf Geldwaschen ist dieser Tatbestand, der auf die Personenbegünstigung abzielt, nicht zugeschnitten. Entsprechendes gilt für die Begünstigung nach § 257 StGB, der voraussetzt, daß einem anderen in der Absicht geholfen wird, ihm die Vorteile aus seiner rechtswidrigen Tat zu sichern. Bei komplexen Geldwaschvorgängen fehlt es aber schon daran, daß ein Vorteil unmittelbar aus der Vortat erlangt ist.

Da ein erhebliches praktisches Bedürfnis für die Strafbarkeit von Geldwaschvorgängen besteht, die vorhandenen Strafnormen aber völlig unzureichend sind, besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Dies bestätigt ein Blick auf den internationalen Bereich. So ergibt sich vor allem aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen die Verpflichtung, einen Straftatbestand gegen das Geldwaschen zu schaffen. Im Ausland ist ein solcher Tatbestand z.T. schon eingeführt worden. So ist in den USA vorsätzliches Geldwaschen bezüglich aller Straftaten strafbar, wobei dolus eventualis genügt. In Großbritannien ist in Section 24 des Drug Trafficking Offences Act 1986 ein Straftatbestand zum Waschen von Gewinnen aus Betäubungsmittelstraftaten vorgesehen; Voraussetzung ist, daß der Täter um die Verstrickung in Betäubungsmittelkriminalität weiß oder einen solchen Verdacht hat. In Frankreich ist bezüglich Betäubungsmittelstraftaten ein Tatbestand durch Gesetz vom 31. Dezember 1987 in den Code de la Santé eingefügt worden, wonach sich strafbar macht, wer wissentlich u.a. die Plazierung von Taterlösen unterstützt oder deren Herkunft durch

Einsatz betrügerischer Mittel verschleiert. In Italien ist Geldwaschen bezüglich Betäubungsmittelstraftaten derzeit nicht strafbar; strafbar ist es bezüglich Entführung, Raub und schwerer Erpressung. In der Schweiz ist der Bundesversammlung am 12. Juni 1989 ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, der einen Tatbestand - beschränkt auf Vorsatz - zum Geldwaschen im eigentlichen Sinn und einen Tatbestand zur Bewehrung der Pflicht zur Identifikation vorsieht.

Regelungen zur Mitteilung bei größeren Geldbewegungen und zur Identifikation, vor allem im Bankbereich, sind gegebenenfalls in anderem Zusammenhang zu regeln. Sie hängen mit dem Straftatbestand des Geldwaschens nicht unmittelbar zusammen.

Zur Umsetzung des Übereinkommens von 1988 sieht der Entwurf die Aufnahme eines neuen § 261 StGB vor, der im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der organisierten Kriminalität nicht nur die "Geldwäsche" aus unerlaubten Drogengeschäften, sondern auch aus Verbrechen und von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangenen Vergehen erfaßt.

§ 261

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt Handlungen unter Strafe, die den Zugriff der Strafverfolgungsorgane auf Gegenstände aus bestimmten Straftaten verhindern oder erschweren. Geschützt werden soll die Aufgabe der inländischen staatlichen Rechtspflege, die Wirkungen von Straftaten zu beseitigen.

Als Tathandlungen sind das Verbergen von Gegenständen aus bestimmten Vortaten oder das Verschleiern der Herkunft genannt, ferner das Vereiteln oder Gefährden der Ermittlung der Herkunft, der Auffindung, des Verfalls, der Einziehung (§§ 73 ff StGB) oder der Sicherstellung (§§ 111 b ff StPO) der inkriminierten Gegenstände. Bezüglich des Vereitels ist der Tatbestand als Erfolgsdelikt, bezüglich des Gefährdens als konkretes Gefährdungsdelikt ausgestaltet.

Die in Absatz 1 genannten Handlungen müssen sich auf einen Vermögensgegenstand beziehen, der aus einer bestimmten rechtswidrigen Tat eines anderen herrührt.

Der Begriff Vermögensgegenstand umfaßt Sachen und Rechte, also zum Beispiel bewegliche und unbewegliche Sachen, Edelmetalle und -steine, Grundstücke und Rechte an solchen, Geld (Bargeld, Buchgeld in inländischen und ausländischen Währungen), Wertpapiere und Forderungen.

Der Begriff "Herrühren" erfaßt bewußt auch eine Kette von Verwertungshandlungen, bei welcher der ursprüngliche Gegenstand unter Beibehaltung seines Wertes durch einen anderen ersetzt wird. Denn es ist für die Geldwäsche typisch, daß sie sich jeder denkbaren wirtschaftlichen Transaktion bedient, bei der der wirtschaftliche Wert erhalten bleibt.

Bei der näheren Auslegung des Begriffs "Herrühren" wird zu beachten sein, daß einerseits ein Interesse besteht, den Zugriff nicht schon nach einem "Waschvorgang" zu verlieren. Andererseits findet der Rückgriff auf die Herkunft seine Grenze dort, wo der Wert des hier in Betracht kommenden Gegenstandes durch Weiterverarbeitung im wesentlichen auf eine selbständige spätere Leistung Dritter zurückzuführen ist. Auch diese Fälle mit dem Merkmal "Herrühren" erfassen zu wollen, würde nicht nur dem üblichen Sprachgebrauch zuwiderlaufen, sondern auch dazu führen können, daß der legale Wirtschaftsverkehr in kürzester Zeit mit einer Vielzahl inkriminierter Gegenstände belastet wird.

Absatz 1 verzichtet darauf, als Vortaten der Geldwäsche sämtliche rechtswidrigen Taten einzubeziehen.

Eine solche Ausdehnung der Strafbarkeit ginge zu weit. Es ist wegen des Verzichts auf subjektive Tatbestandselemente erforderlich, den Katalog der Vortaten auf den Bereich schwerwiegender Kriminalität zu beschränken.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. c) (i) des Wiener Übereinkommens in einer der Verfassungsordnung und den Grundsätzen des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland entsprechenden Ausgestaltung um. Er beruht auf dem Gedanken, daß der Vortäter gegenüber der Umwelt isoliert und der inkriminierte Gegenstand praktisch verkehrsunfähig gemacht werden soll. Dies wird dadurch erreicht, daß das Verschaffen oder Verwenden inkriminierter Gegenstände durch einen entsprechend ausgestalteten Straftatbestand unterbunden wird. Außerdem hat Absatz 2 die Funktion eines "Auffangtatbestandes" gegenüber Absatz 1, sofern ein Vereitelungs- oder Gefährdungsvorsatz nicht nachweisbar ist oder ein Verbergen oder Verschleiern nicht vorliegt. In solchen Fällen kommt Absatz 2 die Aufgabe zu, die Nahtstelle zwischen illegalem und legalem Wirtschaftskreislauf über Absatz 1 hinaus zu erfassen.

Ähnlich wie bei der Begünstigung (§ 257) wird davon auszugehen sein, daß Rechtsgut sowohl das durch die Vortat verletzte als auch die Rechtspflege ist (Dreher/Tröndle, aaO, Vorbem. vor §§ 257 ff, Rdnr. 2).

Durch die Verweisung auf "einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand" wird klargestellt, daß dieser aus einer dort genannten rechtswidrigen Tat eines anderen herrühren muß. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen.

Tathandlung nach Nummer 1 ist, daß der Täter den bezeichneten Gegenstand "sich oder einem Dritten verschafft". Sie ist dem § 259 entnommen, so daß die dazu in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze anwendbar sind.

In Nummer 2 werden neben der Verwendung der Vermögensgegenstände vor allem die vielfältigen Geldgeschäfte erfaßt.

Die notwendigen Einschränkungen des weit gefaßten Absatzes 2 ergeben sich in objektiver Hinsicht aus Absatz 6, in subjektiver Hinsicht außerdem aus der Klausel der Nummer 2: die Handlungen sind nur dann strafbar, wenn der Täter die illegale Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat; spätere Kenntnis schadet also nicht.

Zu Absatz 3

Zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche erscheint es erforderlich, auch den Versuch unter Strafe zu stellen. Dies entspricht § 258 Abs. 4 und § 259 Abs. 3.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt besonders schwere Fälle der Geldwäsche. Der Strafraum beträgt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Als Regelbeispiele sind gewerbsmäßiges und bandenmäßiges Handeln aufgeführt.

Der Strafraum entspricht dem des § 260 Abs. 1 (vgl. auch § 244 Abs. 1, § 264 Abs. 2).

Zu Absatz 5

Um auftretende Beweisschwierigkeiten zu vermeiden und eine wirksame Strafverfolgung der Geldwäscher sicherzustellen, ist eine Ausdehnung des Straftatbestandes in den Bereich der Leichtfertigkeit unabdingbar.

Leichtfertigkeit entspricht weitgehend der "groben Fahrlässigkeit" im Sinne des bürgerlichen Rechts, wobei allerdings für die Vorhersehbarkeit des Taterfolges bei der Leichtfertigkeit subjektive Kriterien (persönliche Kenntnisse und Fähigkeiten des Täters) maßgebend sind. Wie in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGHSt 33, 66 f.) und in der Literatur (z.B. Herdegen in: LK, 10. Aufl., § 251 Rdnr. 8, Eser in: Schönke/Schröder, aaO, § 239 a Rdnr. 31) anerkannt ist, handelt leichtfertig, wer die sich ihm aufdrängende Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung aus besonderem Leichtsinn oder aus besonderer Gleichgültigkeit außer acht läßt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 nimmt zum Schutz des allgemeinen Rechtsverkehrs bestimmte Handlungen von der Strafbarkeit nach Absatz 2 aus. Soweit Absatz 2 das Wiener Übereinkommen umsetzt, erlaubt dessen Artikel 3 Abs. 11 Ausnahmen von der Strafbarkeit.

Da Absatz 6 nur die Strafbarkeit nach Absatz 2 ausschließt, bleibt eine Strafbarkeit nach Absatz 1 unberührt, sofern im Einzelfall dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Absatz 7

Mit Absatz 7 wird die Einziehung von Gegenständen erreicht, auf die sich die Geldwäsche bezieht (sog. "Beziehungsgegenstände"). § 74 a ist anzuwenden; damit können auch Gegenstände eingezogen werden, die dem "Geldwäscher" nicht gehören. Ferner wird mit Absatz 7 auch die Vermögensstrafe und der Erweiterte Verfall für anwendbar erklärt.

Zu Absatz 8

Absatz 8 erfaßt den Fall, daß die Vortat der Geldwäsche im Ausland begangen worden ist.

Zu Absatz 9 und 10

Die in Absatz 9 und 10 vorgesehenen Vergünstigungen (Strafaufhebung in Absatz 9, Strafmilderung oder Absehen von Strafe in Absatz 10) sollen insofern zur wirksameren Bekämpfung der organisierten Kriminalität beitragen, als sie einen Anreiz für die Anzeige strafbarer Geldwaschvorgänge schaffen. Die Erstattung einer solchen Anzeige kann nicht nur zur Aufklärung der Geldwäsche selbst, sondern auch der Vortat (z.B. eines Betäubungsmitteldelikts) und darüber hinaus zur Sicherstellung des "gewaschenen" Gegenstandes (z.B. des Erlöses aus illegalem Betäubungsmittelhandel) führen.

Die Voraussetzungen für eine Strafaufhebung sind in Absatz 9 für vorsätzliche und leichtfertige Begehung der Geldwäsche unterschiedlich geregelt.

Für beide Begehungsformen wird zunächst allgemein vorausgesetzt, daß der Täter die Anzeige freiwillig (vgl. §§ 24, 31, 129 Abs. 6, § 330 b StGB) bei der zuständigen Behörde (Staatsanwaltschaft, Polizei oder Amtsgericht, vgl. § 158 Abs. 1 Satz 1 StPO) erstattet oder veranlaßt. Die Vergünstigung einer Strafaufhebung kann also nicht nur dem Anzeigeerstatter (z.B. dem Geschäftsleiter eines Kreditinstituts), sondern auch dem "Veranlasser" (z.B. einem oder mehreren Bankangestellten, die den Verdacht eines strafbaren Geldwaschvorgangs der dann Anzeige erstattenden Geschäftsleitung mitteilen) zugute kommen. Um einer mißbräuchlichen Ausnutzung eines an die Strafanzeige anknüpfenden Strafaufhebungsgrundes entgegenzutreten, wird in Absatz 9 Nr. 1, der insoweit dem § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO nachgebildet ist, zusätzlich verlangt, daß die Geldwäsche noch nicht entdeckt und dem Täter dies bewußt war. Während bei leichtfertigem Handeln zur Straflosigkeit des Täters genügt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 9 Nr. 1 erfüllt sind, wird die Vergünstigung einer Strafaufhebung bei vorsätzlichem Handeln nur unter der weiteren Voraussetzung gewährt, daß der Täter durch die freiwillig erstattete oder veranlaßte Anzeige einen bestimmten kriminalpolitisch erwünschten Erfolg, nämlich die Sicherstellung des "bemakelten" Gegenstandes, herbeigeführt hat. Diese unterschiedliche Ausgestaltung des Strafaufhebungsgrundes wird gesetzestechnisch dadurch erreicht, daß in Absatz 9 Nr. 2 lediglich auf - nur vorsätzlich begehbare, vgl. § 15 StGB - Straftaten nach Absatz 1 und 2 verwiesen wird, nicht jedoch auf den Tatbestand der leichtfertigen Begehung in Absatz 5.

Mit dem Verzicht auf die Sicherstellung bei leichtfertigem Handeln wird dem vor allem bei Kreditinstituten denkbaren Fall Rechnung getragen, daß sich der Verdacht einer Geld-

wäsche erst allmählich im Laufe einer längeren Geschäftsverbindung herausstellt. Es besteht dann die Gefahr, daß einem Bankangestellten nachträglich vorgeworfen wird, er habe die verdächtigen Umstände bereits zu einem früheren Zeitpunkt bemerken und sodann anzeigen müssen. In diesen Fällen würde die nachträgliche, aufgrund eines sich im Laufe der Zeit verdichtenden Verdachts erstattete Anzeige nicht zur Strafaufhebung nach Absatz 9 Nr. 2 führen, weil das "gewaschene" Geld infolge Abverfügung des betreffenden Kontoinhabers nicht mehr sichergestellt werden könnte.

Die Vergünstigungen einer Strafmilderung oder eines Absehens von Strafe sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 10 zulässig. Die Vorschrift ist der "kleinen" Kronzeugenregelung des § 31 Nr. 1 BtMG nachgebildet.

Zu N u m m e r n 2 3, 2 4 (§§ 284, 285 b StGB)

- I l l e g a l e s G l ü c k s s p i e l -

Die illegale Veranstaltung von Glücksspielen stellt ebenfalls einen typischen Deliktsbereich der organisierten Kriminalität dar.

§ 2 8 4 (Gewerbsmäßiges oder bandenmäßiges illegales Glücksspiel)

Die nach geltendem Recht für die illegale Veranstaltung von Glücksspielen angedrohte Höchststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe erscheint zur schuldangemessenen Ahndung nicht ausreichend, wenn die Tat gewerbsmäßig oder bandenmäßig begangen wird. Deshalb sieht der Entwurf für diese Fälle in einem neuen Absatz 3 einen Qualifikationstatbestand mit einem Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor.

§ 2 8 5 b (Vermögensstrafe, Verfall und Einziehung)

Zur Abschöpfung der in den Fällen der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Begehung erzielten erheblichen Gewinne soll der Anwendungsbereich der Vermögensstrafe und des erweiterten Verfalls auf diesen Bereich ausgedehnt werden. Dies sieht § 285 b vor.

Zu Artikel 2 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

A l l g e m e i n e s

Die vorgeschlagenen Änderungen im Betäubungsmittelrecht
enthalten vier Schwerpunkte:

- die Unterstellung der synthetischen Drogen unter das Betäubungsmittelgesetz (Nr. 1),
- die Verschärfung von Strafrahmen und die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 129 StGB (Nr. 8 bis 10),
- die Einführung des erweiterten Verfalls und der Vermögensstrafe (Nr. 10 und 13),
- die Einführung einer Überwachung für Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Grundstoffen für Betäubungsmittel (Nr. 2 bis 6, 12; vgl. Artikel 3).

Mit diesen auf die Bekämpfung der Drogenkriminalität zugeschnittenen Regelungen trägt der Entwurf der besonderen Bedrohungslage in diesem Bereich Rechnung (s. oben).

Zu Nummer 1 (§ 1 BtMG)

Neben den Betäubungsmitteln werden von Abhängigen auch andere Stoffe und Zubereitungen mißbraucht, von denen noch nicht bekannt ist, daß sie Abhängigkeit hervorrufen. Außerdem werden Stoffe hergestellt, die Betäubungsmitteln ähnlich sind, aber wegen der ge-

ringfügig abweichenden Struktur ihrer Moleküle dem Betäubungsmittelrecht nicht unterliegen. Diese Stoffe sind nicht selten noch gefährlicher als die Betäubungsmittel, von denen sie abgeleitet sind.

Stoffe und Zubereitungen werden der betäubungsmittelrechtlichen Kontrolle nach § 1 Abs. 2 durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates unterstellt. Vorher sind Sachverständige zu hören. Dieses Verfahren erlaubt es, wesentlich schneller als in einem Gesetzgebungsverfahren zu reagieren, wenn Stoffe oder Zubereitungen wie Betäubungsmittel mißbraucht werden. Die Unterstellung nach § 1 Abs. 2 nimmt jedoch noch immer eine zu lange Zeit in Anspruch. Bis zur Änderung der Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes werden diese Stoffe und Zubereitungen mißbraucht, ohne daß nach dem Betäubungsmittelgesetz dagegen eingeschritten werden kann.

Der Entwurf enthält daher nach dem Vorbild des § 7 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes eine Ermächtigungsnorm für den Bundesminister für Gesundheit, in dringenden Fällen ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne förmliche Anhörung von Sachverständigen auf die Dauer eines Jahres einen Stoff oder eine Zubereitung in die Anlagen I bis III des Betäubungsmittelgesetzes aufzunehmen, wenn dies zur Sicherheit und zur Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich erscheint. Der Bundesminister für Gesundheit erhält damit die Möglichkeit, einem Mißbrauch von bisher nicht dem Betäubungsmittelrecht unterstehenden Stoffen und Zubereitungen schnell entgegenzuwirken und gleichzeitig durch Einleiten des Unterstellungsverfahrens nach § 1 Abs. 2 eine sorgfältige Prüfung vorzunehmen, ob die Stoffe und Zubereitungen endgültig unter betäubungsmittelrechtliche Kontrolle genommen werden müssen.

Die Änderung unter Buchstabe b ist eine Folgeänderung.

Zu Nummern 2 b i s 6 und 12 (§§ 2, 11, 14, 21, 32 BtMG und
Anlage IV zum BtMG)

Vorbemerkung

Zur effektiven Bekämpfung des illegalen Rausch-
gifthandels wird auch für die Ausfuhr der in Anhang
IV des Betäubungsmittelgesetzes aufgeführten Grund-
stoffe ein Genehmigungsverfahren eingeführt.

Das Genehmigungsverfahren gibt den zuständigen Behör-
den die Möglichkeit, die Ausfuhr von Grundstoffen zu
versagen und damit die Befugnis, soweit erforderlich,
auch in den Handel mit Grundstoffen einzugreifen.

Zu Nummern 2 u n d 3 (§ 2 und Anlage IV zum BtMG)

Es wird eine Anlage IV zum Betäubungsmittelgesetz
eingeführt, die bestimmte Stoffe aus den Tabellen I
und II des Übereinkommens von 1988 gegen den unerlaubten
Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen enthält.

Zu Nummer 4 (§ 11 Abs. 3)

Mit der Einführung des § 11 Abs. 3 erhält die Bundesregierung die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Grundstoffen im Sinne der Anlage IV des Betäubungsmittelgesetzes zu regeln. Die Bundesregierung ist demnach in der Lage, ein Genehmigungsverfahren einzuführen, welches im Gegensatz zu einem Anmeldeverfahren eine effektivere Kontrolle im Verkehr mit Grundstoffen ermöglicht.

Zu Nummer 5 (§ 14 Abs. 1 Satz 1)

Die Kennzeichnungspflicht ist auch für Grundstoffe im Sinne der Anlage IV einzuführen, damit diese Stoffe im Verkehr jederzeit eindeutig zu erkennen sind.

Zu Nummer 6 (§ 21 BtMG)

Grundstoffe sind keine Betäubungsmittel im Sinne des Gesetzes. Es ist daher erforderlich, die vorgesehene Ergänzung des § 21 Abs. 1 Satz 1 vorzunehmen.

Zu Nummer 12 (§ 32)

Infolge der Einführung des § 11 Abs. 3 ist der Katalog der Ordnungswidrigkeiten entsprechend zu ergänzen.

Z u N u m m e r n 7 b i s 11 (§§ 29, 29 a, 30, 30 a und 31 BtMG)

- S t r a f s c h ä r f u n g e n -

V o r b e m e r k u n g

Die Strafraumen im Betäubungsmittelgesetz ermöglichen es derzeit nicht in allen Fällen, ein Strafmaß zu verhängen, das dem kriminellen Gehalt und der hohen Sozialschädlichkeit entspricht. Im Bereich der bandenmäßigen Betäubungsmittelkriminalität, dem Kern der organisierten Kriminalität, muß eine höhere Mindeststrafe vorgesehen werden. Straftaten der bandenmäßigen Betäubungsmittelkriminalität sind besonders gefährlich, sozialschädlich und strafwürdig. Die Strafschärfung im vorgeschlagenen Sinn ermöglicht nicht nur die Verhängung schuldangemessener Strafen im Einzelfall, sie verhindert auch die Wiederholung solcher Straftaten, indem Bandenmitglieder für lange Zeit aus dem Verkehr gezogen werden. Schließlich wird sie in erheblichem Maß generalpräventiv wirken. Ein Kennzeichen krimineller Organisationen ist, daß sie Chancen und Risiken "professionell" kalkulieren; es liegen Erfahrungen vor, daß Betäubungsmittelhändler bei ihren Aktivitäten Regionen meiden, in denen sie mit höheren Strafen rechnen müssen. Der besonderen Verwerflichkeit bandenmäßiger Betäubungsmittelkriminalität entspricht formal ein herausgehobener eigener Straftatbestand.

§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 3, 4 BtMG enthält Tatmodalitäten, die zum Verbrechen aufgestuft werden müssen. Die Heraufstufung in diesem Sinne macht deutlich, wie ernst die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Betäubungsmittelstraftäter genommen werden muß, ferner daß Betäubungsmittelkriminalität mit nicht geringen Mengen stets und nicht erst - wie bisher - nach einer Gesamtabwägung von Tat und Täter außerordentlich verwerflich ist. Die Heraufstufung erweitert auch die Möglichkeit der Abschiebung im Rahmen des § 14 Abs. 1 Satz 2 Ausländergesetz. Exzeptionellen Fallgestaltungen kann - wie bei dem Sondertatbestand für bandenmäßiges Begehen - durch einen Privilegierungstatbestand für einen minder schweren Fall ausreichend Rechnung getragen werden. Die Qualifikation als Verbrechen bleibt davon unberührt.

§ 29 a (Verbrechen)

Absatz 1 entspricht weitestgehend unverändert dem bisherigen § 29 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 3, 4; auf deren Auslegung kann zurückgegriffen werden. Die Verwerflichkeit dieser Tatmodalitäten rechtfertigt es, einen qualifizierten Verbrechenstatbestand - und nicht nur ein Regelbeispiel - zu konstituieren. Liegen die Voraussetzungen vor, ist ein Verbrechen gegeben; einer Gesamtwürdigung bedarf es nicht mehr. In Nummer 2 wird über den bisherigen § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 hinausgehend das Herstellen einbezogen. Zu dem Begriff kann auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 verwiesen werden. Das Herstellen von Betäubungsmitteln in größerem Umfang enthält ein derartiges Gefährdungspotential, daß die Einbeziehung in den neuen Tatbestand gerechtfertigt ist.

Um außergewöhnlichen Gestaltungen Rechnung tragen zu können, ist in A b s a t z 2 ein Sondertatbestand für einen minder schweren Fall vorgesehen. Ein minderschwere Fall setzt voraus, daß die mildernden Faktoren beträchtlich überwiegen; dies dürfte z. B. bei betäubungsmittelabhängigen Tätern in Betracht kommen.

§ 30

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummern 7 und 8.

§ 30a (Bandenmäßiger Drogenhandel)

A b s a t z 1 enthält einen Tatbestand, der den unerlaubten Umgang mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge mit einer Mindeststrafe von fünf Jahren bedroht, wenn bandenmäßige Begehung vorliegt. Über die Regelung in § 30 Abs. 1 Nr. 1 hinaus sind Ein- und Ausfuhr einbezogen. Dies ist wegen der Gefährlichkeit internationaler Banden geboten.

Die Vorschrift erfaßt jedes Bandenmitglied unabhängig von seinem konkreten Tatbeitrag. Um außergewöhnlichen Fallgestaltungen Rechnung tragen zu können - z.B. bei untergeordneter oder kurzfristiger Tätigkeit -, bedarf es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit einer Privilegierung durch A b s a t z 2, der die Strafdrohung für einen minder schweren Fall festlegt.

Z u N u m m e r 10 (§ 30 b BtMG)

E r w e i t e r u n g d e s § 1 2 9 S t G B

Nach der Rechtsprechung des BGH und nach herrschender Meinung im Schrifttum werden von § 129 StGB nur die kriminellen Vereinigungen erfaßt, die zumindest in Form einer Teilorganisation im Inland bestehen (BGHSt 30, 328, 329 m.w.N.). Sind Mitglieder einer ausländischen kriminellen Vereinigung im Inland tätig, machen sie sich nur mit dieser Einschränkung nach § 129 StGB strafbar. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften, wenn deren Tatbestand erfüllt ist, bleibt davon unberührt. Im Hinblick auf die Praktikabilität von Rechtsnormen, deren Durchsetzbarkeit und auf den völkerrechtlichen Grundsatz der Nichteinmischung ist dieser Ansatz grundsätzlich sachgerecht. Bezüglich der Betäubungsmittelkriminalität liegen jedoch Besonderheiten vor, die es rechtfertigen, § 129 StGB in gewissem Rahmen auszuweiten. Betäubungsmittelstraftaten sind allgemein geächtet, wie zuletzt das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen belegt. Auch unterliegt nach § 6 Nr. 5 StGB (Weltrechtsprinzip) schon jetzt unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln dem deutschen Strafrecht, unabhängig vom Tatort und den Strafnormen die dort gelten; auch auf die Staatsangehörigkeit des Täters kommt es nicht an (Dreher/Tröndle, StGB, 44. Aufl., § 6 Rn 1). Der BGH hat § 6 Nr. 5 StGB bei Betäubungsmittelstraftaten erst vor kurzem im Urteil vom 8. April 1987 (BGHSt 34, 334) mit ausführlicher Begründung als unbedenklich angesehen, ausgehend von einem Sachverhalt, bei dem ein Niederländer in den Niederlanden Handel mit Betäubungsmitteln betrieben hat. Der BGH neigt lediglich dazu, das Weltrechtsprinzip dahingehend einzuschränken, daß für die Erstreckung deutscher Strafgewalt auf Auslandstaten, die Ausländer begangen haben, ein legitimierender Anknüpfungspunkt erforderlich ist (BGH aaO, 336).

Ausgehend davon begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, schon die Vorbereitung von Betäubungsmittelstraftaten im Inland unter bestimmten Voraussetzungen unter Strafdrohung zu stellen. Unter den Aspekten der Praktikabilität und der Durchsetzbarkeit sind Bedenken bei einer derart punktuellen Erweiterung des § 129 StGB nicht zu erheben. Die Erweiterung des § 129 StGB ist im Hinblick auf die

immer stärkeren internationalen Verflechtungen der Betäubungsmittelkriminalität und die Tendenz ausländischer Organisationen, verstärkt im Inland Fuß zu fassen, von erheblicher praktischer Bedeutung. So kann etwa derzeit ein Angehöriger des Medellín-Kartells, der hier Verbindungen knüpft, Straftaten nach dem BtMG aber noch nicht begeht, nicht bestraft werden. Fehlt aber der Anfangsverdacht einer Straftat, fehlt auch der Anknüpfungspunkt für die Durchführung strafprozessualer Ermittlungen. Dies kann nicht hingenommen werden; § 30 b soll insofern der Lückenschließung dienen.

Schutzzweck der Vorschrift ist die Bekämpfung von Betäubungsmittelstraftaten schon im Stadium der Vorbereitung und dadurch die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland. Auch der BGH hat nicht ausgeschlossen, daß Gefahren für den inneren Frieden in der Bundesrepublik Deutschland von Vereinigungen ausgehen können, die ihren Sitz im Ausland haben (BGHSt 30, 328, 332). § 30 b geht über § 129 StGB, der auf Vereinigungen abzielt, die die Vereinigungsfreiheit mißbrauchen, insofern hinaus.

Die Anknüpfung an Vereinigungen, die nicht oder nicht nur im Inland bestehen, ist § 120 Abs. 2 Nr. 2 GVG entnommen. Sie soll die Lücken schließen, die § 129 StGB nach Rechtsprechung und herrschender Meinung läßt. Bestehen schon Teilorganisationen im Inland, ist § 129 StGB unmittelbar anwendbar.

Mit der Zielrichtung "unbefugter Vertrieb" wird der Tatbestand auf die praktisch bedeutsamen Fallgestaltungen zugeschnitten. Auch rechtlich ist dieser Ansatz zweckmäßig, da Straftaten nach § 6 Nr. 5 StGB schon jetzt dem Weltrechtsprinzip unterliegen und somit auf die Auslegung dieser Vorschrift zurückgegriffen werden kann. Die Kriterien, die einer uferlosen Erweiterung der Strafverfolgung aufgrund § 6 Nr. 5 StGB entgegenstehen (BGHSt 34, 334) gelten auch für § 30 b. Weder nötig noch zweckmäßig ist es, nur Vereinigungen einzubeziehen, die auf den Vertrieb von Betäubungsmitteln im Inland abzielen. Ein Anknüpfungspunkt für inländisches Strafrecht

ist auch gegeben, wenn ein Mitglied einer ausländischen Organisation im Inland Verbindungen knüpfen will, die auf den Vertrieb von Betäubungsmitteln im Ausland abzielen. Dies trägt auch der zunehmenden Internationalisierung der organisierten Betäubungsmittelkriminalität Rechnung.

Z u N u m m e r 10 (§ 30 c BtMG)
- V e r m ö g e n s s t r a f e -

Insofern handelt es sich um eine Verweisungsvorschrift, welche die Blankettnorm über die Verhängung der Vermögensstrafe des § 43 a StGB-Entw. in das Betäubungsmittelgesetz einfügt.

In Absatz 1 des neuen § 30 c sind die Straftatbestände des Betäubungsmittelgesetzes aufgezählt, die wesensmäßig auf eine Gewinnerzielung gerichtet sind.

In Absatz 2 dieser Vorschrift wird der Anwendungsbereich der Vermögensstrafe auch auf die Verbrechenstatbestände des BtMG erstreckt.

Z u N u m m e r 11 (§ 31 BtMG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Z u N u m m e r 13 (§ 33 BtMG)
- E r w e i t e r t e r V e r f a l l -

Durch die Verweisungsvorschrift in § 33 Abs. 1 wird die Blankettnorm des erweiterten Verfalls in § 73 d StGB-Entw. in das Betäubungsmittelgesetz eingefügt. Die Verweisung beschränkt sich hierbei auf die Fälle des Betäubungsmittelgesetzes, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind oder zumindest eine enge Verknüpfung mit entgeltlichem Betäubungsmittelumsatz in größerem Umfang haben.

Die Überschrift dieser Vorschrift ist entsprechend anzupassen und der bisherige einzige Absatz, der eine Sonderregelung zur Einziehung enthält, wird Absatz 2.

Z u N u m m e r 14 (§ 34 BtMG)

Es ist sachgerecht, die Möglichkeit der Anordnung von Führungsaufsicht auch für §§ 29 a und 30 a vorzusehen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung)

Gemäß Artikel 2 Nr. 4 dieses Gesetzes ist in § 11

Abs. 3 die Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß von Rechtsverordnungen zur Regelung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Grundstoffen im Sinne der Anlage IV des Betäubungsmittelgesetzes vorgesehen. Zur effektiven Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels wird auch für die Ausfuhr der in Anhang IV Teil A des Betäubungsmittelgesetzes aufgeführten Grundstoffe ein Genehmigungsverfahren eingeführt. Das Genehmigungsverfahren gibt den zuständigen Behörden die Möglichkeit, die Ausfuhr von bestimmten Grundstoffen zu versagen und damit die Befugnis, soweit erforderlich, auch in den Handel mit diesen Grundstoffen einzugreifen.

Zu Nummer 1 (Eingangssatz)

Der Eingangssatz der Rechtsverordnung ist hinsichtlich der Ermächtigungsnorm entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die Änderung des § 7 Abs. 1 begründet die Antragspflicht für Ausfuhrsendungen von den in Anlage IV Teil A genannten Grundstoffen. Die Neufassung des § 7 Abs. 2 stellt klar, daß die speziellen Anforderungen der Angaben des Ausfuhrantrages für Betäubungsmittel nicht auf diese Grundstoffe ausgedehnt werden. Der neue Absatz 3 faßt daher die erforderlichen Angaben des Ausfuhrantrages für diese Grundstoffe zusammen.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 3)

In § 8 Abs. 3 sind die Gründe aufgeführt, unter denen eine Genehmigung für die Ausfuhr von Grundstoffen nach Anlage IV Teil A versagt werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Die Änderung gewährleistet, daß die zuständige Stelle im Einfuhrland eine Ausfuhrgenehmigung erhält, so daß eine Kontrolle über den Verkehr mit den Grundstoffen nach Anlage IV Teil A gegeben ist.

Zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 1)

Die Ergänzung dehnt die Kennzeichnungspflicht für Betäubungsmittel auf Grundstoffe nach Anlage IV aus.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Durch die Ergänzung des Absatzes 1 wird sichergestellt, daß die Ausfuhrabfertigung für Grundstoffe nach Anlage IV Teil A bei der Zollstelle anzumelden ist, die im Ausfuhrantrag angegeben ist.

Absatz 2 dehnt die Bestimmung, daß die Versandpapiere mit einer Ausfertigung der Genehmigung zu versehen ist, sowie das Verbot der Ausfuhrabfertigung, wenn die Genehmigung nicht beigefügt ist, auf das Verfahren bei Grundstoffen nach Anlage IV Teil A aus.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Übernahme der Vorschriften bezüglich der Ausfuhranzeige für Betäubungsmittel auf Grundstoffe nach Anlage IV Teil A.

Zu Nummer 8 (§ 14)

Die Aufnahme einer Vorschrift über Aufzeichnungen des Ein- und Ausführers von Grundstoffen nach Anlage IV Teil A erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen lückenlosen Erfassung des Verkehrs mit Grundstoffen.

Zu Nummer 10 (§ 17)

Ausweitung des Ordnungswidrigkeitskataloges auf die Regelungen bezüglich des Ausfuhrantrages und der Aufzeichnungen für die Ein- und Ausfuhr von Grundstoffen nach Anlage IV Teil A.

Zu Artikel 4 (Änderung der Strafprozeßordnung)

A. Vorbemerkung

Regelungen des Entwurfs

Die vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozeßordnung gliedern sich in zwei Gruppen:

- Mit den Regelungen der einen Gruppe (Nrn. 3 bis 12) sollen die Strafverfolgungsbehörden durch Erweiterung und Klarstellung ihrer Befugnisse in die Lage versetzt werden, die Drogenkriminalität und andere Erscheinungsformen des organisierten Verbrechens wirksamer als bisher zu verfolgen,
- mit der anderen Gruppe (insbesondere Nrn. 1, 14, 15) wird dasselbe Ziel durch Gewährleistung eines besseren Schutzes gefährdeter Zeugen (sog. Zeugenschutz) angestrebt.

Die Verbesserung des Ermittlungsinstrumentariums und der Zeugenschutz ergänzen einander und sind gleichermaßen notwendig.

Der Entwurf begründet zum Teil neue Befugnisse für die Ermittlungsbehörden, insbesondere beim Einsatz technischer Mittel, er enthält aber auch einige klarstellende Regelungen. Sein unmittelbarer Anlaß ist die bedrohliche Zunahme der organisierten Kriminalität. Die vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozeßordnung konnten sich zur Vermeidung von Umkehrschlüssen darauf jedoch nicht beschränken.

Bei den Regelungen zum Zeugenschutz war eine Beschränkung auf bestimmte Straftaten nach der Natur der Sache nicht möglich. Entscheidend ist hier der Grad der Gefährdung des Zeugen.

Verhältnis zum Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes
(StVÄG 1989)

Soweit sich der Entwurf bei der Verbesserung des Ermittlungsinstrumentariums nicht nur speziell mit Vorschriften zur intensiven Verfolgung der organisierten Kriminalität befaßt, sondern allgemeinere Regelungen vorsehen muß (s. oben), betritt er dasselbe Feld wie der Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1989 (StVÄG 1989) des Bundesministers der Justiz. Im Hinblick darauf, daß dieser auch noch zahlreiche andere Regelungsgegenstände enthält, ist seine Verabschiedung in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages sehr zweifelhaft. Die Verbesserung der Verfolgung der organisierten Kriminalität ist aber dringlich, so daß ein gesonderter Entwurf gerechtfertigt erscheint.

Regelungen über den Zeugenschutz enthält der E-StVÄG 1989 anders als der vorliegende Entwurf (vgl. insbesondere §§ 68, 200, 222 E-StPO) nicht.

Datenschutz

Die Strafprozeßordnung versucht mit guten Gründen nicht, die Vielgestaltigkeit der Ermittlungsvorgänge in starre Normen zu pressen, sondern beschränkt sich neben einer Generalklausel (§ 161, 163) auf die Regelung von Maßnahmen mit größerer Eingriffsintensität (z.B. Untersuchungshaft, Telefonüberwachung, Durchsuchung, Beschlagnahme). Die Regelung wird in datenschutzrechtlichen Diskussionen vielfach als nicht zureichend angesehen und eine eingehendere Regelung gefordert. Bei den Entwurfsvorschlägen wird den Bedenken des Datenschutzes unter Berücksichtigung des Verfassungsgebotes der Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege Rechnung getragen.

Der Entwurf schafft ferner klare gesetzliche Grundlagen für die - auch automatisierte - Datenverarbeitung bei der Vorgangsverwaltung der Staatsanwaltschaften.

Verwertungsbeschränkungen

Die Rechtsprechung hat insbesondere im Zusammenhang mit der besonders eingriffsintensiven Maßnahme der Telefonüberwachung (§ 100 a) differenzierende Lösungen zur Verwertung der daraus erlangten Erkenntnisse entwickelt (vgl. die Darstellung bei Kleinknecht/Meyer, StPO, 39. Aufl. Rn. 18 ff zu § 100 a). Diese Lösungen gelten auch für die durch den Entwurf neu eingeführten Maßnahmen.

Der Entwurf befaßt sich grundsätzlich nicht mit der Frage, ob und inwieweit Erkenntnisse aus einem Strafverfahren zur Erfüllung anderer öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Gefahrenabwehr herangezogen werden können. Die Bandbreite der anderen Fälle, in denen staatliche Stellen auf solche Informationen angewiesen sind, ist groß (z.B. die Gesundheitsverwaltung zur Seuchenbekämpfung, das Auswärtige Amt zur Beendigung der Mission eines Diplomaten, der in ein Rauschgiftgeschäft verwickelt ist, Art. 9 Abs. 1 WÜD, oder auch der Bundespräsident im Rahmen von Ordensverleihungen). Eine Regelung im Zusammenhang dieses Entwurfs ist unter diesen Umständen weder angezeigt noch möglich.

Die Notwendigkeit von Zeugenschutz

Der Schutz gefährdeter Zeugen ist im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität eine der wichtigsten Aufgaben. Sachbeweise lassen sich hier häufig nur unzureichend führen. Um so größere Bedeutung kommt deshalb Zeugen zu, die wegen ihrer persönlichen Nähe zur Tatplanung und Tatausführung Aussagen machen können, mit denen die Organisatoren und Nutz-

nießer des Verbrechens zu überführen sind. Gerade diese Zeugen sind aber besonders gefährdet und erwarten einen wirksamen Schutz. Aber auch Zufallszeugen müssen mit Einschüchterungsversuchen rechnen und können gefährdet sein.

Die Bandbreite der Pressionen ist groß. Sie reicht von symbolischen Gesten (z.B. Zusenden von Tierkadavern, Warnschüssen) über Drohungen, Sachbeschädigungen (z.B. Zerstechen der Reifen, Demolierung der Wohnung), Tötlichkeiten bis zu Entführungen und versuchten oder vollendeten Tötungen. Auch Pressionen auf Angehörige der Zeugen werden als Mittel der Druckausübung benutzt.

Die Einschüchterung der Auskunftspersonen hat empfindliche Auswirkungen auf ihr Anzeige- und Aussageverhalten. Sie kann dazu führen, daß sie Strafanzeigen unterlassen, Aussagen abschwächen, widerrufen oder von vorneherein falsche Angaben machen, Nichtwissen oder Erinnerungsverlust vortäuschen oder unter Verweisung auf die Gefährdung die Aussage generell verweigern. Um dies zu vermeiden, ist es unerläßlich, solchen gefährdeten Zeugen auf Wunsch Schutzzusagen zu machen und sie auch einzuhalten.

Zeugenschutz ist zunächst und zum überwiegenden Teil eine Aufgabe der Gefahrenabwehr. Die meisten hier zu treffenden Maßnahmen erfordern keine gesetzliche Regelung (der Entwurf sieht insoweit lediglich eine Änderung des Personenstandsgesetzes vor). Im Bereich der Polizei werden derzeit Maßnahmen diskutiert, die über die Regelungen der Nr. 2.5.2 der Polizeidienstvorschrift 100 hinaus den Schutz gefährdeter Zeugen sicherstellen sollen. Wichtig erscheint dabei, daß der Zeugenschutz von einer Dienststelle wahrgenommen wird, die nicht mit Ermittlungsaufgaben befaßt ist. Damit wird auch der Anschein einer Beeinflussung vermieden.

Zeugenschutz ist aber nicht nur eine Frage der Gefahrenabwehr. Zahlreiche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Zeugen wirken sich auch auf die prozessuale Verfügbarkeit dieses Beweismittels aus, z.B. wenn Wohn-, Vernehmungs- oder Aufenthaltsort des Zeugen geheimgehalten oder ihm eine neue Identität verliehen werden muß. Das Strafprozeßrecht muß diesen Anforderungen entsprechen. Dabei muß eine Abwägung der berechtigten Sicherheitsinteressen des gefährdeten Zeugen mit dem verfassungsmäßigen Recht des Angeklagten vorgenommen werden, sich gegen den Anklagevorwurf verteidigen zu können. Zeugenschutz kann danach nicht grenzenlos sein, sondern kann nur soweit reichen, wie dies mit den berechtigten Verteidigungsinteressen des Angeklagten vereinbar ist. Von diesen Grundsätzen geht der Entwurf aus. Bei der Einzelausgestaltung greift er Vorschläge, wie sie insbesondere von Miebach (ZRP 1984, S. 81, 85) und Rebmann/Schnarr (NJW 1989 S. 1185, 1190 ff) vorgelegt worden sind und die in der Praxis Zustimmung gefunden haben, weithin auf, folgt ihnen allerdings nicht in allen Punkten.

Die Regelung des Zeugenschutzes im Entwurf

Vorschriften zum Schutze von Zeugen finden sich verstreut in der Strafprozeßordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz, wobei der Zeugenschutz meist nur ein Nebeneffekt ist (z.B. § 147 Abs. 2, § 247 StPO, § 172 GVG; anders § 68 Satz 2 StPO). Zu einer zentralen Vorschrift bei dem Schutz gefährdeter Zeugen hat sich § 96 StPO entwickelt, der unter bestimmten Voraussetzungen zuläßt, daß aufgrund einer Entscheidung der obersten Dienstbehörde der Polizei oder der Staatsanwaltschaft die Identität oder die Anschrift eines gefährdeten Zeugen geheimgehalten wird (s. unten).

In Übereinstimmung mit dem System der Strafprozeßordnung schlägt der Entwurf keinen eigenen Abschnitt über den Zeugenschutz vor, sondern führt die entsprechenden Regelungen jeweils in dem Verfahrensabschnitt ein, in dem sie wirksam werden sol-

len. So befassen sich die Nr. 1 (§ 68) mit dem Zeugenschutz bei gerichtlichen (und staatsanwaltschaftlichen, § 161 a Abs. 1 Satz 2) Vernehmungen, die Nr. 14 (§ 200) betrifft das Zwischenverfahren und die Nr. 15 (§ 222) die Vorbereitung der Hauptverhandlung. Ergänzt werden die Regelungen der StPO durch eine Klarstellung in § 172 GVG (s. Artikel 6).

Zu § 96 stehen die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen von StPO und GVG in der Beziehung, daß ein Zeuge nur dann ohne Verlust der Beweissurrogate "gesperrt" werden kann, wenn auch auf Grund der Entwurfsregelungen die Gefährdung nicht beseitigt werden kann.

§ 96 - ist in Verbindung mit § 54 - auch die wesentliche Grundlage für die Zusage der Geheimhaltung oder anderer Schutzmaßnahmen durch die Strafverfolgungsbehörden. Gefährdete Zeugen, insbesondere aus dem Bereich der Betäubungsmittel- und sonstigen organisierten Kriminalität, sind nach den Erfahrungen der Praxis (vgl. dazu etwa Körner Kriminalistik 1984 S. 388 ff) regelmäßig nur dann zur Aussage bereit, wenn ihnen "Vertraulichkeit" oder andere Schutzmaßnahmen zugesichert werden. Dies gilt für Personen, die zufällig Wahrnehmungen gemacht haben, aber auch für V-Personen der Polizei, die regelmäßig mit ihr zusammenarbeiten. In besonders hohem Maße spielen Schutzzusagen eine Rolle bei den Auskunftspersonen, die der kriminellen Organisation nahegestanden haben und bei einer Aussage befürchten müssen, als "Verräter" angesehen und behandelt zu werden. Die Zusage von Schutzmaßnahmen, sei es nun die völlige "Sperrung", sei es die "Freigabe" unter bestimmten Bedingungen, spielt daher in der Praxis eine außerordentliche Rolle.

Im Interesse einer wirksamen Verfolgung der organisierten Kriminalität sind Strafverfolgungsbehörden und Gerichte auf die Angaben von Zeugen dringend angewiesen. Werden Schutzzusagen nicht konsequent eingehalten, so besteht die Gefahr, daß immer

mehr Bürger sich zurückziehen und die Zeugenrolle wo immer möglich zu vermeiden suchen. Insbesondere für die Verfolgung der organisierten Kriminalität und dort wiederum der Rauschgiftkriminalität hätte dies verhängnisvolle Folgen.

Das Verfahren bei der Zusage der Vertraulichkeit/Geheimhaltung ist in den Gemeinsamen Richtlinien der Justiz- und Innenresorts der Länder vom Jahre 1986 (s. unten Vorbemerkung zu §§ 110 a bis 110 e) geregelt. Danach sind Staatsanwaltschaft und Polizei an die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung (von bestimmten Ausnahmen abgesehen) gebunden. Die Richtlinien haben sich bewährt. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Zusicherung von Zeugenschutz erscheint danach entbehrlich.

Der Entwurf hat davon abgesehen, für die Teilnahmebefugnis an Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung, insbesondere an Vernehmungen durch den beauftragten oder ersuchten Richter, besondere Regelungen zu schaffen. Es gelten daher die allgemeinen Grundsätze, insbesondere § 224. Auf der Grundlage des Beschlusses des Großen Senats des Bundesgerichtshofs vom 17. Oktober 1983 (BGHSt 32 S. 115) sieht es die Rechtsprechung nach geltendem Recht nicht als zulässig an, anzuordnen, daß der Verteidiger von einer kommissarischen Zeugenvernehmung ausgeschlossen wird (vgl. Herdegen NSTZ 1984 S. 200, 203). Die Einführung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung dürfte nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Mai 1981 (E 57, 250) zwar nicht ausgeschlossen sein. Der Gewinn einer solchen Verfahrensweise überwiegt jedoch nicht so offenkundig die möglichen Nachteile, daß eine solche gesetzgeberische Entscheidung im Rahmen dieses Entwurfs getroffen werden sollte.

Werden Identität und Anschrift eines gefährdeten Zeugen nach § 96 geheimgehalten, so ist darin nach überwiegender Auffassung - ein "anderes nicht zu beseitigendes Hindernis" im Sinne des § 223 Abs. 1 (LR-Gollwitzer § 223 Rn. 12),

- ein unerreichbares Beweismittel im Sinne des § 244 (LR-Gollwitzer § 244 Rn. 271) und
- ein Grund im Sinne des § 251 Abs. 2 zu sehen, der eine gerichtliche Vernehmung "in absehbarer Zeit" nicht zuläßt (LR-Gollwitzer § 251 Rn. 52).

In allen Fällen, in denen ein gefährdeter Zeuge ordnungsgemäß behördlich "gesperrt" worden ist, kann daher auf die Surrogate der §§ 223, 251 Abs. 2 zurückgegriffen werden. Der Entwurf sieht daher derzeit kein Bedürfnis für eine Ergänzung des § 251 Abs. 2 dahin, daß die Verlesung von nichtrichterlichen Vernehmungen und Urkunden des betreffenden Zeugen auch dann zulässig sein soll, wenn dies zum Schutz eines an Leben, Leib oder Freiheit gefährdeten Zeugen erforderlich erscheint und wenn dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung deshalb nicht zumuten ist. Allerdings ist es Aufgabe von Staatsanwaltschaft und Polizei, den Schutz dieser Zeugen aktiv zu betreiben und sich ihrer anzunehmen, sobald eine Gefährdungslage geltend gemacht oder sonst erkennbar wird.

Aus ähnlichen Gründen hat der Entwurf auch von einer Änderung des § 247 abgesehen. Die Entfernung des Angeklagten, auch während der Vernehmung des Zeugen ist zulässig, wenn eine zulässige Sperre nach § 96 nur dadurch überwunden werden kann (LR-Gollwitzer § 247 Rn. 16).

Die vorgeschlagenen Zeugenschutzregelungen sind nicht in der Weise zu verstehen, daß andere Zeugenschutzmaßnahmen nicht zulässig sein sollen. So ist es insbesondere möglich, dem Zeugen eine andere Identität zu verleihen (vgl. auch § 68 Abs. 2 E-StPO sowie die unten vorgeschlagene Änderung des Personenstandsgesetzes) oder ihm im Rahmen von Zeugenschutzmaßnahmen finanzielle oder sonstige geldwerte Zuwendungen (Überbrückungshilfe, Zuschüsse zur Beschaffung einer neuen Wohnung oder eines neuen Arbeitsplatzes u.ä.) zu gewähren. Solche Maßnahmen sind keine unzulässigen Vorteile im Sinne der § 69 Abs. 3, §

136 a Abs. 1 Satz 3. Sie ergeben sich aus der Schutzpflicht des Staates gegenüber dem Bürger und der Pflicht der Polizei zur Gefahrenabwehr. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf es insoweit nicht.

Ebensowenig ausgeschlossen sind sitzungspolizeiliche Maßnahmen zum Schutze gefährdeter Zeugen, die Festlegung des Orts der Hauptverhandlung oder ihres Rahmens. Desgleichen kann dem Zeugen auf dem Wege von und zu dem Gerichtsort natürlich Schutz gewährt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 68 StPO)

- Ze u g e n s c h u t z -

Nach der geltenden Fassung des § 68 Satz 2 kann einem gefährdeten Zeugen gestattet werden, seinen Wohnort nicht anzugeben. Diese Regelung gilt aber nur für die Hauptverhandlung. Der Bundesrat hatte bereits im Jahre 1977 (BR-Drucks. 420/77) vorgeschlagen, einem gefährdeten Zeugen generell zu gestatten, statt des Wohnortes seine Dienst- oder Geschäftsanschrift oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben; der Bundestag konnte sich dazu jedoch nicht entschließen, weil durch eine Geheimhaltung des Wohnortes vor den Verfahrensbeteiligten dem Angeklagten die Möglichkeit genommen werde, im Einzelfall Erkundigungen über die Glaubwürdigkeit des Zeugen einzuziehen (BT-Drucks. 7/1844, S. 30, 31). Der Entwurf greift den Vorschlag des Bundesrates wieder auf. Die Einziehung von Erkundigungen über die Glaubwürdigkeit des Zeugen mittels des Wohnortes ist heute in der Praxis ohne Bedeutung. In den wenigen Fällen, in denen sie praktisch wird, wird es meist genügen, dem Verteidiger auf Verlangen den Wohnort zu offenbaren, so daß die Erkundigungen von

diesem eingezogen werden können. Der Entwurf schlägt daher eine Regelung vor (A b s a t z 2), wonach dem gefährdeten Zeugen generell gestattet werden kann, statt des Wohnortes seine Dienst- oder Geschäftsanschrift oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wobei die letztgenannte Alternative insbesondere bei gefährdeten Privatpersonen, etwa in den Fällen der Gewalt gegen Frauen, Bedeutung gewinnen wird; als Folge der vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 sind auch die Regeln über die Namhaftmachung von Zeugen (§ 200 Abs. 1 Satz 2, § 222) zu ändern (s. dazu unten). Die bereits jetzt bestehenden Möglichkeiten für die Hauptverhandlung sollen aufrechterhalten bleiben. Die obengenannte Regelung rechtfertigt es auch, Zeugen, die Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht haben, allgemein zu gestatten, statt des Wohnortes den Dienstort anzugeben (A b s a t z 1 S a t z 2).

Insbesondere in Verfahren der Betäubungsmittel- oder sonstigen organisierten Kriminalität reicht die Geheimhaltung des Wohnortes von an Leib, Leben oder Freiheit gefährdeten Zeugen zu deren Schutz meist nicht aus. A b s a t z 3 sieht daher vor, daß ein solcher Zeuge keine Angaben zur Person machen muß oder daß er, sofern ihm mittlerweile eine neue Identität verliehen wurde, lediglich Angaben über seine frühere Identität zu machen hat. Die letztgenannte Alternative entspricht dem Beschluß des Großen Senats des Bundesgerichtshofs vom 17. Oktober 1983 (BGHSt 32 S. 115, 128). Mit der Einräumung der Befugnis, dem Zeugen die Angaben seiner Personalien weitergehend zu erlassen, geht der Entwurf über die Rechtsprechung hinaus. Es ist richtig, daß dies zu einer weniger verlässlichen Grundlage zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen führen kann. Dies kann aber im Rahmen der freien Beweiswürdigung berücksichtigt werden. Im Interesse der gebotenen Verwendung des sachnächsten Beweismittels wäre es jedoch nicht sachgerecht, auf einen solchen

Zeugen nur deswegen zu verzichten, weil eine veränderte Identität nicht besteht oder weil die Gefährdung des Zeugen so hoch ist, daß schon das Bekanntwerden seiner früheren Identität zu unzumutbaren Sicherheitseinbußen für ihn führen würde.

Die notwendigen Unterlagen, die die Feststellung der Identität des gefährdeten Zeugen gewährleisten, dürfen, solange die Gefährdung besteht, nicht zu den Verfahrensakten genommen werden. Soweit es sich um Vorgänge handelt, die bei der Staatsanwaltschaft angefallen oder ihr nach § 163 Abs. 2 Satz 1 vorzulegen sind, sind sie bei der Staatsanwaltschaft zu verwahren. Das Nähere über die Aufbewahrung im Bereich von Staatsanwaltschaft und Polizei kann durch die Richtlinien geregelt werden.

Den Vorschlag von Rebmann/Schnarr (aaO S. 1191), nach dem Vorbild des § 34 a EGGVG zur Erkundung der persönlichen Verhältnisse der Zeugen einen Rechtsanwalt als Mittelsperson zwischen Verteidigung und Zeugen einzuschalten, hat der Entwurf nicht aufgegriffen. Zunächst sollten Erfahrungen mit der Entwurfsregelung gesammelt werden. Es kann dann erneut geprüft werden, ob ein Bedürfnis für einen solchen Mittelsmann besteht.

Nach § 68 Satz 3 sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten vorzulegen. Diese Regelung, die für alle richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen gilt, wurde in Absatz 4 eingestellt. Fragen nach den Personalien sind zwar unzulässig; andere Fragen, mit denen die Glaubwürdigkeit des Zeugen geprüft werden kann, können von dem Angeklagten und dem Verteidiger dagegen gestellt werden.

Es ist nicht vorgesehen, daß der Zeuge maskiert oder hinter einem Paravent, einer dunklen Scheibe oder in einer Kabine auftritt. In Übereinstimmung mit dem Beschluß des Großen Senats des Bundesgerichtshofs vom 17. Oktober 1983 (BGHSt 32 S. 115, 124) geht der Entwurf davon aus, daß ein solches Verfahren nicht zulässig ist. Dasselbe gilt von der Entbindung des Zeugen von der körperlichen Anwesenheit im Gerichtssaal bei der Vernehmung, was mittels einer Fernsehschaltung technisch möglich wäre. Ein Zeuge, der nur unter diesen Voraussetzungen "freigegeben" werden kann, ist daher weiterhin als unerreichbares Beweismittel anzusehen.

Zu Nummer 2 (Überschrift des Achten Abschnitts des Ersten Buches)

Die Ermittlungsmethoden der Rasterfahndung und des Einsatzes technischer Mittel sowie von Verdeckten Ermittlern werden in die Überschrift des sie betreffenden Teils der Strafprozeßordnung aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§§ 98 a bis 98 c StPO)
- Rasterfahndung -

Vorbemerkung

Die §§ 98 a bis 98 c befassen sich mit der sog. Rasterfahndung. Diese neue Ermittlungsmethode nutzt die Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung für Zwecke der Strafverfolgung. Sie besteht in einer maschinell ablaufenden Überprüfung von Datenbeständen öffentlicher und nicht öffentlicher Stellen nach bestimmten Prüfungsmerkmalen (Rastern), um so Hinweise und Spuren zu finden, die nach kriminalistischer Erfahrung zur Aufklärung der Tat beitragen können. Diese werden dann auf herkömmliche Weise abgeklärt.

Die vorgeschlagenen Regelungen orientieren sich an den §§ 94 ff., die - soweit sachgerecht - entsprechend anwendbar sind.

Der mit der Rasterfahndung verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in einer Vielzahl von Fällen gebietet eine klare Begrenzung auf besonders schwere Straftaten. Die Zulässigkeit der Maßnahme knüpft deshalb an einen dementsprechend orientierten Straftatenkatalog an.

Die Regelung erfaßt nicht die Auswertung von Karteien von Hand. Diese bleibt auch sonst gemäß §§ 94 ff. möglich. Unberührt von der Rasterfahndung bleibt die Möglichkeit der Beschlagnahme und Auswertung von Datenträgern des Beschuldigten oder Dritter, soweit die Datenträger nach §§ 94 ff. als Beweismittel beschlagnahmt werden dürfen.

§ 98 c regelt die Zulässigkeit des Datenabgleichs, soweit für den Abgleich personenbezogene Daten genutzt werden, die zur Strafverfolgung oder zur Gefahrenabwehr gespeichert worden sind, in deren Besitz mithin die Ermittlungs- bzw. die Polizeibehörden bereits sind.

§ 98 a (Begriff, Voraussetzungen)

Die Vorschrift beschreibt die Rasterfahndung.

Die Zulässigkeit der Maßnahme ist unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Strafverfolgungsbehörden nach Absatz 1 Satz 1 eng begrenzt auf den Zweck der Verfolgung bestimmter, enumerativ aufgeführter Straftaten, die für die organisierte Kriminalität typisch oder nach der

Art ihrer Ausführung oder ihrer Auswirkungen besonders schwerwiegend sind. Eine solche Begrenzung ist wegen der Tragweite des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erforderlich. Die Rasterfahndung ist eine Form der Massendatenverarbeitung, bei der regelmäßig die Daten einer Vielzahl von Unbeteiligten verarbeitet werden und bei der viele Unbeteiligte anschließend in den strafrechtlichen Kontrollprozeß geraten können. Das macht es notwendig, ihren Anwendungsbereich möglichst eng zu fassen und dabei so klar und präzise wie möglich zu bestimmen. Darüber hinaus soll die Zulässigkeit der Maßnahmen von einer besonderen Eingriffsschwelle, nämlich einer konkretisierten Verdachtslage, die der in den §§ 100 a, 163 d festgelegten entspricht, abhängig sein.

A b s a t z 1 S a t z 1 umschreibt ferner die kriminalistischen Prüfungsmerkmale, auf die sich die Ermittlungen erstrecken sollen. Diese müssen nach der Lage des Einzelfalls (§ 98 b Abs. 1 Satz 5) auf den Täter vermutlich zutreffen, weil nur mit Hilfe solcher Merkmale ein "Hinarbeiten" auf die Personen denkbar ist, die das nach kriminalistischen Erfahrungen festgelegte "Verdächtigenprofil" erfüllen. Der in Satz 1 gewählte Begriff des "Täter" umfaßt - wie bei § 163 d - alle materiell-rechtlichen Kategorien von Täterschaft und Teilnahme.

Die Formulierung in Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz beschreibt das Ziel der sogenannten negativen Rasterfahndung: Es sollen "Daten von Personen, die bestimmte ... Prüfungsmerkmale erfüllen ... mit anderen Daten maschinell abgeglichen werden, um Nichtverdächtige auszuschließen". Die Formulierung: "... Personen festzustellen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen" beschreibt die sogenannte positive Rasterfahndung; es werden solche Personen ermittelt, bei denen sich tätertypische Merkmale kumuliert finden.

Absatz 1 Satz 1 regelt nicht die
Herausgabepflicht, sondern den Datenabgleich. Die Vorschrift bezieht sich damit auch auf freiwillig herausgegebene Datenträger. Dies ist im Hinblick auf den gelockerten Verfahrensbezug - die Beweiseignung im Sinne des § 94 ist noch nicht erreicht -, dem andererseits die besonderen Gefahren der automatisierten Datenverarbeitung gegenüberstehen, vertretbar. Die Regelung schließt es andererseits nicht aus, daß die speichernde Stelle, sofern dies nach den für sie geltenden Gesetzen zulässig ist, ihrerseits einen Datenabgleich vornimmt und dann die Strafverfolgungsbehörden unterrichtet. § 98 a erfaßt nur den Datenabgleich, der unter der Verantwortung der Strafverfolgungsbehörden vorgenommen wird.

A b s a t z 1 S a t z 2 enthält zum Schutz des von der Maßnahme Betroffenen eine Subsidiaritätsklausel. Diese stellt im wesentlichen darauf ab, daß bei einer Beschränkung⁴ der Strafverfolgung auf andere Maßnahmen die Aufklärung erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Danach ist eine am Aufklärungserfolg orientierte Betrachtung anzustellen. Stehen noch andere Ermittlungsmaßnahmen zur Verfügung, hat aber eine Prognose zum Ergebnis, daß mit Hilfe dieser anderen Maßnahmen die vollständige Aufklärung der Straftat nicht annähernd in demselben Maße erreicht werden kann, wie es bei einem Einsatz der Rasterfahndung möglich erscheint ("erheblich weni-

ger Erfolg"), darf diese eingesetzt werden. Daneben gilt das allgemeine Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Dies bedeutet auch, daß die Rasterfahndung zulässig sein kann, wenn die Aufklärung zwar mit Hilfe einer anderen erfolgversprechenden Maßnahme erreicht werden könnte, dies jedoch tiefer in den persönlichen Bereich Betroffener eingreifen würde; in diesem Fall stellt der Aufklärungsweg nach § 98 a die den einzelnen oder die Allgemeinheit weniger beeinträchtigende Maßnahme dar.

Durch A b s a t z 2 wird der Dateninhaber - eine öffentliche oder private Stelle - grundsätzlich verpflichtet, die für den Abgleich erforderlichen Daten aus seinem Datenbestand herauszufiltern und den Strafverfolgungsbehörden nur diesen beschränkten Datensatz zu übermitteln.

A b s a t z 3 enthält eine Regelung für die Übermittlung redundanten Datenmaterials, wenn eine Selektion des benötigten Datenmaterials einmal ausnahmsweise nicht möglich ist. In diesem Fall ist eine besondere Anordnung erforderlich. Außerdem sieht die Vorschrift ein Nutzungsverbot für redundantes Datenmaterial vor.

Der nach A b s a t z 5 entsprechend geltende § 95 Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, die Mitwirkungs-, Herausgabe- und Unterstützungspflicht der speichernden Stelle zwangsweise durchzusetzen.

Für die Mitwirkung des Datenbesitzers durch Aussonderung der Daten und Unterstützung der abgleichenden Stelle enthält § 17 a ZSEG in der Fassung des Entwurfs eine Entschädigungsregelung.

§ 98 b (Verfahren)

Die Vorschrift enthält die Rasterfahndung betreffende Verfahrensregelungen.

Nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen sowohl der Abgleich der Daten als auch deren Übermittlung grundsätzlich einer richterlichen Anordnung. Satz 1 regelt außerdem eine beschränkte Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft.

Aus § 98 a Abs. 3 in Verbindung mit § 98 b Abs. 1

Satz 4 ergibt sich, daß der Anordnende aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen zu prüfen hat, welche Prüfungsmerkmale für die Rasterung benötigt werden; die Anordnungen sind auf diese Daten zu begrenzen (§ 98 a Abs. 3).

Wird eine Eilentscheidung der Staatsanwaltschaft nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt (Satz 3), so tritt die Anordnung außer Kraft. Dies bedeutet, daß die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu beenden sind. Zur Beendigung der Maßnahme gehört die Rückgabe herausgegebener Datenträger (§ 98 b Abs. 3 Satz 1).

Absatz 1 Satz 5 legt fest, daß die Anordnung auf die Daten zu beschränken ist, die im konkreten Einzelfall benötigt werden. Ferner wird der Schutz besonderer Amts- und Berufsgeheimnisse sichergestellt. Daß auch andere Regelungen, die einen gesteigerten Schutz personenbezogener Daten bewirken, z. B. das Steuer-, Sozial-, Post-, oder Fernmeldegeheimnis (§ 30 Abs. 1 AO, § 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X, § 5 PostG, § 10 FAG) der Übermittlung entgegenstehen, wird durch Satz 6 klargestellt.

A b s a t z 2 weist die Anordnung von Zwangsmitteln (§ 95 Abs. 2) dem Richter zu und sieht für die Staatsanwaltschaft eine Eilkompetenz vor. Wegen der Schwere des Eingriffs bleibt die Anordnung von Haft - wie auch sonst - dem Richter vorbehalten (Artikel 104 Abs. 2 GG).

A b s a t z 3 regelt Schutzvorkehrungen im Interesse betroffener Bürger:

Nach Beendigung der Maßnahme sind die - eventuell - erhaltenen Datenträger unverzüglich zurückzugeben (S a t z 1).

Falls Daten auf andere Datenträger übertragen worden sind (eigene Kopien der Ermittlungsbehörden), so sind diese unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden (S a t z 2).

Die Nutzung der Erkenntnisse, die sich nach dem Abgleich durch Auswertung der hierbei erlangten Daten ergibt, ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich für Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung in dem Verfahren, in dem die Rasterung erfolgte, sowie in anderen Strafverfahren zulässig, jedoch nicht - wie bei § 163 d - unbeschränkt für alle Zwecke der Strafverfolgung. Die Zulässigkeit einer Nutzung zu Beweis Zwecken in anderen Strafverfahren orientiert sich vielmehr an der vom Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfG NStZ 1988, 32) nicht beanstandeten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Verwertbarkeit der Erkenntnisse aus einer Telefonüberwachung nach § 100 a (vgl. dazu u.a. BGHSt 26, 298; 27, 355; 28, 122; 29, 23; 30; 317; 32, 10). Dies stellt A b s a t z 3 S a t z 3 ausdrücklich klar.

A b s a t z 4 verweist auf § 163 d Abs. 5. Die Benachrichtigungspflicht bezieht sich nur auf den in der Regel kleinen Kreis derjenigen Personen, gegen die nach Auswertung der durch die Rasterfahndung erlangten Erkenntnisse weitere - konventionelle - Ermittlungen geführt worden sind,

§ 98 c (Datenabgleich)

Die Vorschrift regelt in H a l b s a t z 1 die Zulässigkeit des maschinellen Abgleichs von Daten, die in einem Strafverfahren durch die in der Strafprozeßordnung geregelten Maßnahmen erhoben worden sind, mit Daten, in deren Besitz die Strafverfolgungsbehörden gelangt sind. Da die Möglichkeit einer Nutzung und Auswertung von zur Gefahrenabwehr gespeicherten Daten für Zwecke der Strafverfolgung grundsätzlich unverzichtbar ist, ist der Abgleich der Daten, die in einem Strafverfahren erhoben worden sind, für die in Satz 1 genannten Zwecke in diesem Verfahren auch mit solchen Daten zulässig, die die Polizei zur Gefahrenabwehr gespeichert hat.

Die Regelung des Satzes 1 erfaßt auch den maschinellen Abgleich des Strafverfolgungszwecken dienenden Fahndungsbestandes mit anderen personenbezogenen Daten. Dies hat insbesondere den Abgleich des Fahndungstatbestands mit den Dateien der Einwohnermeldeämter vor Augen.

S a t z 2 stellt ausdrücklich klar, daß einschränkende bundesgesetzliche Verwendungsregelungen durch § 98 c unberührt bleiben; dasselbe gilt für entsprechende landesgesetzliche Regelungen.

Zu Nummer 4 (§ 100 a StPO)

- Überwachung des Fernmeldeverkehrs -

Der Telefonüberwachung kommt bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität große Bedeutung zu. Eine Ergänzung des Straftatenkatalogs in § 100 a StPO um die Tatbestände des Bandendiebstahls und schweren Bandendiebstahls sowie der gewerbsmäßigen Hehlerei und Bandenhehlerei ist erforderlich, um diese Ermittlungsmaßnahme auch für die Deliktsbereiche zu erschließen, die für die Bekämpfung der organisierten Eigentums- und Vermögenskriminalität besonderes Gewicht haben (A b s a t z 1 S a t z 1 N r. 2). Organisierte Kriminalität ist in weitem Umfang deliktsübergreifende Kriminalität. Vor allem die Hintermänner solcher Geschäfte pflegen sich nicht auf eine Sparte, etwa nur die Hehlerei, zu beschränken, sondern machen "Geschäfte" in vielen Bereichen. Eine möglichst intensive Verfolgung der anderen Taten dient auch der Zurückdrängung der Drogenkriminalität.

Die Änderung des S a t z e s 1 N r . 4 ist eine Folgeänderung zu der Regelung der schweren Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (s. Artikel 2).

Zu Nummer 5 (§ 100 b StPO)

Die Verwendungsregelung entspricht der Rechtsprechung zu § 100 a und wird aus Gründen der Klarstellung eingefügt (s. zu § 98 b Abs. 3 Satz 3).

Zu Nummern 6 , 7 (§§ 100 c, 100 d, 101 StPO)
- Einsatz technischer Mittel -

V o r b e m e r k u n g

Eine wirksame Strafverfolgung ohne den Einsatz technischer Hilfsmittel ist heute undenkbar. Die Anwendung der meisten dieser Mittel bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. In vielen Fällen fehlt es bereits am Eingriffscharakter der Maßnahme, so insbesondere in weiten Bereichen der Kriminaltechnik. Im übrigen kommt es darauf an, ob der Einsatz des technischen Mittels mit Eingriffen in grundrechtlich besonders geschützte Bereiche verbunden ist. Ist dies nicht der Fall, so ergibt sich die Zulässigkeit aus **den Regeln** der §§ 161, 163. Nicht unbedingt notwendig erscheint danach etwa eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, die die Benutzung eines Fernglases regelt.

Ein Regelungsbedarf besteht dagegen für das Abhören und die Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes innerhalb und außerhalb von Räumen sowie die Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen von Personen und Beweismitteln in dem durch Art. 13 GG geschützten Bereich. Der Entwurf hat sich deswegen im wesentlichen hierauf beschränkt. Keiner besonderen Regelung bedarf die jedenfalls kurzfristige Beobachtung verdächtiger Personen ohne Einsatz technischer Überwachungsgeräte, die weiterhin ohne besondere Formalitäten zulässig ist und zu-

lässig sein muß, wenn die Strafverfolgungsbehörden ihre Aufgabe erfüllen sollen. Ob es für die Beobachtung über einen längeren Zeitraum einer gesetzlichen Klarstellung bedarf, wird diskutiert. Im Zusammenhang dieses Entwurfs erscheint sie jedenfalls entbehrlich.

Der Entwurf unterscheidet in Anlehnung an den E-StVAG 1989 zwischen

- dem Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes mit technischen Mitteln außerhalb von Wohnungen (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2) und
- dem Einsatz technischer Überwachungsgeräte in Wohnungen im Beisein von nicht offen ermittelnden Beamten (§ 100 c Abs. 2).
- Geregelt (§ 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) wird ferner die Anfertigung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen außerhalb des durch Art. 13 GG geschützten Bereichs, in dem der Regelungsbedarf allerdings geringer ist, (vgl. LR-Rieß, § 163 Rn. 45),
- sowie die Benutzung von besonderen Mitteln, die für Observationszwecke bestimmt sind (§ 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b).

Im Hinblick auf die unterschiedliche Eingriffsintensität sind auch die Eingriffsvoraussetzungen abgestuft, wobei sie in den Fällen des § 100 c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 am engsten sind (s. dazu unten). Der Entwurf lehnt sich auch insoweit an den E-StVAG an.

Der Entwurf hat die Regelung des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte in den Achten Abschnitt des Ersten Buches der Strafprozeßordnung eingestellt, der sich auch sonst mit eingriffsintensiven Maßnahmen (sogenannten Zwangsmaßnahmen) befaßt. Der Entwurf folgt damit dem Vorbild der §§ 100 a, 100 b (Überwachung des Fernmeldeverkehrs), deren Regelungsbereich

auch in der Sache mit dem Einsatz technischer Überwachungsgeräte eng verwandt ist. Die verhältnismäßig wenig eingriffsintensiven Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 1 werden wegen des Sachzusammenhangs mitaufgenommen.

§ 100 c (Voraussetzungen)

A b s a t z 1 Nr. 1 B u c h s t . a regelt in Übereinstimmung mit dem E-StVAG die Anfertigung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen in der Öffentlichkeit. Sie wird meist als einfache Ermittlungsmaßnahme angesehen, wobei sich Einschränkungen aber insbesondere aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben (LR-Rieß § 163 Rn. 45). Ähnliches gilt für den Einsatz von Sichthilfen, der in allen Deliktsbereichen spontan möglich sein muß.

A b s a t z 1 Nr. 1 B u c h s t a b e b regelt die Verwendung von technischen Mitteln, die keine Aufnahme oder Aufzeichnung von Wort und Bild ermöglichen, sondern lediglich Signale aussenden (z. B. Peilsender). In der Praxis wird die Maßnahme bei Straftaten von einigem Gewicht angewandt; der Entwurf greift dies auf.

A b s a t z 1 N r . 2 regelt das Abhören und die Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes, soweit es außerhalb des durch Art. 13 GG geschützten Bereichs (Wohnung) geäußert wird. Aus dem Begriff des "Abhörens" ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit, daß es sich um eine grundsätzlich heimliche Maßnahme handeln muß, die sich auf das nicht zur

Kenntnis des Abhörenden bestimmte Wort bezieht (vgl. § 201 Abs. 2 StGB). Nur diese Maßnahme erscheint derzeit regelungsbedürftig. Der Entwurf schafft eine eindeutige und klare Grundlage für diese unverzichtbare Ermittlungshandlung.

In Übereinstimmung mit einer weit verbreiteten Auffassung im Schrifttum (z.B. LR-Rieß aaO, Kleinknecht/Meyer aaO § 163 Rn. 43) und der Handhabung in der Praxis knüpft der Entwurf (ebenso wie der E-StVAG 1989) an den Deliktskatalog und auch an die anderen Voraussetzungen des § 100 a Satz 1 an.

Telefonüberwachung und Aufnahme des nichtöffentlich gesprochenen Wortes sind nach Art und Eingriffsintensität miteinander vergleichbar. In beiden Fällen geht der Betroffene davon aus, daß seine Worte nur von seinem Gesprächspartner gehört werden. Es ist daher sachgerecht, beide Maßnahmen nicht von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

§ 100 c Abs. 1 Nr. 2 erfaßt nur das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes mit technischen Hilfsmitteln. Nicht darunter fällt das Mithören, etwa durch einen Polizeibeamten, der in einem Park oder einer Gaststätte das Gespräch an einem Nachbartisch mitverfolgt und sich Aufzeichnungen macht. Diese schlichte Ermittlungsmaßnahme ist unbeschränkt zulässig.

Die Überwachung des in Räumen gesprochenen Wortes ist derzeit nicht zulässig (LR-Rieß aaO § 163 Rn. 47). Dies wird jedoch den Erfordernissen der Bekämpfung der modernen Erscheinungsformen des Verbrechens nicht mehr gerecht. Die Strafverfolgungsbehörden machen zunehmend die Erfahrung, daß Angehörige der schwerkriminellen Szene, namentlich die der Betäubungsmittel- und sonstigen organisierten Kriminalität, in die Planung und Steuerung ihrer Verbrechen die Möglichkeit einer Telefonüberwachung einbeziehen und ihr Verhalten danach ausrichten.

A b s a t z 2 S a t z 1 läßt deswegen unter bestimmten engen Voraussetzungen das Abhören und die Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes auch in Räumen (Wohnungen) zu. Der Begriff der Wohnung, der auch in anderen Vorschriften der Strafprozeßordnung vorkommt (z.B. §§ 102 bis 104), erfaßt grundsätzlich alle Räumlichkeiten, die dem Schutz von Art. 13 GG unterfallen, also auch Geschäfts- und Betriebsräume. Das Recht zum Einsatz technischer Mittel in Räumen enthält zugleich die Befugnis, zu diesem Zweck die Räume auch zu betreten; einer ausdrücklichen Regelung bedarf es nicht.

Voraussetzung des Abhörens und der Aufzeichnung ist wie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 zunächst, daß es sich um eine Katalogtat nach § 100 a Satz 1 handelt und daß auch die anderen dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Hinzu kommen muß, daß das nichtöffentlich gesprochene Wort im Beisein eines verdeckt ermittelnden Beamten geäußert wird. Der Entwurf hat sich insoweit dem auch von dem E-StVAG 1989 übernommenen Vorschlag einer Gemeinsamen Bund-Länder-Kommission angeschlossen, in der die Innen- und Justizverwaltungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie die Bundesminister der Justiz, des Innern und der Finanzen vertreten waren (im Folgenden Gemeinsame Kommission genannt). Maßgebliche Überlegung für den Kommissionsvorschlag war, daß bei einer solchen Regelung durch die technischen Mittel nur das festgehalten wird, was der verdeckt ermittelnde Beamte infolge seiner zulässigen Anwesenheit in der Wohnung auch unmittelbar wahrnehmen könnte. Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken können schon deswegen gegen eine solche Regelung nicht geltend gemacht werden.

Für die Herstellung von Lichtbildern und Bildaufnahmen in Räumen knüpft der Entwurf (A b s a t z 2 S a t z 2) an die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 an, wobei bereits aus dem Regelungszusammenhang deutlich wird, daß es sich um heimliche Maßnahmen handeln muß.

Über die genannten Vorschriften hinaus ist der Einsatz technischer Überwachungsgeräte nach Absatz 3

Satz 1 auch dann zulässig, wenn er zur Sicherung des Einsatzes eines nicht offen ermittelnden Beamten (nicht notwendig eines Verdeckten Ermittlers) erfolgt. Der Entwurf folgt auch damit dem Vorschlag der Gemeinsamen Kommission, die eine solche Regelung im Hinblick auf die Gefährdung der eingesetzten Beamten mit Recht für unerlässlich hält. Ohne sie könnte das Eindringen insbesondere von Verdeckten Ermittlern in tiefere Bereiche der schweren und organisierten Kriminalität nicht verantwortet werden, sondern müßte aus Fürsorgegründen wegen der damit verbundenen Gefahren für Leib oder Leben der Beamten abgelehnt werden. Nur eine umfassende Einsatzsicherung ist in der Lage, die verdeckten Ermittlungen zu einem effektiven Aufklärungs- und Fahndungsmittel zu machen.

Die Gemeinsame Kommission hat vorgeschlagen, die Verwendung der aus der Einsatzsicherung erlangten Erkenntnisse strikt auf diesen Zweck zu beschränken. Der Entwurf (Absatz 3)

vermag dem in Übereinstimmung mit dem E-StVÄG 1989 nicht zu folgen und entscheidet sich für eine Lösung, die die Aufklärung und Verfolgung schwerster Straftaten zuläßt. Mit der Verwendung für Zwecke der Gefahrenabwehr befaßt sich der Entwurf entsprechend seiner Grundkonzeption (s. oben) nicht.

Werden die technischen Mittel außerhalb des durch Artikel 13 GG geschützten Bereiches zur Einsatzsicherung eingesetzt, so ist die Verwertung hieraus erlangter Erkenntnisse zur Verfolgung von Straftaten zulässig, für die das betreffende Mittel hätte eingesetzt werden dürfen.

A b s a t z 4 legt in Anlehnung an § 100 a Satz 2 fest, daß sich die Anordnung des Einsatzes von Überwachungsgeräten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Abs. 2 nur gegen den Beschuldigten oder gegen Personen richten darf, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder daß eine solche Verbindung hergestellt wird. Bei Kontaktpersonen wird es sich nicht selten um Beteiligte an der Tat handeln, so daß eine Überwachung bereits als Beschuldigte in Betracht kommt. Ähnlich wie in den Fällen des § 100 a Satz 2 muß aber die sich sonst ergebende Lücke für die Fälle geschlossen werden, in denen ein begründeter Verdacht der Beteiligung nicht oder noch nicht besteht. An die Anordnung der betreffenden Maßnahmen gegen unverdächtige Personen muß ein besonders strenger Maßstab angelegt werden. Dabei sind hinreichend begründete Erfolgsaussichten vorauszusetzen (Kleinknecht/Meyer § 100 a Rn. 10, KK-Laufhütte § 100 a Rn. 9); auch muß der Eingriff so gering wie möglich gehalten werden. Der Entwurf stellt dies in A b s a t z 4 S a t z 3 klar. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, die bisher als einfache Ermittlungsmaßnahmen angesehen wurden, sieht A b s a t z 4 S a t z 2 der Eingriffsintensität entsprechende Erfordernisse vor.

Von dem Einsatz technischer Überwachungsgeräte können unvermeidbar auch dritte Personen betroffen sein, gegen die sich die Maßnahme an sich nicht richtet, etwa der Gesprächsteilnehmer beim Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes oder der Passant bei der Anfertigung einer Bildaufzeichnung auf der Straße. Müßte in solchen Fällen immer auf den Einsatz dieser Mittel verzichtet werden, so würde § 110 c weitestgehend ins Leere laufen. Der Entwurf stellt daher in Übereinstimmung mit dem E-StVAG 1989 klar, daß die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 auch dann vorgenommen werden können, wenn Dritte hiervon unvermeidbar betroffen werden (A b s a t z 5).

§ 100 d (Verfahren)

Nicht anders als die Telefonüberwachung nach § 100 a bedarf der Einsatz technischer Mittel nach § 100 c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, der Anordnung des Richters; bei Gefahr im Verzug können die Maßnahmen auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten angeordnet werden (A b s a t z 1 Satz 1). Hinsichtlich der Notkompetenz für die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft geht der Entwurf über die Regelung des § 100 b Abs. 1 Satz 1 hinaus. Wie bereits innerhalb der Gemeinsamen Kommission festgestellt wurde, ist dies im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit des Geschehens, das stärker als bei der Telefonüberwachung zu Sofortentscheidungen drängt, jedoch erforderlich. Für die Maßnahmen zur Einsatzsicherung (§ 100 c Abs. 3) ist weder ein richterlicher noch ein staatsanwaltschaftlicher Vorbehalt geboten.

Hinsichtlich der Förmlichkeiten der Entscheidung, der Befristung, der Beendigung der Benachrichtigung des Richters und der Vernichtung von Unterlagen, die durch die Maßnahmen erlangt wurden, verweist Absatz 1 Satz 2 grundsätzlich auf die Regelungen, die durch § 100 b für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs getroffen wurden. Dies erscheint ausreichend.

Zu der Verwendungsregelung des Absatzes 2 wird auf die Ausführungen zu § 98 b Abs. 3 Satz 3 verwiesen.

§ 101 (Benachrichtigung)

Im Hinblick darauf, daß die in § 100 c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 geregelten Ermittlungsmaßnahmen nach der Eingriffsstärke der Überwachung des Fernmeldeverkehrs gleichkommen, kann ebenso wie dort auf eine Benachrichtigung der betroffenen Personen nicht verzichtet werden. Der Entwurf sieht daher eine entsprechende Ergänzung des § 101 vor. Um eine Gefährdung eingesetzter nicht offen ermittelnder Beamter, der Möglichkeit ihrer weiteren Verwendung oder der öffentlichen Sicherheit zu vermeiden, wird durch eine Änderung des Absatzes 1 zugleich bestimmt, daß in solchen Fällen die Benachrichtigung der Betroffenen erst nach Abklingen der Gefährdungslage erfolgen darf. Dasselbe gilt für die Gefährdung anderer Personen, z. B. der Angehörigen der Ermittlungsbeamten.

Die einzelnen Voraussetzungen sind alternativ zu verstehen.

Wie bisher bedarf es auch in der Neufassung des Absatzes 1 keiner gesetzlichen Regelung des Umfangs der Benachrichtigung. Es ist selbstverständlich, daß die betreffenden Personen nur soweit zu benachrichtigen sind, wie sie von dem Einsatz betroffen wurden.

Mit Rücksicht auf die etwaige Gefährdung eingesetzter Beamter, der Möglichkeit ihrer weiteren Verwendung oder der öffentlichen Sicherheit ist selbstverständlich, daß die Staatsanwaltschaft die Entscheidung über die Benachrichtigung im Benehmen mit der Polizei trifft. Es genügt, wenn dies in Richtlinien festgelegt wird.

Hinsichtlich des A b s a t z e s 4 wird auf die Ausführungen zu § 68 Abs. 3 Satz 2 und 3 verwiesen.

Z u N u m m e r 8 (§§ 110 a bis 110 e)

- E i n s a t z V e r d e c k t e r E r m i t t l e r -

V o r b e m e r k u n g

Nicht nur der illegale Rauschgifthandel, sondern auch die sonstige organisierte Kriminalität sind gegenüber den herkömmlichen Ermittlungsmaßnahmen weitgehend immun. Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher zu Ermittlungsmethoden greifen, die es erlauben, in das Innere der kriminellen Organisationen einzudringen.

Ein wesentliches Instrument hierzu ist der Einsatz Verdeckter Ermittler. Er wird im geltendem Recht auf §§ 161, 163 gestützt. Die Justiz- und Innenressorts der Länder haben ihn im Jahre 1986 durch übereinstimmende Richtlinien geregelt (Fundstellen bei Kleinknecht/Meyer aaO S. 1990). Allerdings wird die Regelung durch bloße Verwaltungsvorschrift vielfach nicht als ausreichend angesehen und eine ausdrückliche gesetzliche Basis gefordert. Dem trägt der Entwurf schon im Interesse der Fürsorge für die eingesetzten Beamten Rechnung. Er kann dabei auf die Erfahrungen zurückgreifen, die mit den gemeinsamen Richtlinien gesammelt wurden. Der Entwurf berücksichtigt ferner die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes zur Zulässigkeit und Notwendigkeit verdeckter Ermittlungen (BVerfGE 57, 250, 289; BGH GrSSt 32, 115, 122).

Der Entwurf greift den Vorschlag nicht auf, auch für die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) besondere Regelungen in der StPO zu schaffen. Diese Personen sind strafprozessual Zeugen, so daß die notwendige gesetzliche Grundlage für ihre Heranziehung im Ermittlungs- und Strafverfahren gegeben ist. Soweit sie aufgrund ihrer Wahrnehmungen gefährdet sind, kommt ihnen derselbe Zeugenschutz zu wie den Zufallszeugen. Hinsichtlich der Zusage der Vertraulichkeit/Geheimhaltung enthält bereits die obengenannte bundeseinheitliche Richtlinie von 1986 Regelungen, die auf dem geltenden Recht beruhen und sich bewährt haben.

Daraus, daß sich der Entwurf lediglich zu einer Regelung des Ermittlungsorgans "Verdeckter Ermittler" entscheidet, kann und darf nicht geschlossen werden, daß die Heranziehung von Zeugen (Informanten, V-Personen) in Zukunft unzulässig sei.

Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers ist für sich allein meist von geringerer Eingriffsintensität als die Überwachung des Fernmeldeverkehrs oder der Einsatz technischer Überwachungsgeräte. Die Eingriffstiefe nimmt aber beträchtlich zu, wenn der Verdeckte Ermittler Wohnungen betritt. Der Entwurf hat deswegen die den Verdeckten Ermittler betreffenden Regelungen ebenfalls in den Achten Abschnitt des Ersten Buches der Strafprozeßordnung eingestellt.

§ 110 a (Einsatzvoraussetzungen, Befugnisse)

Absatz 1 legt fest, zur Erforschung welcher Straftaten der Verdeckte Ermittler eingesetzt werden darf. Der Katalog des § 98 a Abs. 1 - Rasterfahndung - wird übernommen. Dieser Katalog ist einerseits abschließend und andererseits geeignet, dem Interesse an einer erfolgreichen Strafverfolgung zu genügen.

Als zusätzliche Voraussetzung für den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers fordert Absatz 1, daß die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Diese Einschränkung ergibt sich in der Praxis schon aus dem hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand, den der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers erfordert; es erschien aber zweckmäßig, einen entsprechenden Hinweis in das Gesetz aufzunehmen, damit nicht voreilig auf diese nicht einfach zu handhabende Ermittlungsmethode zurückgegriffen wird.

A b s a t z 2 S a t z 1 enthält die Begriffsbestimmung des Verdeckten Ermittlers. Der Entwurf übernimmt damit die Formulierung der Gemeinsamen Kommission, die sprachlich etwas von der Richtlinie von 1986 abweicht. Für den Verdeckten Ermittler ist wesentlich, daß er unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) ermittelt. Dies unterscheidet ihn von dem Beamten, der nur gelegentlich verdeckt auftritt und seine Funktion nicht offenlegt (z.B. einem Scheinaufkäufer). Dessen Einsatz regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Beamte im Sinne des Polizeidienstes sind auch die Beamten des Steuer- und Zollfahndungsdienstes. Sie müssen allerdings ebenso wie die Angehörigen der Polizei im Beamtenverhältnis stehen; dies gewährleistet die notwendige straffe Führung und wirksame, auch disziplinarrechtliche, Dienstaufsicht.

Die Aufführung weiterer Merkmale für den Verdeckten Ermittler erschien nicht erforderlich. So ergibt sich bereits aus der Natur der Sache, daß der Verdeckte Ermittler im Umfeld des Tatverdächtigen und solcher Personen ermittelt, die Erkenntnisse

über die Tat oder den Täter haben können; einer gesetzlichen Regelung bedarf diese Selbstverständlichkeit nicht. Desgleichen erschien es nicht zweckmäßig, die Absicht der Geheimhaltung in die Begriffsbestimmung mitaufzunehmen; die Frage der Geheimhaltung ist an anderer Stelle geregelt (§ 110 b Abs. 3).

In Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Gemeinsamen Kommission, dem auch der E-StVAG 1989 folgt, wird in A b s a t z 2 S a t z 2 festgelegt, daß der Verdeckte Ermittler unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen darf. Eine solche Regelung ist zur Aufrechterhaltung der Tarnung des eingesetzten Beamten unerlässlich. Der Verdeckte Ermittler kann auf ihrer Grundlage alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte unter der ihm verliehenen Legende vornehmen; er kann klagen und verklagt werden. Auch besondere Vorschriften über die Gründung von (Schein-)Firmen oder die Eintragung in Bücher und Register sind danach nicht notwendig. Hat der Verdeckte Ermittler einen Schaden verursacht und wird die Legende aufgehoben oder wird er unter einer neuen Legende tätig, so ist es Aufgabe seines Dienstherrn, dafür zu sorgen, daß der Gläubiger keinen Nachteil erleidet. Schwierigkeiten sind in der Vergangenheit nicht aufgetreten.

A b s a t z 3 befaßt sich mit dem Aufbau der Legende. Die Regelung enthält eine Ermächtigung zur Herstellung der erforderlichen Urkunden. Aus Gründen der Klarstellung wurde auch die Änderung und der Gebrauch der Urkunden geregelt.

§ 110 b (Verfahren beim Einsatz Verdeckter Ermittler)

In Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Gemeinsamen Kommission und mit dem E-StVAG 1989 geht der Entwurf davon aus, daß der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers gegen den Willen der Polizei nicht in Betracht gezogen werden kann, so daß keine Anordnung, sondern lediglich eine Zustimmung der Staatsanwaltschaft oder des Richters in Frage kommt. Der Entwurf geht grundsätzlich davon aus, daß die Zustimmung des Staatsanwalts genügt

(A b s a t z 1 S a t z 1). Bei Gefahr im Verzug kann der Einsatz auch ohne vorherige Entscheidung der Staatsanwaltschaft begonnen werden. Die Maßnahme ist aber nach drei Tagen zu beenden, wenn nicht die Staatsanwaltschaft zugestimmt hat (A b s a t z 1 S a t z 2). Die Zustimmung ist zu befristen, wobei keine Höchstfrist vorgesehen ist (A b s a t z 1 S a t z 3); die Praxis hat damit die Möglichkeit, die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Höchstfristen würden der Erfahrung widersprechen, daß es häufig erst nach längerer Einsatzzeit möglich ist, Zusammenhänge zu erkennen und richtig zu bewerten und von den Beteiligten aufgrund des mit der Zeit gewachsenen Vertrauens richtige und wichtige Informationen zu erhalten. Auf der anderen Seite schließen es die begrenzte Verfügbarkeit Verdeckter Ermittler und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch ohne gesetzliche Regelung aus, daß Verdeckte Ermittler über längere Zeit ohne zwingenden Grund eingesetzt werden.

Die Zustimmung des Richters sieht der Entwurf für die Einsätze vor, die sich gegen einen bestimmten Beschuldigten richten oder bei denen der Verdeckte Ermittler eine nicht jedermann zugängliche Wohnung betritt (A b s a t z 2 S a t z 1). Bei Gefahr im Verzug genügt aber auch insoweit die Zustimmung durch die Staatsanwaltschaft. Kann diese nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden, so kann der Einsatz beginnen, muß aber beendet werden, wenn nicht der Richter binnen drei Tagen zustimmt; auch für die Zustimmung des Richters ist keine Höchstfrist vorgesehen (A b s a t z 2 S ä t z e 2 b i s 5).

In Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Gemeinsamen Kommission und des E-StVAG 1989 sieht der Entwurf vor, daß die Identität des Verdeckten Ermittlers auch nach Beendigung seines Einsatzes geheimgehalten werden kann (A b s a t z 3 S a t z 1). Diese Regelung ist im Interesse der Sicherheit des Beamten notwendig, dient aber auch seiner weiteren Verwendung. In einem Strafverfahren ist für die Geheimhaltung der Identität § 96 einschlägig, wobei der Entwurf zugleich eine Interpreta-

tion dieser Vorschrift für bestimmte Fälle der persönlichen Gefährdung des Verdeckten Ermittlers und insbesondere ihm nahestehender Personen sowie der Gefährdung seiner weiteren Verwendung enthält (A b s a t z 3 S a t z 3). Mit dieser Klarstellung wird für den Teilbereich der Gefährdung der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers - dasselbe gilt für die Verwendungsgefährdung anderer Auskunftspersonen, die mit der Polizei regelmäßig zusammenarbeiten, insbesondere von V-Personen - eine bessere Abstimmung zwischen § 54 (in Verbindung mit den Beamtengesetzen) und § 96 erreicht und die Spannung im sachlichen Regelungsgefüge beseitigt. Zuständig für die "Sperrung" des Verdeckten Ermittlers ist die oberste Dienstbehörde der Stelle (Polizei und/oder Staatsanwaltschaft), die um Auskunft über Identität und Aufenthaltsort ersucht wird. Damit ist eine sachgerechte Handhabung, bei der die Belange der sachbearbeitenden Dienststelle nicht überbewertet werden, gewährleistet (BVerfG E 57 S. 250, 289). Die ausdrückliche Erwähnung der Freiheit als bedrohtem Rechtsgut entspricht dem Hinweis des Bundesverfassungsgerichts (aaO S. 285).

Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist nicht schematisch, sondern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu treffen. Die im Spannungsfeld stehenden Rechtsgüter sind sorgfältig abzuwägen, wobei der gesamte Sachverhalt zu würdigen ist (BVerfG aaO S. 284, 285). Dabei ist dem Gericht, soweit die geheimhaltungsbedürftigen Vorgänge dies zulassen, Auskunft zu erteilen, damit ihm die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der behördlichen Weigerung mindestens auf offensichtliche Fehler nicht von vornherein verschlossen bleibt; die Behörde muß die Gründe ihrer Weigerung verständlich machen, schon um das Gericht in die Lage zu versetzen, auf die Beseitigung etwaiger Hindernisse hinzuwirken und auf die Bereitstellung des bestmöglichen Beweises zu dringen (BVerfG aaO S. 288). Allerdings muß das Gericht die Rechtmäßigkeit der Sperrerklärung nicht in jeder Hinsicht überprüfen; es reicht aus, wenn sie nicht willkürlich oder nicht offensichtlich rechtsfehlerhaft

ist (BGHSt 36 S. 159, 162 f unter Hinweis auf BVerfGE 57 S. 250, 290). Ist dies nicht der Fall, so muß das Gericht auf die Beweissurrogate zurückgreifen, auch wenn es die Auffassung der obersten Dienstbehörde nicht teilt.

Der Staatsanwalt und der Richter, die zur Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig sind, können verlangen, daß die Identität des Verdeckten Ermittlers ihnen gegenüber offenbart wird (A b s a t z 3 S a t z 2). Diese Entscheidung entspricht ihrer Verantwortung für den Einsatz. Sie hätten bei Zweifeln sonst nur die Möglichkeit, dem Einsatz ihre Zustimmung zu versagen.

§ 1 1 0 c (Befugnisse, Betreten von Wohnungen)

Verdeckte Ermittler, die unter ihrer Legende keine Wohnung betreten dürfen, haben keinen Einsatzwert. Der Entwurf sieht daher in Übereinstimmung mit einem entsprechenden Vorschlag der Gemeinsamen Kommission eine entsprechende Befugnis des Verdeckten Ermittlers vor (S a t z 1). Verfassungsrechtliche Bedenken dagegen bestehen unter Berücksichtigung des hohen Rangs der zu schützenden Rechtsgüter und wegen der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beim Einsatz eines Verdeckten Ermittlers (s. § 110 a Abs. 1) nicht. Ein Zutrittsrecht außerhalb der Legende darf der Verdeckte Ermittler nicht vortäuschen (S a t z 2). Im übrigen hat der Verdeckte Ermittler die Befugnisse, die einem Polizeibeamten auch sonst zustehen (S a t z 3). Dies entspricht den Regelungen im Polizeirecht (z.B. § 20 Abs. 3 PolG NW).

§ 110 d (Aktenführung, Benachrichtigung)

Aus den in § 101 genannten Gründen beschränkt Absatz 1 die Benachrichtigungspflicht auf die Fälle, in denen der Verdeckte Ermittler eine Wohnung betreten hat, die nicht allgemein zugänglich ist. Hinsichtlich des Umfangs und des Zeitpunkts der Benachrichtigung sowie der Beteiligung der Polizeibehörden wird auf die Ausführungen zu § 101 Abs. 1 verwiesen.

Die Vorschrift des Absatzes 2, wonach Entscheidungen und sonstige Unterlagen über den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers zu den Sammelakten der Staatsanwaltschaft zu nehmen sind, dient nicht nur der Sicherung des Verfahrensergebnisses, sondern vor allem auch dem Schutze der eingesetzten Beamten. Sie entspricht dem neu eingefügten § 101 Abs. 4 (s. dort). Wie diese Vorschrift gilt sie nur für die Aktenführung bei der Staatsanwaltschaft. Sie erfaßt auch die "Verhandlungen" im Sinne des § 163 Abs. 2 Satz 1.

§ 110 e (Verwendungsregelung)

Die Vorschrift entspricht § 98 b Abs. 3 Satz 3. Auf die Ausführungen hierzu wird verwiesen.

Zu Nummern 9, 10 (§§ 111 b, 111 o und 111 p StPO)

- Sicherstellung -

§ 111 b (Beschlagnahme)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

§ 111 o , 111 p (Sicherstellung bei Vermögensstrafe)

Die vorgeschlagenen Regelungen enthalten das strafprozessuale Instrumentarium zur Durchsetzung der Vermögensstrafe im Ermittlungsverfahren gemäß dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Vermögensstrafe - auf der Grundlage der Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucks. 11/5461 Anl. 2).

Zu Nummer 11 (§ 112 a StPO)

- H a f t r e c h t -

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der §§ 29 a, 30 a BtMG und zur Änderung der §§ 29, 30 BtMG.

Zu Nummer 12 (§ 163 e StPO)

- P o l i z e i l i c h e B e o b a c h t u n g -

Der vorgeschlagene § 163 e, der in der Sache weitgehend mit der entsprechenden Bestimmung des E-StVAG 1989 übereinstimmt, befaßt sich mit der sogenannten polizeilichen Beobachtung. Diese zielt auf die Erstellung eines Bewegungsbildes eines Verdächtigen. Aufgrund einer Ausschreibung der betreffenden Person wird sein Antreffen anlässlich anderer polizeilicher Kontrollen (z.B. Kontrollstellen nach § 111 StPO, Grenzkontrollen) einschließlich der dabei festgestellten Umstände, die für die Aufklärung erheblich sein können (z.B. Begleitpersonen, Reiseweg, mitgeführte Gegenstände), erfaßt und zur Auswertung an die ausschreibende Strafverfolgungsbehörde gemeldet. Der Betroffene erfährt hiervon nichts. Die polizeiliche Beobachtung kann derzeit auf §§ 161, 163 StPO gestützt werden; ihre Einzelheiten sind in der Polizeidienstvorschrift 384.2 geregelt.

Die polizeiliche Beobachtung nutzt, übrigens nicht anders als andere Ermittlungshandlungen, Informationen, die zu anderen Zwecken erhoben werden. Hinzu kommt der Einsatz der EDV. Im Hinblick darauf, daß ihre Zulässigkeit deswegen immer wieder bestritten wird, sieht der Entwurf - ähnlich wie bei der Rasterfahndung - eine klarstellende Regelung vor.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Ausschreibung zur Beobachtung zulässig, wenn der konkretisierte Verdacht besteht, daß eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begangen wurde. Die Personen, gegen die sich die Anordnung richten darf, sind in Absatz 1 Satz 2 näher umschrieben.

Die Ausschreibung kann auch hinsichtlich des Kennzeichens eines Kraftfahrzeugs erfolgen (Absatz 2). Dabei darf sowohl das KFZ-Kennzeichen namentlich bekannter Personen ausgeschrieben werden als auch das Kennzeichen eines Täters, der mit Namen noch nicht bekannt ist.

Daß im Falle eines Antreffens personenbezogene Informationen über die ausgeschriebene Person gemeldet werden dürfen, ergibt sich aus der Natur der Sache und muß deswegen im Gesetz nicht besonders geregelt werden. Absatz 3 beschränkt sich daher auf die Regelung der Fallgestaltung, daß personenbezogene Informationen eines Begleiters der ausgeschriebenen Person oder des Führers eines ausgeschriebenen Kraftfahrzeugs, der mit der Person, für die das Kraftfahrzeug ausgeschrieben ist, nicht identisch sein muß, gemeldet werden.

A b s a t z 4 stellt die Anordnung polizeilicher Beobachtung unter Richtervorbehalt. Diese verfahrensrechtliche Sicherung trägt dem mit der Maßnahme verbundenen Grundrechtseingriff Rechnung. Die Eilkompetenz für die Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamte sichert die Effektivität der polizeilichen Beobachtung.

Zu N u m m e r n 1 3 b i s 1 5 (§§ 168 a, 200, 222 StPO)
- W e i t e r e V o r s c h r i f t e n z u m Z e u g e n -
s c h u t z -

§ 1 6 8 a (Protokollierung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 68.

§ 2 0 0 (Anklageschrift)

Die Einfügung des A b s a t z e s 1 S a t z 3 ist eine Folgeänderung zu der neu gefaßten Regelung des § 68 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1. Müßte in der Anklage der Wohnort eines gefährdeten Zeugen angegeben werden, so würde der mit § 68 Abs. 2 Satz 1 bezweckte Schutz weitgehend leerlaufen und sich - wie bisher - in einem Schutz vor mit dem Angeklagten nicht in Verbindung stehenden Zuhörern in der Hauptverhandlung beschränken. Ähnliche Erwägungen gelten für Zeugen, die Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht haben (§ 68 Abs. 1 Satz 2).

Der neu eingefügte A b s a t z 1 S a t z 4 ist nicht nur eine Folgeänderung zu den neu eingefügten Zeugenschutzregeln. Die Vorschrift gilt auch für die Fälle des § 96, nach denen bereits nach geltendem Recht eine Geheimhaltung der Identität eines Zeugen in Betracht kommt. Die Regelung dient einmal der Unterrichtung des Angeschuldigten. Er soll sich bereits auf der Grundlage der Anklageschrift darauf einstellen können, daß er

mit Zeugenaussagen konfrontiert werden wird, die von einer Person stammen, deren Identität oder Wohn- oder Aufenthaltsort ganz oder teilweise geheimgehalten werden wird. Die Vorschrift dient auch der Unterrichtung des Gerichts. Ein wesentlicher Zweck ist aber auch, daß sich der Staatsanwalt bereits bei der Anklageerhebung darüber schlüssig wird, ob und in welcher Weise ihm der gefährdete Zeuge als Beweismittel zur Verfügung stehen wird.

§ 2 2 2 (Namhaftmachung)

Die mit den Nummern 1 und 2 eingeführten Zeugenschutzregelungen haben auch Auswirkung auf die Namhaftmachung der Zeugen (§ 222 Abs. 1). Bei gefährdeten Zeugen, deren Identität und/oder Aufenthaltsort nicht offenbart werden darf, kann eine solche Namhaftmachung naturgemäß nur eingeschränkt erfolgen. Dabei kann auf das Vorbild der vorstehend beschriebenen Änderung des § 200 zurückgegriffen werden. Der neu eingefügte A b s a t z 1 Satz 3 ordnet daher an, daß § 200 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend gilt.

Diese Ergänzung reicht aus. Insbesondere bedarf es keiner Änderung des § 246 Abs. 2 (a.A. Rebmann/Schnarr aaO S. 1191). Die "Namhaftmachung" eines gefährdeten Zeugen, dessen Identität und/oder Wohn- oder Aufenthaltsort nicht offenbart werden dürfen, richtet sich nach dem neu eingefügten § 222 Abs. 1 Satz 3. Wird entsprechend verfahren, so kann deswegen nicht geltend gemacht werden, daß eine "Namhaftmachung" nicht oder zu spät erfolgt sei. Ein Anspruch auf Aussetzung der Hauptverhandlung besteht deswegen in diesen Fällen nicht.

Zu N u m m e r n 1 6 b i s 1 9 (§§ 457, 459 i, 460, 463 a StPO)

- S t r a f v o l l s t r e c k u n g -

§ 4 5 7 (Besondere Ermittlungsmaßnahmen)

Die Gefährlichkeit eines Täters endet nicht mit der Rechtskraft seiner Verurteilung. Alle Maßnahmen, die im Erkenntnisverfahren zur Ergreifung des Beschuldigten zulässig sind, müssen daher grundsätzlich auch im Vollstreckungsverfahren gelten.

Dies kann bei den einfachen Ermittlungshandlungen der Vollstreckungsbehörde nicht anders sein als bei den durch den Entwurf neu eingeführten sowie bei einigen traditionellen Ermittlungsmaßnahmen. Hinsichtlich eines etwaigen Zeugenschutzes dürfte § 96 ausreichen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelung greift der Entwurf einen Vorschlag auf, den der Bundesminister der Justiz im Zusammenhang mit dem E-StVAG 1989 gemacht hat. Allerdings sieht er davon ab, ausdrücklich vorzuschreiben, daß bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit auf die Strafe oder den Strafreist Bedacht zu nehmen ist. Der Entwurf hält dies für selbstverständlich, so daß es wie auch sonst einer ausdrücklichen Regelung nicht bedarf.

Soweit von Absatz 3 Satz 1 betroffene besondere Ermittlungsmaßnahmen richterliche Entscheidungen voraussetzen, werden sie im Vollstreckungsverfahren von dem Gericht des ersten Rechtzuges getroffen.

§ 4 5 9 i (Vermögensstrafe)

Die vorgeschlagenen Regelungen enthalten das strafprozessuale Instrumentarium zur Durchsetzung der Vermögensstrafe im Vollstreckungsverfahren gemäß dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Vermögensstrafe - auf der Grundlage der Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucks. 11/5461 Anl. 2).

§ 4 6 0 (Gesamtvermögensstrafe)

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung aus der Einführung der Vermögensstrafe.

§ 4 6 3 a (Polizeiliche Beobachtung bei Führungsaufsicht)

Die neu geregelte Vorschrift des § 457 StPO gilt über § 463 Abs. 1 auch in den Fällen, in denen ein Untergebrachter, etwa ein Sicherungsverwahrter, aus der Vollstreckung der Maßregel der Besserung und Sicherung entweicht. Einer gesonderten Regelung bedarf es insoweit nicht.

Dagegen erfaßt diese Verweisung die Fälle nicht, in denen im Rahmen der Vollstreckung der Führungsaufsicht die polizeiliche Beobachtung angeordnet wird, wie dies derzeit in der PDV 384.2 vorgesehen ist. Eine solche Anordnung ist sinnvoll vor allem, wenn sie nicht geheimgehalten, sondern dem Verurteilten bekanntgemacht wird. Die Anordnung kann dann einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der nach § 68 b StGB festgesetzten Weisungen durch den Verurteilten leisten. Die Möglichkeit der Anordnung der polizeilichen Beobachtung im Rahmen der Führungsaufsicht muß auch zukünftig erhalten bleiben. In dem neuen

A b s a t z 2 wird daher vorgesehen, daß der Verurteilte durch die Aufsichtsstelle für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben werden kann. Dasselbe gilt für das Kennzeichen eines auf ihn zugelassenen oder von ihm benutzten Kraftfahrzeugs. Die Ausschreibung von Kontaktpersonen oder die Meldung von Begleitern kann im Rahmen der Vollstreckung der Führungsaufsicht, die sich ausschließlich gegen den Verurteilten richtet, nicht in Betracht kommen.

Z u N u m m e r 2 0 (§§ 474 bis 479 StPO)

- V o r g a n g s v e r w a l t u n g -

V o r b e m e r k u n g

Die vorgeschlagenen Dateiregelungen sollen ausschließlich für den Bereich der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Vorgangsverwaltung eine gesetzliche Grundlage schaffen. Ohne eine solche Regelung könnte unter Anlegung der Maßstäbe der Rechtsprechung eine Datenspeicherung zu diesen Zwecken unzulässig werden. Im besonderen Maße für diejenigen Länder, die die Vorgangsverwaltung bei den Staatsanwaltschaften ganz oder teilweise auf automatisierte Verfahren umgestellt haben, wäre dann die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege nicht mehr sichergestellt.

Die Regelung bedeutet nicht, daß die - auch automatisierte - Datenverarbeitung der Staatsanwaltschaft in Dateien außerhalb der Vorgangsverwaltung nunmehr unzulässig wäre. Für diese wird mit dem Entwurf keine Entscheidung getroffen, so daß es beim geltenden Recht verbleibt. Der Entwurf greift lediglich einen vorab regelbaren Teilbereich aus der Verarbeitung von Daten in Dateien der Staatsanwaltschaft heraus. Im Hinblick auf die besondere Schwierigkeit der Materie wäre eine Regelung im übrigen nicht vertretbar, weil trotz intensiver Bemühungen der Bundesregierung und der Länder noch nicht ausgereift.

Die Beschränkung erlaubt es, für den Bereich der Vorgangsverwaltung auf im Gesetz definierte Löschungs- und Speichungsfristen zu verzichten. Differenzierte Löschungs- und Speichungsfristen zu bestimmen, bleibt einer Gesamtregelung über die Datenspeicherung in Strafverfahren vorbehalten. Die Speichungsfristen für die Vorgangsverwaltung ergeben sich heute aus den Anforderungen der Aktenordnungen und der Aufbewahrungsbestimmungen. Ob und gegebenenfalls wie diese auf eine gesetzli-

che Grundlage gestellt werden können, bleibt weiterer Prüfung überlassen. Bis das geschehen ist, kann der zeitliche Umfang der notwendigen Speicherung einer Regelung im Verordnungswege überlassen bleiben. Eine Verordnung kann sich den aus den Aktenordnungen und den Aufbewahrungsbestimmungen ergebenden Veränderungen flexibel und zügig anpassen.

Der von der Verordnung auszufüllende Rahmen wird durch die Zweckbestimmung begrenzt: Die Daten dürfen gespeichert werden, soweit dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Dadurch wird gleichzeitig der Umfang der zu speichernden Daten bestimmt.

Unter Vorgangsverwaltung ist die Bearbeitung der Akten durch die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften zu verstehen. Dadurch unterscheidet sich die Speicherung für Zwecke der Vorgangsverwaltung von einer Speicherung für Zwecke des Strafverfahrens.

Die Vorgangsverwaltung dient in erster Linie als Aktenfindungssystem. Benötigt werden dafür zumindest der Name des Beschuldigten sowie das Aktenzeichen. Insofern umfaßt die Vorgangsverwaltung die in den Aktenordnungen umschriebene zentrale Namenskartei. Die Vorgangsverwaltung kann zusätzlich zum Inhalt der zentralen Namenskartei z.B. der Führung der Geschäftskalender (Fristen), der Aktenregister (Js-Register, die u.a. auch den Strafvorwurf enthalten), der Haftlisten, der Aktenkontrolle und der Vollstreckungsregister dienen, bei den Behörden der Generalstaatsanwälte darüber hinaus z.B. der Führung der Beschwerderegister für Straf- und Bußgeldsachen, der Register für Revisionen in Strafsachen und für Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen (Ss), der Beschwerdelisten (Zs), der Register in Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und der Register für Haftentscheidungen (HEs).

§ 474 regelt die Befugnis zur Speicherung der genannten Daten für Zwecke der Vorgangsverwaltung, § 475 enthält Übermittlungsregelungen unter Einschluß der Zulässigkeit des Abrufs im automatisierten Verfahren, § 476 Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsvorschriften, § 477 die Verordnungsermächtigung an den Bundesminister der Justiz und die Landesregierungen, § 478 regelt den Auskunftsanspruch Betroffener, § 479 die Unterrichtung der Polizei über den Verfahrensausgang.

§ 474

Die Vorschrift regelt in einer Generalklausel die Zulässigkeit der Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Informationen in Dateien für Zwecke der Vorgangsverwaltung. Sie verzichtet auf eine differenzierte, einzelne Daten bezeichnende gesetzliche Regelung und läßt eine Speicherung in dem Umfang zu, der für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit stellt zugleich die Begrenzung des Speichenumfanges dar.

Die Zweckbestimmung der Vorschrift umfaßt alle Abschnitte des Strafverfahrens (einschließlich Gnadenverfahren). Hierzu gehören die Verfahrensabschnitte Ermittlungsverfahren oder vorbereitendes Verfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren einschließlich Rechtsmittelverfahren bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung und dem Abschluß der Strafvollstreckung.

Strafrechtliche Angelegenheiten umfassen auch die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

Die Vorschrift enthält keine Ermächtigung zur Erhebung personenbezogener Informationen. Sie setzt vielmehr eine solche Erhebungsbefugnis voraus. Die Entscheidung für eine Generalklausel und damit der Verzicht auf eine stark ausdifferenzierte Regelung entspricht den Bedürfnissen der Praxis. Der Entwurf ver-

richtet darauf, durch eine Aufzählung von Datenfeldern gesetzlich die Daten zu umschreiben, die gespeichert werden dürfen. Diese ergeben sich z.B. aus den Aktenordnungen der speichernden Stellen. Eine eingrenzende Festlegung der Art der Datei sowie der zu speichernden Daten ergibt sich unterhalb der Ebene einer gesetzlichen Regelung über § 477 durch die dort vorgesehenen Verordnungen.

Unter Speichern ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke der weiteren Verarbeitung oder Nutzung zu verstehen. Verändern meint das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten. Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten unmittelbar aus Dateien, soweit es sich nicht um Verarbeiten handelt.

A b s a t z 1 S a t z 2 läßt die Nutzung der Daten nicht nur für Zwecke der Vorgangsverwaltung, sondern auch für Zwecke eines Strafverfahrens zu, also nicht nur für das Verfahren, in dem sie gespeichert worden sind, sondern auch für andere Strafverfahren.

Nach A b s a t z 2 können die Daten in gemeinsamen Dateien der Staatsanwaltschaften geführt werden. Die Zulässigkeit der Speicherung der Informationen in gemeinsamen Dateien läßt die datenschutzrechtlichen Pflichten und Rechte unberührt, die an den Begriff der speichernden Stelle anknüpfen. Auch bei gemeinsamen Dateien nach Absatz 2 bleibt die jeweilige in Absatz 1 genannte speicherungsberechtigte Stelle, die die Informationen in gemeinsamen Dateien speichert, speichernde Stelle. Daraus folgt, daß eine Verwendung der Daten durch die speichernde Stelle eine Nutzung darstellt, während eine Verwendung durch eine andere Stelle eine Übermittlung der Daten voraussetzt, die in § 475 geregelt ist.

Die Zulässigkeit der Speicherung in gemeinsamen Dateien entspricht den Bedürfnissen der Praxis. Ergebnis einer bewertenden Bestandsaufnahme war u.a., daß derzeit bereits Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften gemeinsam geführt werden. Beispielhaft genannt sei hier die Datei "Geschäftsstellenautomation bei den Staatsanwaltschaften" (GAST) des Landes Schleswig-Holstein.

§ 4 7 5

A b s a t z 1 regelt Zulässigkeit und Umfang der Übermittlung der gespeicherten Daten. Der Begriffsbestimmung des Entwurfs des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in Dateien (BDSG-Entwurf, BT-Drs. 11/4306) folgend, ist unter Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise zu verstehen, daß die Daten durch die speichernde Stelle an den Empfänger weitergegeben werden oder der Empfänger von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft. Justizbehörde ist auch die Polizei, soweit sie strafverfolgend tätig wird. Um Zweifel auszuschließen, wird sie ausdrücklich genannt.

A b s a t z 2 regelt die Zulässigkeit der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens (on-line-Verfahren) für die Übermittlung von Daten an Staatsanwaltschaften für die in § 474 genannten Zwecke. Bei dieser Übermittlungsform bleibt die Verantwortung dafür, daß die abrufende Stelle keinen Mißbrauch betreibt, bei der abrufenden Stelle, die Verantwortung dafür, daß keine anderen Daten als solche, deren Weitergabe erlaubt ist, übermittelt werden, bei der speichernden Stelle. Durch diese Befugnis zur Fernabfrage wird unter den in Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht stärker in Rechte der Betroffenen eingegriffen, als dies bei der Auskunft nach herkömmlicher Art der Fall ist.

Die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs ist an die Voraussetzungen geknüpft, die in Absatz 1 dargelegt sind.

Sätze 2 und 3 stellen sicher, daß bei der Einrichtung des automatisierten Abrufsverfahrens die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen einen unberechtigten Zugriff auf die Dateien ergriffen werden, insbesondere durch Zugangs- bzw. Benutzerkontrollen und Übermittlungskontrollen. Durch Erteilung von Zugriffsberechtigungen ist zu gewährleisten, daß Unbefugten der Zugang zu den Daten verwehrt ist. Die nach Satz 3 bestehende Aufzeichnungspflicht der speichernden Stelle soll gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten im automatisierten Abrufverfahren übermittelt worden sind und ob diese Stellen zum Empfang der Daten berechtigt waren. Anderenfalls wäre die Übermittlung unzulässig gewesen.

§ 4 7 6

Die Vorschrift regelt die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Dateien nach § 474.

A b s a t z 1 verpflichtet die speichernde Stelle, unrichtige personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn deren Unrichtigkeit bekannt wird. Dann ist eine Berichtigung vorzunehmen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von einem Antrag des Betroffenen.

A b s a t z 2 bestimmt, daß die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen sind, wenn sich ergibt, daß die Kenntnis der Daten für Zwecke der Vorgangsverwaltung nicht mehr erforderlich ist. Das Erfordernis einer Löschung nach Absatz 2 ergibt sich entweder aus Anlaß einer an bestimmte Fristen gebundenen Überprüfung, wie sie sich aus der zugrunde liegenden Verordnung ergibt, oder aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung.

A b s a t z 3 ermöglicht anstelle einer an sich nach Absatz 2 vorzunehmenden Löschung eine Sperrung der Daten, falls durch eine Löschung schutzwürdige Belange einer betroffenen Person beeinträchtigt würden. Eine Sperrung kann auch vorgenommen werden, wenn die Löschung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

Auch im Falle einer Speicherung personenbezogener Daten nur aus den in § 475 Abs. 2 Satz 3 genannten Gründen hat eine Sperrung zu erfolgen.

A b s a t z 4 enthält die aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderliche Nachberichtspflicht für den Fall, daß unrichtige, zu löschende oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind.

§ 4 7 7

Nach dieser Vorschrift sind in einer Rechtsverordnung folgende Bereiche zu regeln:

- Die näheren Einzelheiten der Speicherung nach § 474. Das Regelungsbedürfnis über Art und Umfang der Daten in dieser Verordnung bestimmt sich nach dem Zweck (Vorgangsverwaltung) der nach § 474 zulässigen Datei.
- Die besonderen Vorkehrungen bei der Errichtung gemeinsamer Dateien. Bei gemeinsamen Dateien mehrerer Staatsanwaltschaften ist u.a. festzulegen, welche Stellen für die gespeicherten Daten die datenschutzrechtliche Verantwortung einer speichernde Stelle tragen, welche Stelle gespeicherte Daten verändern, ergänzen, sperren oder löschen dürfen und wer für die Datenschutzkontrolle zuständig ist.

- Löschungsfristen nach § 476 Abs. 2. Auch die Löschungsfristen werden bestimmt durch den Zweck der anzulegenden Datei.
- Zulässigkeit für ein automatisiertes Verfahren nach § 475 Abs. 2. Dazu gehört die Beschreibung der Dateien, die eine Datenübermittlung im automatisierten Abrufverfahren nach § 475 Abs. 2 ermöglichen, sowie die nach § 475 Abs. 2 Satz 3 erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen einen unberechtigten Zugriff auf die personenbezogenen Daten.

Die erforderlichen Bestimmungen können generalisierend sein.

A b s a t z 3 räumt den Landesregierungen eine Delegationsbefugnis ein.

§ 4 7 8

Die Vorschrift regelt die Auskunftserteilung an den Betroffenen. Die Auskunft unterbleibt, wenn dies den Untersuchungszweck gefährdet. Einer Begründung für die Verweigerung der Auskunft bedarf es nicht, da bei einer Gefährdung des Untersuchungszwecks eine Begründung ihrem Wesen nach ausgeschlossen ist.

§ 4 7 9

Die Vorschrift entspricht § 480 E-StVAG 1989.

Sie soll sicherstellen, daß nach Abgabe der Akten durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft die Polizeibehörden in erforderlichem Umfang über das weitere Verfahren und seine Ergebnisse informiert werden, um so den polizeilichen Datenbestand für die Erfüllung präventiver und repressiver Aufgaben stets auf dem aktuellen Stand halten zu können. § 479 bildet daher u.a. die gesetzliche Grundlage für die derzeit in Nummer 11 MiStra geregelte Informationsübermittlung.

Die in Absatz 1 festgeschriebene Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, nach Erhalt der polizeilichen Verhandlungen der Polizei das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen mitzuteilen, vereinfacht und verbessert die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. Sie ermöglicht z.B. den Polizeibehörden, auf dieses Verfahren über ein Auskunftersuchen zurückgreifen zu können. Auch bei sonstigen Rückfragen ist die Kenntnis des Aktenzeichens, das für ein Aktenstück das primäre Suchkriterium und Erkennungszeichen ist, unerlässlich.

Nach Absatz 2 Satz 1 hat die Staatsanwaltschaft die Polizei über den Ausgang des Verfahrens durch Mitteilung der Entscheidungsformel nebst Datum, Art der Entscheidung und entscheidender Stelle zu informieren. Aus Gründen organisatorischer Vereinfachung kann nach Satz 2 1. Alternative die Unterrichtung der Polizeibehörde in den Fällen, in denen eine Mitteilung zum Bundeszentralregister zu bewirken ist, durch Übersendung eines Abdruckes dieser Mitteilung erfolgen. Unter dem gewählten Begriff "Ausgang des Verfahrens" ist der rechtskräftige Abschluß des Verfahrens gemeint. Erfasst werden hier auch die Fälle, in denen bei mehreren Beteiligten das Verfahren nur gegenüber einem der Beteiligten einen rechtskräftigen Abschluß gefunden hat, etwa wenn von zwei Angeklagten nur einer ein Rechtsmittel einlegt, das Urteil im übrigen aber rechtskräftig wird.

Ist ein Urteil ergangen, so ist es nach Satz 2 2. Alternative zulässig, nicht nur die Entscheidungsformel - den Tenor -, sondern auf Anforderung der Polizei auch einen Abdruck des Urteils zu übersenden. Diese Regelung ist notwendig, weil sich die für die Pflege des polizeilichen Datenbestandes erforderlichen Informationen häufig nicht schon allein aus dem Tenor ergeben.

Entsprechendes gilt im wesentlichen auch für den Fall einer Einstellungsentscheidung, die mit einer Begründung versehen worden ist. Hier ist es wegen des Informationsbedürfnisses der Polizei, das sich gerade bei Einstellungen auf die Begründung erstrecken kann, zulässig, einen Abdruck der begründeten Entscheidung beizufügen.

A b s a t z 3 schränkt, um unnötigen Aufwand zu vermeiden, die Informationspflicht der Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei weiter ein: In Verfahren gegen Unbekannt

sowie bei leichteren Delikten im Bereich der Verkehrsstraftaten erfolgt keinerlei Benachrichtigung über den Ausgang des Verfahrens. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Besteht für die Polizei im Einzelfall ausnahmsweise doch ein Interesse am Verfahrensausgang, so kann sie mit Hilfe des ihr nach Absatz 1 mitgeteilten Aktenzeichens die erforderlichen Informationen über eine Aktenauskunft oder Akteneinsicht erhalten.

Aus A b s a t z 4 ergibt sich, daß die Übersendung von Urteilen auch dann zulässig ist, wenn sie noch nicht rechtskräftig sind. Eine solche Übersendung kann z.B. dann angebracht sein, wenn Anhaltspunkte bestehen, daß die Polizei das Urteil für Überprüfungen des eigenen Datenbestandes benötigen könnte. Aus Gründen der Klarheit ist jedoch mitzuteilen, wer das Urteil angefochten hat.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 172 hat im wesentlichen klarstellende Bedeutung. Die Gefahr für Leib und Leben eines Zeugen wird von der Rechtsprechung in der Regel als Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinn des § 172 Nr. 1 angesehen. Der Entwurf stellt dies klar. Zugleich nimmt er auch das besonders wichtige Rechtsgut der Freiheit mit in die Regelung auf.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Folgeänderung aus der Einführung des sogenannten Bruttoprinzips beim Verfall. Dieses Prinzip wird für die Verfallvorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts (§ 29 a OWiG) übernommen, um eine nicht begründbare Abweichung von der strafrechtlichen Regelung zu vermeiden.

Für eine entsprechende Anpassung auch von § 17 Abs. 4 OWiG besteht dagegen kein Bedarf, da es sich hier lediglich um eine Zumessungsregel für die Festsetzung der Geldbuße handelt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

V o r b e m e r k u n g

Die aus dem Rechtsstaatsgebot abzuleitende Pflicht des Staates zum Schutz gefährdeter Zeugen beschränkt sich nicht allein auf die Dauer des Strafverfahrens. Ein umfassender Zeugenschutz erfordert insbesondere auch nach dem strafgerichtlichen Verfahren staatliche Maßnahme zu Gunsten des Zeugen, die - abhängig von dem Grad der Gefährdung des Zeugen - über polizeiliche Schutzmaßnahmen, die Umsiedlung an einen sicheren Ort, die Unterstützung bei der Suche nach einer Wohnung und eines neuen Arbeits-

platzes, bis hin zur Beschaffung einer anderen Identität reichen können. Anhaltspunkte für derartige Maßnahmen bietet u.a. das seit dem Jahre 1970 in den Vereinigten Staaten von Amerika bestehende Zeugenschutzprogramm ("Witness Security Programm").

Mit Hilfe der vorgeschlagenen Ergänzungen des Personenstandsgesetzes werden die zuständigen Behörden in die Lage versetzt, für den Fall, daß keine anderen Schutzmöglichkeiten für einen gefährdeten Zeugen bestehen, diesem als "ultima ratio" eine andere Identität verschaffen.

§ 27 a

§ 27 a ermöglicht losgelöst von bestehenden Personenstandseintragungen die Bestimmungen eines neuen Personenstands, wenn nach der Feststellung der Polizei Anlaß zu der Besorgnis besteht, daß aufgrund der Auskunft aus einem oder der Einsicht in einen Personenstandseintrag für den Betroffenen oder eine ihm nahestehende Person eine konkrete Gefährdung des Lebens oder erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit entstehen kann.

Die Einfügung dieser Möglichkeit in das Personenstandsgesetz ist erforderlich, damit einem Zeugen bei entsprechender Gefährdungslage durch Änderung der Eintragungen in den Personenstandsbüchern (Geburts-, Heirats-, Familiendaten) eine vor dem Ausforschen abgesicherte andere Identität gegeben werden kann.

Da mit der Beschaffung einer anderen Identität zahlreiche Probleme - nicht nur personenstandsrechtlicher Art - verbunden sind (Erbrecht, Eigentumserwerb, Kindschaftsfragen etc.) kommt eine entsprechende Änderung nur dann in Betracht, wenn keine andere staatlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen, um einen effektiven Schutz des Zeugen zu gewährleisten. Insbesondere im Bereich der organisierten Rauschgiftkriminalität und des Terrorismus hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß ein wirksamer, nachgerichtlicher Schutz des "Kronzeugen" oder "Ausstei-

gers" staatlicherseits nur durch die Beschaffung einer vollständig neuen Identität gewährt werden kann. Änderungen des Namensänderungsgesetzes sind daneben nicht erforderlich, da es bereits entsprechende Schutzvorschriften enthält.

Nach §§ 3 und 11 des Namensänderungsgesetzes vom 5. Januar 1938 (RGBl I S. 9, BGBl III Nr. 401-1) kann bei Vorliegen eines "wichtigen Grundes" der Vorname sowie der Familienname eines gefährdeten Zeugen geändert werden.

§ 6 1

Die Vorschrift sieht unter den Voraussetzungen des § 27 a die Befugnis der zuständigen Verwaltungsbehörden vor, Sperrvermerke einzutragen.

Zu Artikel 8 (Änderungen im Recht der Heilberufe)

Die Angehörigen der Heilberufe sind Leben und Gesundheit kraft ihres gesetzlichen Berufsauftrags in besonderem Maße verpflichtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 31, S. 307, 314) ist bei Verbrechenstatbeständen der objektive Unrechtsgehalt so erheblich, daß er grundsätzlich die Zurücknahme der Bestallung rechtfertigt. Dies gilt entsprechend für die Versagung der Zulassung zu einem Heilberuf und namentlich für die Verbrechen des Mordes und des Totschlags einschließlich der Beteiligung hieran (vgl. etwa BVerwG NJW 1987 S. 1501). Verbrechen nach dem Betäubungsmittelgesetz gehören ebenfalls zu den schwerwiegendsten Verfehlungen, denen sich ein Angehöriger eines Heilberufs schuldig machen kann. Wer ein betäubungsmittelrechtliches Verbrechen begangen hat, verfügt ebenfalls nicht über das zur Ausübung eines Heilberufs erforderlichen Ansehen und Vertrauen in der Öffentlichkeit; er ist der heilungssuchenden Bevölkerung nicht zumutbar. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Betäubungsmittel, soweit sie verkehrsfähig

sind, im Heilgeschehen eine bedeutende Rolle spielen. Dementsprechend haben die Angehörigen der akademischen Heilberufe Zugang zu solchen Betäubungsmitteln, was in Anbetracht der vielfältigen Mißbrauchsmöglichkeiten höchstes Verantwortungsbewußtsein erfordert. Von dessen Fehlen ist in der Regel auszugehen, wenn sich ein Heilberufsangehöriger wegen eines betäubungsmittelrechtlichen Verbrechens strafbar gemacht hat. Ihm fehlt dann sogar die für die Ausübung des jeweiligen Heilberufs erforderliche Zuverlässigkeit.

Art. 8 dient der Klarstellung der schon geltenden Rechtslage und typisiert für die genannten Delikte die Unwürdigkeit bzw. die Unzuverlässigkeit des betroffenen Heilberufsangehörigen bzw. -bewerbers, wie dies im Waffenrecht in vergleichbarer Weise durch § 5 Abs. 2 Nr. 1 Waffengesetz geschehen ist.

Art. 8 enthält in bezug auf strafrechtliche Verfehlungen weder eine abschließende Regelung noch schließt die Vorschrift es aus, daß Besonderheiten des Einzelfalls eine andere Beurteilung erfordern.

Zu Artikel 9 (Änderung des Fernmeldeanlagengesetzes)

Nach den Erfahrungen der Polizei hat es sich bei der Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person als wesentlicher Mangel erwiesen, daß eine Telefonüberwachung im präventiven Bereich nicht möglich ist.

§ 1 2 a

In Anlehnung an §§ 100 a, 100 b StPO soll die Anordnung der Telefonüberwachung im präventivpolizeilichen Bereich nur durch den Richter erfolgen können. Eine Eilkompetenz einer nach Landesrecht noch zu bestimmenden Stelle erscheint allerdings erforderlich. Das Verfahren richtet sich in Anlehnung an die Regelungen der Polizeigesetze (vgl. z. B. § 18 Abs. 3 PolG NW) nach dem Verfahren über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 1 2 b

Die Vorschrift entspricht Art. 3 § 10 des Gesetzes vom 13. August 1968 (BGBl I S. 949) in der Fassung des Poststrukturgesetzes.

Zu Artikel 10 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafbuch)

Durch die Ergänzung des Art. 293 Abs. 1 Satz 1 EGStGB soll verhindert werden, daß die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe auch bei Fällen uneinbringlicher Vermögensstrafen angewandt wird.

Zu Artikel 11 (Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954)

Die Umbenennung des geltenden § 73 d StGB in § 73 e StGB erfordert eine entsprechende Anpassung des § 8 Abs. 4 Satz 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen)

Der dingliche Arrest nach § 111 o StPO-Entw. und die Vermögensbeschlagnahme nach §§ 111 p StPO-Entw. werden in den Katalog der entschädigungsfähigen Strafverfolgungsmaßnahmen aufgenommen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen)

Die vorgeschlagene Änderung des § 17 a ist eine Folge der Regelung der Rasterfahndung. Es erscheint angemessen, daß die Personen, die insoweit unter Benutzung ihrer eigenen oder einer fremden Datenverarbeitungsanlage die Strafverfolgungsbehörden unterstützen, unter bestimmten Voraussetzungen entschädigt werden. Die Nrn. 2 und 3 entsprechen dem E-StVAG 1989. Nr. 1 enthält eine Klarstellung.

Zu Artikel 14 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Als Folgeänderung zur Einführung einer neuen Sanktion "Vermögensstrafe" in das Strafgesetzbuch sind die Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes über den Inhalt des Bundeszentralregisters, die Eintragung der Vollstreckung und die Tilgungsfristen entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 15 (Zitiergebot)

Mit der Vorschrift wird vorsorglich dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen. Auf BVerfGE 7 S. 377, 403 f, 10 S. 89, 99, 13 S. 97, 122 wird im übrigen hingewiesen.

Artikel 16 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Diese Bestimmung soll eine spätere Änderung der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung und der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz durch Rechtsverordnung ermöglichen.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

A n l a g e 2

E n t s c h l i e ß u n g

des Bundesrates

zu dem

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen
Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der
Organisierten Kriminalität (OrgKG)**

Der Gesetzentwurf enthält bei den die Strafprozeßordnung betreffenden Änderungsvorschriften unter anderem auch die im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 15. Dezember 1963 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1 ff - NJW 1984, 419 ff) und auf den Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 14. Juli 1988 (NJW 1989, 47 ff) notwendigen gesetzlichen Dateiregelungen für die Vorgangsverwaltung bei den Staatsanwaltschaften.

Insoweit ist für die Länder, die die Vorgangsverwaltung bei den Staatsanwaltschaften im automatisierten Verfahren betreiben, im Vorgriff auf die beabsichtigten Gesamtregelungen zur Datenspeicherung im Strafverfahren eine Teilregelung vordringlich, damit die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt wird.

Sollte sich - bedingt durch die Komplexität und die divergierenden Beurteilungen der einzelnen in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen materiell- und verfahrensrechtlichen Regelungen - die Beratung des Gesetzentwurfs verzögern, bittet der Bundesrat die Vorschläge betreffend die gesetzlichen Dateiregelungen für die Vorgangsverwaltung bei den Staatsanwaltschaften vorab zu beraten und in einem eigenständigen Gesetz zu verabschieden.